Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung der Sachverständigen am 24.04.2017 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „ Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (BT-Drs. 18/11555)

Zusammenfassung:

1. Deutschland ist ein attraktives Land für Geldwäscher [1]. Ziel des Geldwäschegesetzes ist die Prävention und Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrors. Nicht nur wegen der internationalen Verpflichtungen sondern auch im Eigeninteresse und zum Schutz des Rechtsstaates und seiner Bürger wäre Deutschland gut beraten, das Geldwäschegesetz effektiv umzusetzen.

2. Das Geldwäschegesetz trat erstmals 1993 in Kraft. In den vergangenen 24 Jahren wurde das GWG nicht umgesetzt. Es kann daher nicht überraschen, dass sichtbare Erfolge im Kampf gegen die Geldwäsche und Finanzierung des Terrors gemäß den FIU-BKA Jahresberichten bisher ausgeblieben sind [2].

3. Für den Misserfolg bei der Umsetzung des GWGs gibt es viele Gründe und Ursachen. In meinen Stellungnahmen zu früheren Gesetzentwürfen wurden viele benannt [3+4+5+6]. Es ist erfreulich, dass nach fünf Jahren einige der Hinweise umgesetzt werden sollen. Mit der besseren Verständlichkeit des neu gefassten GWGs für die Verpflichteten wurde ein erster Schritt gemacht [4].

4. Die Versäumnisse der vergangenen 24 Jahre können kurzfristig nicht aufgearbeitet werden. Nach Aussagen des BMF soll mit dem neu gefassten Geldwäschegesetz ein Neuanfang verbunden sein, mit welchem das Gesetz mit Leben erfüllt werden soll. Erste Fortschritte sollten mit dem zu erwartenden Gesetzentwurf zur Umsetzung der Überarbeitung der 4-ten EU-Geldwäscherichtlinie sichtbar und überprüfbar werden.

5. Für einen Erfolg des GwG wäre ein gesamtheitlicher Ansatz nötig. Die drei Hauptakteure – Verpflichtete, Aufsichtsbehörden und Strafverfolgung/FIU-Zoll – müssen partnerschaftlich zusammenarbeiten. Von den Verpflichteten wird unter Androhung immer höheren Strafen immer mehr gefordert. Dabei erwartet der Staat von den Verpflichteten mehr als er selbst bereit ist zu tun. So kommen etwa staatliche Aufsichtsbehörden weiterhin ihren Pflichten nicht nach [4+6].

6. Ohne eine aktive Mitwirkung der Verpflichteten ist ein wesentlicher Anstieg bei den „werthaltigen“ Verdachtsmeldungen nicht zu erwarten. Die Verpflichteten müssen von staatlicher Seite geschult, gefördert, unterstützt und geschützt werden. Es ist nicht ersichtlich, dass staatliche Behörden die entstehenden Kosten durch Gebühren gedeckt haben wollen, während die Verpflichteten alle aus den GWG-Pflichten entstehenden Kosten selbst zu tragen haben. Auch sollte es selbstverständlich sein, dass den Verpflichteten zur Einschätzung eines erhöhten Risikos und entsprechender Sorgfaltspflichten rechtsverbindliche Datenbanken (z.B. PEPs) für den elektronischen Abgleich von staatlicher Seite kostenlos bereitgestellt werden.

Andreas Frank / a.frank@frank-cs.org / 07231 - 63801
Veröffentlichungsdatum: 20.04.2017

7. Während das GWG seit Inkrafttreten nicht umgesetzt wurde, haben sich die Geldwäscher und Finanzierer des Terrors in den vergangenen 24 Jahren immer weiter professionalisiert. Ihnen stehen zur Verschleierung der illegalen Vermögenswerte und deren wirtschaftlich Berechtigten Offshore-Strukturen zur Verfügung, welche in letzter Konsequenz für Außenstehende, wie den Verpflichteten, nicht durchschaubar sind. Wie komplex und auch gefährlich Ermittlungen in diesem Bereich sein können, beschreibt der beigelegte „Erfahrungsbericht Offshore-Strukturen“ Stand 20.04.2017 **Anhang A**) [7].

8. „Geldwäschehandlungen basieren regelmäßig auf der Verschleierung der wahren Identität des Transaktionsveranlassers, Vertragspartners bzw. wirtschaftlich Berechtigten, wie in der Begründung zum Gesetzentwurf auf Seite 143 festgestellt wird“ [8]. Die Identität des Transaktionsveranlassers, Vertragspartners bzw. wirtschaftlich Berechtigten, welche hinter der professionellen Verschleierung versteckt werden, kann ohne Zugriff auf „geheime“ Dokumente nur erahnt werden. Mit absoluter Sicherheit können die Identitäten nur durch Mitwirkung der Verschleierer oder durch unerlaubten Zugriff (leaks) auf deren Daten (Panama Papers) festgestellt werden. Daran wird auch das neue Transparenzregister wenig ändern.

9. Das Transparenzregister ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Für dessen Erfolg werden Nachbesserungen notwendig werden. Neben der Ächtung aller Staaten, in welchen dieser Offshore-Strukturen angeboten und geschützt werden, wird es einer weitergehenden Einbindung der Zivilgesellschaft bedürfen.

1. Ausgangslage:

Der vorliegende „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ sieht die Ablösung des aktuellen Geldwäschegesetzes durch ein völlig neu gefasstes Geldwäschegesetz vor. Mit dem Gesetzentwurf wurde zusätzlich zur notwendigen Umsetzung der 4-ten Geldwäscherichtlinie die Umstrukturierung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU-Zoll) in Angriff genommen.

Der neu gefasste Gesetzestext ist – soweit dies unter den Vorgaben der EU-Geldwäscherichtline möglich war – im Vergleich zum alten GwG logisch aufgebaut und für die Verpflichteten verständlicher. Damit entspricht das Bundesministerium der Finanzen meiner Bitte nach Klarheit und Verständlichkeit des Gesetzes für die Adressaten [4]. Angesichts des kurzen Zeitraums, welcher für die Mamutaufgabe „Neufassung GWG“ zur Verfügung stand, ist dem Team unter der Leitung von Frau Dr. Hermes ein großes Lob auszusprechen.

Die fünfundvierzig Seiten der Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerungen der Bundesregierung vom 12.2.2017 belegen [9], dass der vorliegende Gesetzentwurf mit „heißer Nadel“ gestrickt werden musste. Auch ein hoch motiviertes Team kann in wenigen Monaten nicht nachzuholen, was jahrlang versäumt wurde. Die Bundesregierungen hat der Geldwäschebekämpfung und –prävention sowie dem Kampf gegen die Finanzierung des Terrors in der Vergangenheit nicht den notwendigen Stellenwert eingeräumt. Es darf daran

erinnert werden, dass die Bundesregierung im Gesetzentwurf zur Optimierung der Geldwäscheprävention festgestellt hatte, dass das Geldwäschegesetz seit Inkrafttreten im Jahr 1993 nicht vollständig umgesetzt wurde [10]. In den vergangenen fünf Jahren hatte sich daran wenig geändert, wie selbst der Vorgänger von Frau Dr. Hermes Ende 2015 feststellte.

Zum neu gefassten GWG und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sind viele notwendige Nachbesserungen zu erwarten. Dies gilt besonders für die „neuen" Bereiche Transparenzregister und FIU-Zoll. In der Presseerklärung des BMF Nr. 8 vom 22.02.2017 zur Vorstellung des Gesetzentwurfes wurde Bundesminister der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, mit den Worten zitiert: „Wir brauchen schlagkräftige Instrumente im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung" [11]. Im Vertrauen auf die Ernsthaftigkeit der Ankündigungen sollte dem federführenden BMF vertraut und eine angemessene Übergangszeit für die neuen" Bereiche Transparenzregister und FIU-Zoll eingeräumt werden. Spätestens mit der nächsten Novellierung des GWG müssen die zugesagten Fortschritte sichtbar werden.

Im Jahresbericht 2015 stellte die FIU-BKA fest, dass insgesamt 17'749 Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Abs. 8 GwG entgegengenommen wurden. Insgesamt 321 der 17'749 Rückmeldungen waren Urteile, Strafbefehle oder Anklageschriften. Dies entspricht einem Anteil von lediglich knapp 2%. Ein Erfolg sieht anders aus.

Eine vollständige Darstellung aller bestehenden Defizite bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrors und eine detaillierte Würdigung aller strittigen Punkte im vorliegenden Gesetzentwurf würden den Rahmen einer Stellungnahme für die Anhörung im Finanzausschuss am 24.4.2017 sprengen. Ich werde deshalb einige Punkte nur anreissen und auf die Arbeit der Kollegen von Tax Justice Network zum Transparenzregister und vom Bund Deutscher Kriminalbeamter zur Neustrukturierung FIU-Zoll hinweisen.

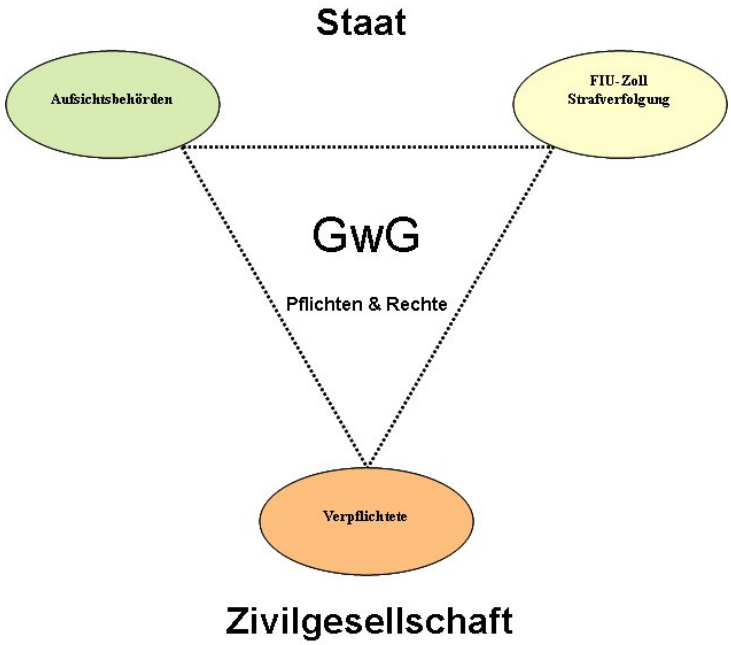

Von den drei Hauptakteuren des GWG (Verpflichtete, Aufsichtsbehörden, Strafverfolgung/FIU-Zoll) werde ich mich auf die Verpflichteten und die Aufsichtsbehörden konzentrieren. Mit dem beigefügten Erfahrungsbericht Offshore-Strukturen möchte ich aufzeigen, wie komplex, langwierig, kostenintensiv und gefährlich Ermittlungen sind [7]. Der Erfahrungsbericht soll auch darauf hinweisen, dass die Waffen im Kampf gegen Geldwäsche und Finanzierung des Terrors weiter zu verbessern sind, um Erfolge zu erzielen.

Verpflichtete:

Erfolg und Misserfolg des Geldwäschegesetzes hängen hauptsächlich von der Kommunikation und Kooperation zwischen den Hauptakteuren – Verpflichtete, Aufsichtsbehörden und Strafverfolgung/FIU-Zoll ab.

In der Stellungnahme 2011 hatte ich darauf hingewiesen, dass *der präventive Ansatz zur Geldwäschebekämpfung zu wenig Berücksichtigung findet. Die repressiven Kompetenzen der Aufsichtsbehörden gegenüber den Verpflichteten - nicht zu verwechseln mit dem § 261 StGB - werden im Vergleich zu präventiven Maßnahmen überbewertet* [4].

Um Geldwäsche effektiv zu bekämpfen, werden durch das GwG die Institutionen und Personen, die an der Schnittstelle zur Geldwäsche tätig sind, verpflichtet, in der Geschäftsbeziehung zu ihren Kunden den im GwG definierten Sorgfaltspflichten nachzukommen und Verdachtsmeldungen über auffällige Geldbewegungen abzugeben. Die Funktionsfähigkeit des Systems hängt vom Verhalten der durch das GwG verpflichteten Institutionen und Personen ab, welche für die fraglichen Geschäfte in Anspruch genommen werden - für Geschäfte, deren Hintergrund ihnen völlig gleichgültig sein könnte, solange sie nur ihr Geld bekommen. Mit den fraglichen Geschäften hängen sie in den meisten Fällen nicht direkt zusammen [4].

Weil die Verpflichteten eigene wirtschaftliche Interessen verfolgen und Geldwäscheverdachtsmeldungen nur störend für ihre Geschäfte sind, ist, neben einer effektiven Überwachung der Verpflichteten und Sanktionsmöglichkeiten, die Information und Überzeugung der Verpflichteten durch staatliche Behörden zur kooperativen Zusammenarbeit zwingende Voraussetzung für eine erfolgreiche Geldwäschebekämpfung [4].

Das repressive Instrumentarium der Aufsichtsbehörden sollte erst zur Anwendung kommen, wenn der Ansatz zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit bei uneinsichtigen, unbelehrbaren oder kriminellen Verpflichteten scheitert [4].

Die Ausführungen aus dem Jahr 2011 sind nach wie vor aktuell. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen will diesen Erwägungen Rechnung tragen, indem sie „stärker in Kommunikation mit den unterschiedlichen Verpflichtetengruppen treten und diese insbesondere für neue Trends und Vorgehensweisen der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sensibilisieren will [8].“

Die Absicht des FIU-Zoll, Verdachtsmeldungen durch die Verpflichteten elektronisch unter Einsatz einer Software der UNODC zu übermitteln zu lassen, ist zu begrüßen. Im Jahr 2011 hatte ich das FIU-BKA-, das BMF und den Finanzausschuss des Bundestages auf diese Notwendigkeit hingewiesen [12]. Vielleicht könnte auch – wie damals vorge-

schlagen - das Know-how der Schwester-FIU Austrac dazu genutzt werden, die Verpflichteten durch e-learning applications berufsgruppenspezifisch über die spezifischen Erwartungen an sie zu informieren.

Es ist nicht ersichtlich, warum staatliche Behörden die entstehenden Kosten durch Gebühren gedeckt haben wollen, während die Verpflichteten alle aus den GWG-Pflichten entstehenden Kosten selbst zu tragen haben. Deshalb sind die Verpflichteten - soweit wie möglich - von Kosten und Gebühren freizustellen, welche etwa beim notwendigen Zugang zum Handels- und Transparenzregister anfallen sollen.

Auch sollte es selbstverständlich sein, dass den Verpflichteten zur Risiko-Einschätzung und Durchführung der Sorgfaltspflichten rechtsverbindliche Datenbanken zum elektronischen Abgleich von staatlicher Seite kostenlos bereitgestellt werden.

So sollte zum Beispiel eine rechtsverbindliche Datenbank für die Abklärung von sog. politisch exponierten Personen den Verpflichteten zum Abgleich mit Kundendaten zur Verfügung gestellt werden. Die Gruppe der PEPs ist so umfangreich und unscharf definiert, dass die Zuordnung von Personen zur dieser Gruppe durch die Verpflichteten einen unzumutbaren Aufwand ohne abschließende Rechtssicherheit bedeutet.

Ebenfalls sollten den Verpflichteten elektronischen Zugang zu einer erweiternden und aktualisierten Liste von Hochrisikoländern erhalten, deren, gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675, rechtlicher und institutioneller Rahmen niedrige Standards im Bereich der Kontrolle von Geldflüssen aufweist [13]. Zu dem Thema empfehle ich ebenfalls die Lektüre des Erfahrungsberichts Offshore-Strukturen - Anhang A) [7].

Im Rahmen einer Recherche von ARD-Kontraste wurde 2016 festgestellt, dass 15 Jahre nach den Anschlägen in New York Deutschland noch immer nicht alle Sanktionen gegen Terrorverdächtige umgesetzt hatte [14]. Gemeint waren damit u.a. die sog Al-Qaida- Verordnung (EG) Nr. 881/2002 und Maßnahmen gegen sonstige terrorverdächtige Personen und Organisationen.Verordnung (EG) Nr. 2580/2001. Wer auf diesen Sanktionslisten ist, kann elektronisch, im konkreten Einzellfall auf dem Justizportal des Bundes und der Länder http://www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis/jsp/index.jsf, abgeglichen werden. Wenn diese Einzelabfragen selbst den Grundbuchämtern nicht bekannt und/oder zu mühsam war, sollte den Verpflichteten alle Namen der Sanktionslisten aktualisiert zum Abgleich mit den Kundendaten elektronisch bereitgestellt werden. Die Devise an die staatlichen Behörden sollte lauten, nicht nur von den Verpflichteten fordern sondern diese auch fördern.

Es ist erfreulich, dass die Verpflichteten gemäß Gesetzentwurf Rückmeldungen zu den abgegebenen Verdachtsmeldungen erhalten sollen.

Verpflichtete haben mich angesprochen, dass ihr Name bei Abgabe von Verdachtsmeldungen in Strafverfahren zugänglich wird. Dadurch sehen sich die Verpflichteten und ihre Familien bedroht. Auch könnten sich Verpflichtete nach dem GWG oder dem Transparenzregister Pressionen durch ausländische Personen und Staaten ausgesetzt sehen (Siehe Erfahrungsbericht Offshore-Strukturen) [7].

Nach § 48 GWG darf, wer Sachverhalte nach § 43 Absatz 1 meldet oder eine Strafanzeige nach § 158 der Strafprozessordnung stellt, wegen dieser Meldung oder Strafanzeige nicht

verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Meldung oder Strafanzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden.

Ich würde vorschlagen, dass der Schutz der Verpflichteten im GWG weiter konkretisiert werden sollte. Ein Hinweis dazu könnte Erwägung 41 der 4-ten Geldwäscherichtlinie geben. Die Richtlinie führt aus, dass „es bereits eine Reihe von Fällen gegeben hat, in denen Angestellte, nachdem sie einen Verdacht auf Geldwäsche gemeldet hatten, bedroht oder angefeindet wurden. Ferner wird festgestellt: Die Mitgliedstaaten sollten sich dieses Problems bewusst sein und alles in ihren Möglichkeiten Stehende tun, damit Personen einschließlich Angestellter und Vertreter der Verpflichteten vor derartigen Bedrohungen oder Anfeindungen geschützt sind, und um diesen Personen gemäß dem nationalen Recht angemessenen Schutz zu bieten, insbesondere hinsichtlich ihres Rechts auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten und auf wirksamen Rechtsschutz sowie wirksame Rechtsvertretung [15].“

Bei Hinweisen auf Verstöße nach § 53 GWG sind für die Hinweisgeber erweiterte Schutzmaßnahmen vorgesehen. Es sollte geprüft werden, ob diese Schutzmaßnahmen auf die Verpflichteten ausdehnt werden könnten.

Aufsichtsbehörden:

Auf Seite 90 des vorliegenden Gesetzentwurfs wird unter Nachhaltigkeitsaspekten festgestellt: „Das Gesetz bezweckt eine nachhaltige und langfristige Stärkung der Aufsicht und Kontrolle im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung [8].“ Dies wäre dringend notwendig.

Der VW-Konzern ist mit einem Umsatz von € 236,6 Mrd. Europas zweitgrößter Konzern. Mit dem Abgasskandal hat sich VW nicht durch Gesetzestreue ausgezeichnet. Der Sitz des Konzerns ist Wolfsburg. Für die Aufsicht über den Konzern und die anderen Verpflichteten des Nichtfinanzsektors im Raum Wolfsburg ist das Ordnungsamt zuständig. Die Aufsicht durch das Ordnungsamt Wolfsburg wird durch Herrn David Neubauer ausgeübt. Für die geldwäscherechtliche Aufsicht stehen Herrn Neubauer 10% seiner Arbeitszeit zur Verfügung. In den Aufgabenbereich von Herrn Neubauer fallen u.a. auch Bekämpfung der Schwarzarbeit und Gewerbeuntersagungen. Herr Neubauer sieht sich nicht in der Lage die Aufsicht nach dem GWG ordnungsgemäß durchzuführen.

Die GWG-Aufsichtsbehörden in der Verantwortung der Länder (§ 50 Absatz 9 GWG-E) kommen ihren Aufgaben nicht oder nur teilweise nach. Darauf hatte ich in den Stellungnahmen Finanzausschuss des Deutschen Bundestages immer wieder hingewiesen. Die weiter bestehenden Mängel bei der Aufsicht in der Verantwortung der Länder kann nicht überraschen, haben doch die Länder selbst 2012 auf diese Problematik hingewiesen.

In der Bundesratsdrucksache 459/1/12 vom 11.09.12 wurde der Bund gebeten „aus Gründen eines bundeseinheitlichen Vollzugs und einer effektiven Aufsichtswahrnehmung eine zentrale Aufgabenwahrnehmung zu überprüfen [16].“ „Der Vollzug des GwG erfordert gerade angesichts europäischer und internationaler Vorgaben eine möglichst einheitliche und effektive Vorgehensweise [16].“

„In den Ländern wurden die Zuständigkeiten unterschiedlich geregelt und verortet. Während einige Länder die Aufsicht auf ministerieller Ebene beließen, delegierten andere Länder die Zuständigkeit auf die Mittelinstanzen oder auf die örtlichen Ordnungsbehörden [16].“

„Die Erfassung von länderübergreifenden Sachverhalten, die heutzutage mehr Regelfall als Ausnahme ist, macht einen erheblichen Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand erforderlich. Die föderale Zuständigkeitszersplitterung führt zu einer unnötigen Vervielfachung der vorzuhaltenden Ressourcen. Es gilt daher, Vollzugsdefizite gar nicht erst entstehen zu lassen. Die Bundesrepublik Deutschland ist eine der größten Volkswirtschaften der Welt. Ein wehrhafter und effektiver Rechtsstaat ist elementare Voraussetzung für einen attraktiven Wirtschaftsstandort. Diesen bislang gegebenen unverzichtbaren Wettbewerbsvorteil gilt es zu bewahren und auszubauen. Nachlässigkeit in Belangen der Geldwäscheprävention und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung bedeutet nicht nur die Verletzung von international eingegangenen Verpflichtungen, sondern auch eine Beeinträchtigung der existentiellen Rechtssicherheit des Wirtschaftssektors in Deutschland [16].“

„Es hat sich gezeigt, dass die Übertragung von Zuständigkeiten und Verantwortung der Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzsektor auf die Länder keine hinreichende Entsprechung in der Verlagerung von Finanzierungsmitteln gefunden hat. Außerdem kommt eine unnötige Vervielfachung des Verwaltungsaufwandes durch das Aufbauen und Vorhalten der erforderlichen Ressourcen in allen Ländern hinzu. Die notwendigen regelmäßigen bundesweiten Abstimmungen aller Länder, die einen einheitlichen Vollzug gewährleisten sollen, bedeuten bürokratischen Mehraufwand, der wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen ist. Dagegen verfügt der Bund sowohl über entsprechende Mittel als auch mit Zoll und BaFin über bereits etablierte länderübergreifende Aufsichtsstrukturen [16].“

Am 26. September 2012 äußerte sich die Bundesregierung mit der Bundestagdrucksache 17/10798 zur Stellungnahme des Bundesrates. „Die Länder sind seit 1993 für die Durchführung des GwG für den genannten Verpflichtetenkreis nach § 16 GwG zuständig. Die Zuständigkeitsregelung entspricht der allgemeinen Aufgabenverteilung nach dem Grundgesetz, wonach grundsätzlich die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen (Artikel 83 GG)“ [17].

Nach „inoffiziellen“ Aussagen des BMF stehen einer Aufgabenwahrnehmung durch den Bund keine verfassungsrechtlichen Gründe entgegen. Laut BMF scheitert eine Aufgabenwahrnehmung daran, dass die erwartenden Kosten für eine effektive Geldwäscheprävention dem Bund zu hoch sind, hatte ich in der Stellungnahme vom 19.10.2012 ausgeführt [6].

Im Koalitionsvertrag Baden-Württemberg Bündnis 90/ Die Grünen und der CDU vom 09.05.2016 wurde auf Seite 11 festgelegt: „Mittelfristig setzen wir auf eine bundeseinheitliche Zuständigkeit für die Geldwäschebekämpfung im Nichtfinanzbereich. Denn die Erfassung von länderübergreifenden Sachverhalten ist heutzutage der Regelfall, verursacht erheblichen Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand und führt zu einer unnötigen Vervielfachung der aufzuwendenden Ressourcen. Wir müssen Vollzugsdefiziten vorbeugen, indem die etablierten länderübergreifenden Bundesaufsichtsbehörden BaFin und Zoll effektiv, effizient und bundesweit gegen Geldwäsche vorgehen“ [18]

In der Stellungnahme vom 19.10.2012 hatte ich abschließend festgestellt, d*ie Funktionsfähigkeit des Systems der Geldwäschebekämpfung hängt davon ab, ob die Umsetzung der Pflichten nach dem Katalog der Präventivmaßnahmen überwacht wird. Die nach dem GwG benannten Behörden der Länder sind mit der geldwäscherechtlichen Aufsicht offensichtlich hoffnungslos überfordert* [6].

Es bleibt festzustellen, dass auch nach weiteren fünf Jahre die Aufsicht durch die Länderbehörden über den Nicht-Finanzsektor an den notwendigen Finanzen scheitert. Der Staat verlangt von den Verpflichteten mehr als er selbst bereit ist zu tun. Es bleibt zu hoffen, dass mit dem angekündigten Neuanfang die zuständigen Behörden mit den notwendigen Mitteln und qualifizierten Personal ausgestattet werden, um im Kampf gegen die Geldwäsche und der Finanzierung des Terrors bestehen zu können.

Nach § 50 GWG-E sind mit der GWG-Aufsicht über bestimmte Berufsgruppen deren Berufskammern /-verbände benannt. Nach der EU-Geldwäscherichtlinie sind sog. Selbstverwaltungseinrichtungen als GWG-Aufsichtbehörden zugelassen. Die vierte EU-Geldwäscherichtlinie definiert die „Selbstverwaltungseinrichtung“ als „eine Einrichtung, die Angehörige eines Berufes vertritt und die eine Rolle bei deren Regulierung, bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben aufsichts- oder überwachungsrechtlicher Art sowie bei der Gewährleistung der Durchsetzung der sie betreffenden Regeln wahrnimmt. Aufgrund praktischer Erfahrungen ist zu bezweifeln dass Selbstverwaltungseinrichtungen tatsächlich die notwendige Unabhängigkeit und Objektivität besitzen, um eine effiziente Aufsicht über ihre Mitglieder zu führen [15]. Im „Erfahrunsgbericht Offshore-Strukturen“ wird dargestellt, dass diese, in der Schweiz Selbstregulierungsorganisation genannten, Aufsichtsbehörden, nicht dem gesetzlichen Auftrag nachkommen [7]. Ich würde dringend Vorschlagen die Aufgabenerfüllung durch die Selbstverwaltungseinrichtungen kontinuierlich zu überprüfen und bei Fehlverhalten die GWG-Aufsicht an staatliche Behörden zu übertragen.

Aber auch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) stand die GWG-Aufsicht nicht im Mittelpunkt der Aufgabenwahrnehmung. In der Drucksache 18/8187 wurde in der Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage von Abgeordneten und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.04.2016 festgestellt: „Die Einhaltung der verstärkten Sorgfaltspflichten durch deutsche Banken ist –wie bereits ausgeführt – generell Gegenstand der Jahresabschlussprüfungen durch externe Prüfer sowie nahezu sämtlicher von der BaFin durchgeführter Sonderprüfungen (Ausnahmen: spezielle Sonderprüfungen mit bestimmten anderen Schwerpunkten). Zuwiderhandlungen, die zu aufsichtlichen Sanktionen führten, wurden nicht festgestellt [19].“

Weil für die Sonderprüfungen kein eigenes Personal für Sonderprüfungen zur Geldwäscheprävention bei Kreditinstituten zur Verfügung stand, wurden auch die Sonderprüfungen von externen Wirtschaftsprüfern durchgeführt, wie mir das BaFin am 20.09.2013 schriftlich bestätigte [20]. Damit wurden alle Prüfungen durch Bafin-Externe durchgeführt.

Es war in der Vergangenheit auffallend, dass deutsche Banken im Ausland für Verfehlungen im Bereich der Geldwäschebekämpfung verurteilt wurden, ohne dass eine sichtbare Reaktion durch das BaFin erfolgte. Möglicherweise war die fehlende Überprüfung durch Bafin-Interne ein Grund.

Am 20.4.2017 hat das BaFin auf Anfrage bestätigt, dass „der überwiegende Teil der Sonderprüfungen zur Geldwäscheprävention derzeit noch von externen Wirtschaftsprüfern durchgeführt wird. Dies wird sich jedoch in absehbarer Zukunft ändern. Für 2017 sind bereits 15 Sonderprüfungen geplant, die die BaFin selbst vornehmen wird bzw. teilweise bereits vorgenommen hat. Der Anteil der durch externe Unternehmen durchgeführten Sonderprüfungen wird zukünftig zurückgehen, der Anteil der durch die BaFin selbst vorgenommenen Prüfungen wird entsprechend zunehmen. Mittelfristig ist geplant, dass alle Sonderprüfungen im Bereich Geldwäscheprävention durch die BaFin durchgeführt werden [21].“

Festzustellen bleibt, dass die, im vorliegenden Gesetzentwurf gemachte, Ankündigung einer nachhaltigen und langfristigen Stärkung der Aufsicht und Kontrolle im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus dringend umgesetzt werden muss [8].

Der Rechtsfrieden wird erheblich gestört, wenn erlassene Gesetzen nicht durchgesetzt werden. Sind verbindliche Rechtsnormen nicht umsetzbar und/oder werden nicht generell durchgesetzt, sollten die betreffenden Gesetze gestrichen oder der Realität angepasst werden.

Glücksspiel:

Das Übereinkommen des Europarates zur Manipulation von Sportwettbewerben (Council of Europe Convention on the Manipulation of Sports Competitions), an welchem ich die Ehre hatte mitzuarbeiten, wurde am 18.10.2014 veröffentlicht [22].

Das Übereinkommen des Europarates definiert illegale Sportwetten in Article 2 Satz 5a als "any sports betting activity whose type or operator is not allowed under the applicable law of the jurisdiction where the consumer is located”.

In der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes (GwGErgG) hatte ich 2012 darauf hingewiesen, *dass der Gesetzentwurf nicht erklärt, wie der bestehende Grau- und Schwarzmarkt zurückgedrängt d.h. kanalisiert werden soll. Die geldwäschepräventive Wirkung des Gesetzentwurfes bleibt Makulatur. Nur durch internationale Vereinbarungen lässt sich der bestehende Grau- und Schwarzmarkt zurückdrängen* [6].

In Deutschland wurden bisher keine Konzessionen für Online-Sportwetten vergeben. Nach der Definition des Europarates wären alle in Deutschland angebotenen Sportwetten ohne Konzession illegal. Dies sollte analog auch für Online-Poker und Online-Casinos gelten, für welche bisher keine Konzessionen vorgesehen sind. Ohne Konzession und Sitz in Deutschland sind die Anbieter von Online-Glücksspielen aus dem Ausland, welche ihre Dienstleistungen auch an deutsche Kunden richten, keine Verpflichteten des GWG.

Deutschland ist einer der größten Märkte der Welt für Online-Glücksspiele.

Die unerlaubte Veranstaltung von Glücksspielen ist im Falle der gewerbsmäßigen Begehung eine Katalogtat gem. § 261 Abs.1 Satz 2 Nr. 4 StGB. Wie bei der Umsetzung des GwG ist das Vollzugsdefizit beim § 284 StGB und beim § 40 AO rechtstaatlich äußerst

bedenklich. Geltendes deutsches Recht wird unterlaufen [6]. Darauf wurde 2012 aufmerksam gemacht.

Die Aufnahme der Spielhallen in den Kreis der Verpflichteten des GwG sehe ich - wie in meiner Stellungnahme vom 19.10.2012 - weiter als alternativlos an. Dafür sprechen überzeugende Gründe [6].

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dipl. Kfm. Andreas Frank

---

[1]) ECOLEF-Studie: The Economic and Legal Effectiveness of Anti-Money Laundering and Combating Terrorist Financing Policy (Februar 2013)
[2] FIU-BKA Jahresberichte
https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/FinancialIntelligenceUnitDeutschland/financialintelligenceunitdeutschland_node.html
[3] 11.02.2011 Stellungnahme Andreas Frank zur öffentlichen Anhörung der Sachverständigen zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz) Drucksache 17/4182
[4] 12.10.2011 Stellungnahme Andreas Frank zur öffentlichen Anhörung der Sachverständigen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der
[5] 18.03.2012 Stellungnahme Andreas Frank zur öffentlichen Anhörung der Sachverständigen zum Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung von Sportwetten“ Drucksache 17/849
[6] 19.10.2012 Stellungnahme Andreas Frank zur öffentlichen Anhörung der Sachverständigen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes (GwGErgG) Drucksache 17/10745
[7] Erfahrungsbericht zu Offshore-Strukturen Stand 20.04.2017 – **Anhang A**
[8] 17.03.2017 Gesetzentwurf der Bundesregierung „ Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (BT-Drs. 18/11555)
[9] 12.04.2017 BT Drucksache 18/11928
[10] 17.08.2011 Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention Drucksache 17/6804
http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/068/1706804.pdf
[11] 22.02.2017 Pressemitteilung Nummer 8, Bundesregierung stärkt den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2017/02/2017-02-22-pm-eu-geldwaescherichtlinie.html
[12] 29.11.2011 Schreiben an die Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages. Betrifft: Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention (GwPrävOptG)
[13] 14.07.2016 Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen
http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R1675&from=DE
[14] 15.09.2016 Kontraste 09/11 - 15 Jahre danach hat Deutschland noch immer nicht alle Sanktionen gegen Terrorverdächtige umgesetzt
http://www.rbb-online.de/kontraste/archiv/kontraste-15-09-2016/9-11-15-jahre-danach-hat-deutschland-nicht-alle-sanktionen-gegen-terroristen-umgesetzt.html
[15] 20.05.2016 Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments znd des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2015_141_R_0003&from=ES
[16] 11.09.2012 Bundesrat Drucksache 459/1/12. Empfehlungen der Ausschüsse. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes GwGErgG)
http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2012/0459-1-12.pdf

[17] 26. 09. 2012 Bundestagsdrucksache 17/10798 Unterrichtung durch die Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes (GwGErgG). Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Stellungnahme des Bundesrates
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/107/1710798.pdf
[18] Koalitionsvertrag Baden-Württemberg Bündnis 90/ Die Grünen und CDU 2016 - 2021
https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/160509_Koalitionsvertrag_B-W_2016-2021_final.PDF
[19] 21.04.2016 Bundestagsdrucksache18/8187 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Kerstin Andreae, Dr. Thomas Gambke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/081/1808187.pdf
[20] 20.09.2013 Email BaFin mit Anwort auf Anfrage
[21] 20.04.2017 Email BaFin mit Anwort auf Anfrage
[22] Council of Europe Convention on the Manipulation of Sports Competitions
http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168801cdd7e

Anhang A

Erfahrungsbericht

Offshore-Strukturen

Stand 20.04.2017

1) Einleitung

Während der Begriff Organisierte Kriminalität nicht genau bestimmt ist, ist unbestritten, dass kriminelle Netzwerke in der Globalisierung weltweit und grenzüberschreitend operieren. Deshalb sprechen internationale Organisationen, wie etwa das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (United Nations Office on Drugs and Crime bzw. UNODC) von „Transnationaler Organisierter Kriminalität" (im Folgenden „TOK"). Einig ist sich die Völkergemeinschaft auch darin, dass die weltweiten Einnahmen der TOK jenseits der Vorstellungskraft vieler Bürger liegen, die für ihren Lebensunterhalt hart arbeiten müssen. Die Einnahmen der TOK werden pro Jahr auf $ 2'100 Milliarden (UNODC)[1] bis $ 3000 Milliarden (Europäische Kommission)[2] geschätzt. Damit liegen die Einnahmen der internationalen Schwerstkriminalität auf dem Niveau der Bruttoinlandsprodukte von G-20 Mitgliedsstaaten wie etwa Großbritannien oder Frankreich.

Internationaler Währungsfond (Schätzung 2016)

Rang	G-20 Länder	BIP US$ Mrd.
1	United States	18561,93
2	European Union	17110,52
3	China	11391,62
4	Japan	4730,30
5	Germany	3494,90
6	United Kingdom	2649,89
7	France	2488,28
8	India	2250,99
9	Italy	1852,50
10	Brazil	1769,60
11	Canada	1532,34
12	South Korea	1404,38
13	Russia	1267,75
14	Australia	1256,64
15	Mexico	1063,61
16	Indonesia	940,95
17	Turkey	755,72
18	Saudi Arabia	637,79
19	Argentina	541,75
20	South Africa	280,37

Abb.1 Bruttoinlandsprodukt (BiP) der G-20 Staaten in $ Milliarden

Der weltweite Siegeszug der Organisierten Kriminalität und das Versagen der internationalen Staatengemeinschaft sie zu bekämpfen, lässt sich daran messen, dass ungeachtet der internationalen Vereinbarungen zur Bekämpfung der TOK und der Geldwäsche weltweit weniger als 1% der illegalen Vermögenswerte konfisziert d.h. abgeschöpft werden (UNODC). Den internationalen Verbrechernetzwerken verbleiben mehr als 99% der illegalen Einnahmen steuerfrei und zur freien Verfügung. Die verbleibenden rund $ 3000 Milliarden jährlich werden von der TOK in neue „Geschäftsfelder" und in „zukunftssichernde Maßnahmen" investiert. Europol warnt schon lange davor, dass die TOK mit ihren Milliarden ganze Staaten übernehmen. Dass diese Gefahr der Machtübernahme durch die TOK real ist, zeigten die jüngsten „demokratischen Wahlen" des Jahres 2015 in Guatemala. Nach einem Bericht einer UNO-Organisation waren alle zur Wahl stehenden Parteien in Guatemala zu 25% durch die regionalen Drogenkartelle finanziert. Weitere 25% der Parteienfinanzierung stammten von

den lokalen „Geldeliten“[3]. Die Bürger Guatemalas hatten damit die Wahl zwischen Parteien, die finanziell von so genannten Eliten und immer auch von Verbrecher-Syndikaten abhängig sind. Egal welcher Partei die Bürger ihre Stimme gaben, sie wählten immer auch die kriminellen Netzwerke der TOK.

Während die TOK international vernetzt und grenzübergreifend Verbrechen begeht, endet deren Strafverfolgung oft an nationalen Staatsgrenzen. Darin wird ein wichtiger Grund für das welweite Scheitern der Bekämpfung der TOK gesehen. Das enorme Wachstum der TOK wird deshalb auch die dunkle Seite der Globalisierung genannt.

Der wichtigste Grund für den weltweiten Siegeszug der TOK ist die professionelle Hilfe,die den Verbrechensnetzwerken bei der Verschleierung der Milliarden-Einnahmen aus Kriminalität und zur Geheimhaltung zur Verfügung steht. Ohne die Armeen von Rechnungsprüfern, Buchhaltern, Rechtsanwälten, Treuhändern, Vermögensverwaltern und Banken, die sich wie Söldnern der TOK zur Verfügung stellen, um schmutzigen Geschäften den Anschein von Rechtmäßigkeit zu vermitteln, wäre die Vermögensanhäufung der TOK nicht möglich.

Die riesigen Milliardenbeträge der TOK, die gewaschen werden wollen, sollten unübersehbare Spuren im Finanzsystem hinterlassen, wären da nicht die Staaten, Firmen und Personen welche die „effiziente“ Verschleierung der Milliarden an illegalenVermögenswerten erst möglich machen. Diese Söldner ermöglichen es durch vielfältige Dienstleistungen, die illegalen Milliardenbeträge aus Gewalt- und Wirtschaftskriminalität, Korruption und Steuerhinterziehung dem Zugriff der Strafverfolgung und der Vermögensabschöpfung zu entziehen. Denn um die kriminellen Vermögenswerte für die TOK nutzbar zu machen, müssen diese in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeschleust d.h. gewaschen werden. Diese Söldner des Verbrechens kämpfen gegen die Grundwerte der freien Welt und machen das weltweite Wachstum des Verbrechens erst möglich.

Die Söldner des Verbrechens werden „Crime Enablers“ und der Vorgang der Verschleierung wird als Geldwäsche bezeichnet. Der „Kundenkreis“ der „Crime Enablers“ geht über die TOK hinaus. Ihre Dienstleistungen ermöglichen nicht nur der TOK fast risikofrei die illegalen Milliardeneinnahmen zu waschen. „Crime Enablers“ sorgen auch dafür, dass Steuerhinterzieher Milliardenbeträge der ordentlichen Besteuerung entziehen und Kleptokraten unbestraft Länder und ganze Kontinente auszuplündern können.

Die „Crime Enablers“ nutzen für ihre Dienstleistungen sog. Offshore-Finanzplätze und Offshore-Gesellschaften. Die englische Begriff „Offshore“ bedeutet übersetzt „offene See“. Im Zusammenhang mit Offshore-Finanzplätzen und Offshore-Gesellschaften ist der Begriff „Offshore“ nicht geografisch, sondern vielmehr juristisch zu verstehen: Offshore-Finanzplätze zeichnen sich aus durch niedrige oder keine Steuern, ein hohes Maß an Vertraulichkeit und Geheimhaltung (keine Weitergabe von Informationen über Finanztransaktionen und Eigentumsverhältnisse) sowie durch eine nicht existente bis minimale Finanzmarktaufsicht und -regulierung aus. Ansässige Banken und andere Finanzinstitutionen wickeln einen Großteil ihrer Geschäfte im Ausland ab und die Transaktionen und Anlagesummen sind im Vergleich zum Umsatzvolumen der lokalen Realwirtschaft extrem groß.

Offshore-Finanzplätze und –Gesellschaften liegen außerhalb somit der üblichen Rechtsnormen. Offshore-Gesellschaften üben meistens keine Geschäftstätigkeit aus, sondern sind Scheinfirmen für intransparente Aktivitäten, die nach den üblichen Rechtsnormen nicht zulässig sind. Offshore-Gesellschaften dienen zur Verschleierung von Finanztransaktionen und deren wirtschaftlich Berechtigten. Für die Aktivitäten der Organisierten Kriminalität, der

Finanzierung des Terrors und für Steuerhinterziehung sind sie hervorragend geeignet. Zwar können Offshore-Gesellschaften legalen Zwecken dienen. Gegen eine Nutzung von Offshore-Gesell-schaften für legale Zwecke sprechen der hohe Aufwand und die Kosten für die Dienstleistungen der Anbieter solcher Verschleierungskonstruktionen. Nach einem Insiderbericht aus dem Jahr 2015 belasten einige Schweizer Banken deklarierte Vermögen mit Gebühren von 0,25 bis 0,6 % während für undeklarierte Vermögen Gebühren zwischen 0,75 und 2% verlangt werden. Es ist kaum anzunehmen, dass für „legale Transaktionen“ ohne Grund ein Aufschlag von rund 300% bezahlt wird. Der finanzielle Aufwand, der für die Verschleierung betrieben wird, lässt darauf schließen, dass die weit überwiegende Mehrzahl der Offshore-Konstruktionen für illegale Zwecke eingesetzt wird.

Die direkten und indirekten Schäden, die durch die „Crime Enablers“ für die internationale Gemeinschaft entstehen, sind enorm. Die Verschleierung und Geheimhaltung der illegalen Finanzströme für Steuerhinterzieher, TOK (Transnationale Organisierter Kriminalität) und der Finanzierung des Terrors führen zur Destabilisierung von Staaten und ganzer Kontinente. Bürgerkriege, weltweiter Terror, dramatische Flüchtlingsbewegungen und Hungersnöte sind die Folge.

Natürlich gibt es legale und quasi-legale Gründe für Verschleierung und Geheimhaltung. Zu den quasi-legalen Gründen sind die sog. „legalen“ Steuervermeidungsmöglichkeiten durch Offshore-Gesellschaften zu zählen. Angesichts der riesigen Schäden für die Weltgemeinschaft durch Verbrechen, Steuerhinterziehung und -vermeidung, durch Terror und dessen Finanzierung, durch Kriege, Zerstörung von Heimat und Umwelt und durch die großen und kleinen Fluchtbewegungen sollten anonyme Offshore-Gesellschaften durch die internationale Staatengemeinschaft generell geächtet werden. Dazu bedürfte es der Einsicht und Einigkeit der Staatengemeinschaft.

Die weltweite „Verschleierungs- und Geheimhaltungsindustrie“ macht Milliardenumsätze und -gewinne. Die Steuern auf die Gewinne und die Arbeitsplätze in der Verschleierungs- und Geheimhaltungsindustrie sind vielen Staaten willkommen. Den Staaten ist es egal, ob ihre Wertschätzung zu Lasten anderer Staaten „erwirtschaftet“ wird und die Einnahmen im krassen Missverhältnis zu den angerichteten Schäden stehen. Zu dem Kreis der parasitären Staaten, die Verbrechen im großen Stil möglich machen, zählen neben den üblichen verdächtigen Kleinstaaten auch Industriestaaten wie die USA, Großbritannien und die Schweiz.

Der gemeinsame Nenner der parasitären Staaten besteht im Willen, das „Geschäftsmodell“ des „Crime Enabling“ zu schützen. Recherchen zur Aufklärung sind extrem lang-wierig und kostenintensiv, dazu auch gefährlich. Staatliche Behörden schreiten nicht gegen die Anbieter und Nutzer von Verschleierungsinstrumenten ein, sondern gehen auch vor gegen Personen, welche die kriminellen Strukturen hinterfragen. Die Kumpanei von Staaten und kriminellen Elementen macht es häufig fast unmöglich, hinter den Schleier von Offshore-Konstruktionen zu schauen.

In der Schweiz ist das Verschleiern von Vermögenswerten, d.h. des wirtschaftlich Berechtigten, grundsätzlich erlaubt und toleriert, worauf Schweizer Anwälte, Treuhänder, Vermögensverwalter, Banken und auch deren Aufsichtsbehörden, die Staatsanwaltschaften und selbst die Gerichte, gebetsmühlenartig hinweisen. In der Schweiz wird nicht in Abrede gestellt, dass man besonders Ausländern bei der Verschleierung ihrer Vermögenswerte, natürlich gegen Bezahlung, behilflich ist.

Wer hinter den Vorhang des Verschleierns, Geheimhaltens und Täuschens blicken möchte, ist schon mit einem Fuß im Gefängnis. Die Kumpanei zwischen Behörden und den Dienstleistern der Geheimhaltung und Verschleierung funktioniert in der Schweiz perfekt. Dies soll im Folgenden an einem konkreten Beispiel dargestellt werden. Der Fall ist von besonderem Interesse, weil viele Dokumente vorliegen, die in den meisten derartiger Fälle nicht zugänglich sind. Die wichtigsten Orte der Handlung sind die Offshore-Finanzplätze Bahamas und Zug. Die drei Hauptakteure sind eine Schweizer Bank, ein Vermögensverwalter und ein Treuhänder. Das Trio hat durch den Einsatz von Offshore-Gesellschaften Finanztransaktionen und deren wirtschaftlich Berechtigte verschleiert. Die Gründe für den Einsatz der Offshore-Gesellschaft sind für die drei Hauptakteure unterschiedlich. Dies führte zu Interessenkonflikten zu Lasten von Kunden und von Dritten.

Wegen der Geheimhaltung erlangten die Kunden und Dritte entweder keine Kenntnis von den Interessenskonflikten zu ihren Lasten oder konnten wegen der ihnen in Zivilverfahren obliegenden Beweislast den Schaden nicht gerichtlich einklagen. Schon aus diesem Grunde sollten Offshore-Konstruktionen zur Verschleierung und Geheimhaltung generell verboten werden. Staaten, die durch Verschleierung und Geheimhaltung bilaterale und internationale Vereinbarungen unterminieren, sollten international geächtet werden.

Für eilige Leser wird an dieser Stelle ein Executive Summary der Seiten 6 bis 50 angeboten.

Die Bank:

Zur Verschleierung von Finanztransaktionen wurde eine Offshore-Gesellschaft auf den Bahamas genutzt. Alle Dokumente und Indizien deuten darauf hin, dass eine Schweizer Bankengruppe wirtschaftliche Eigentümerin der Offshore-Gesellschaft ist. Die zur Bankengruppe gehörende Bank auf den Bahamas gründete die Offshore-Gesellschaft und war bis 2016 Bevollmächtigte (registered agent) der Offshore-Gesellschaft.

Die drei Gründungs-Direktoren der Offshore-Gesellschaft waren Direktoren der Schweizer Bankengruppe. Die Direktoren waren für viele weitere Gesellschaften der Bankengruppe in Führungspositionen tätig. Neben den zahlreichen ausgeübten Mandaten für die Bankengruppe sollten die Direktoren wegen möglicher Interessenskonflikte von der Bankengruppe keine Genehmigung erhalten haben, für sich selbst oder für Dritte Offshore-Gesellschaften zu gründen und zu führen. Heimliche Aktivitäten der Direktoren sind auszuschließen, weil der Bevollmächtigen der Offshore-Gesellschaft und damit der Bankengruppe die wirtschaftlichen Eigentümer der Offshore-Gesellschaft bekannt sind. Die Offshore-Gesellschaft wurde zur Verschleierung von Finanztransaktionen für die Vermögensverwaltungsgesellschaft genutzt.

Die Vermögensverwaltungsgesellschaft bestreitet, wirtschaftlich Berechtigte der Offshore-Gesellschaft zu sein. Die Gründungsdirektoren der Offshore-Gesellschaft waren gleichzeitig Direktoren der Banken-Gruppe und sind als wirtschaftliche Eigentümer der Offshore-Gesellschaft auszuschließen. Auf Anfrage verweigerte die Banken-Gruppe mit Schreiben vom 15.03.2017 die Auskunft über den wirtschaftlich Berechtigten der Offshore-Gesellschaft und droht stattdessen mit juristischen Konsequenzen [4]. Nach Dokumentenlage kommt nur die Schweizer Bankengruppe als wirtschaftliche Eigentümerin der Offshore-Gesellschaft in Frage.

Die Offshore-Gesellschaft auf den Bahamas im wirtschaftlichen Eigentum der Bank-Gruppe wurde wie ein anonymes Bankkonto für Dritte genutzt. Über dieses als Offshore-Gesellschaft getarnte, anonyme Bankkonto wurden verdächtige Finanztransaktionen für Dritte abgewickelt. Im Gegensatz zu einem „normalen“ anonymen Bankkonto hat der Einsatz einer Offshore-

Gesellschaft den Vorteil, dass diese als juristische Person ohne Nennung der dahinter stehenden wirtschaftlich Berechtigten eigenständig als Klägerin vor Gerichten auftreten kann. Durch den Einsatz von Offshore-Gesellschaften als anonyme Bankkonten können bilaterale und internationale Vereinbarungen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und Steuerhinterziehung wie FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) oder zum automatischen Informationsaustausch (AIA) im Rahmen der OECD problemlos unterlaufen werden. Die wirtschaftlich Berechtigten der verschleierten Finanztransaktionen können, ohne einen Meineid zu leisten, unter Eid aussagen, nicht wirtschaftlich Berechtigte der Offshore-Gesellschaft zu sein, die unter ihrer Kontrolle steht.

Vermögensverwalter:

Der Vermögensverwalter nutzte die „geliehene“ Offshore-Gesellschaft als anonymes Bankkonto für die Verschleierung von Finanztransaktionen in ein Anlagevehikel. Mit dem Einsatz der Offshore-Gesellschaft und von Treuhändern sollte verschleiert werden, dass der Vermögensverwalter eigene Mittel mit Finanzanlagen für Kunden vermischt. Nach Dokumentenlage wollte sich der mit der Anlageentscheidung betraute Senior Partner der Vermögensverwaltungsgesellschaft besser stellen als seine Kunden. Die Offshore-Gesellschaft sollte dazu dienen, dies vor den Kunden und den Behörden zu verheimlichen.

Zu den wirtschaftlich Berechtigten der Investition machte der Vermögensverwalter widersprechende und damit falsche Angaben bei Gerichten und Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte legitimierten die falschen Angaben mit dem angeblichen Recht der Schweizer Vermögensverwalter, den wirtschaftlich Berechtigten von Vermögenswerten zu verschleiern. Ob die Vermögenswerte aus legalen oder illegalen Quellen stammen, spielte für die Schweizer Justiz und den Aufsichtsbehörden keine Rolle.

Treuhänder:

Der Treuhänder für die Finanztransaktionen des Vermögensverwalters ließ sich in derselben Angelegenheit mehrfach mandatieren. Die Mehrfachmandatierung führte zwangsläufig zu Interessenkonflikten. Durch die Mehrfachmandatierung wurden Kunden und Dritte, die über die Mehrfachmandatierung und die Interessenskollision keine Kenntnis hatten, geschädigt.und in ihren Rechten verletzt.

Der gezielte Einsatz von Geheimhaltungsstrukturen ist logischerweise damit verbunden, dass alle Dokumente die den Fall betreffen, also Treuhandverträge, Kaufverträge, Überweisungsbelege oder Protokolle, geheim und der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Die Beweisführung für die Geschädigten, welchen die Beweislast obliegt, ist deshalb extrem schwierig. Im vorliegenden Fall wurden glücklicherweise durch die Geheimhalter selbst vertrauliche Dokumente vorgelegt. Die Dokumente sind eindeutige Hinweise darauf, dass Offshore-Strukturen zum Nachteil Dritter verwendet wurden.

Die involvierten Schweizer Aufsichtsbehörden, Staatsanwälte und Richter würdigten die vorgelegten Dokumente nicht als Beweise für eine schlüssige Indizienkette. Nach Meinung der Schweizer Justiz darf ein Verdacht nur geäußert werden, wenn dieser zu 100% nachgewiesen werden kann. Dann handelt es sich aber nicht mehr um einen Verdacht, sondern um den eindeutigen Beweis eines Vergehens oder einer Straftat in einem Bereich, der sich gerade durch Verschleierung und Geheimhaltung auszeichnet. Für eine Verurteilung wegen Mordes reicht eine schlüssige Indizienkette aus, nicht aber für die Verfolgung oder auch nur für die Erlaubnis, einen begründeten Verdacht zu äussern. Für die Schweizer Aufsichtsbehörden,

Staatsanwälte und Richter hat damit Geheimhaltung und Verschleierung Vorrang vor der Verfolgung eines konkreten Verdachts der Untreue und Geldwäsche und der Aufklärung des strafbaren Tatbestands.

Die Schweizer Justiz sieht sich auch zuständig, wenn ein Verdacht gegen Verschleierer und Geheimhalter im Ausland geäußert wird. Damit schränkt die Schweizer Justiz nicht nur die Meinungsfreiheit im Ausland ein: Sie behindert zudem die Abgabe von Verdachtsmeldungen durch Verpflichtete im Ausland, soweit sich die Verdachtsmeldung gegen Schweizer Unternehmen oder Personen richtet. Auch das von der vierten EU-Geldwäscherichtlinie geforderte Transparenzregister der wirtschaftlich Berechtigten wird nicht funktionieren, weil die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten einer Gesellschaft von der Schweizer Justiz als Üble Nachrede angesehen werden kann [5]. Indem sich die Schweizer Justiz auch für Verdachtsäußerung im Ausland für zuständig hält, können Strafverfolgungsmaßnahmen ausländischer Behörden verhindert, zumindest aber behindert werden.

2) Offshore-Finanzplätze Bahamas und Zug

Mit der Überschrift „Zeuge einer Fälschung. Geldwäsche. Auf einer schwarzen Liste der EU fehlen alle einschlägigen Steuerparadiese“ veröffentlichte „Der Spiegel“ am 21.01.2017 einen Bericht über Steuerparadiese [6]. Der Bericht beleuchtet die Rolle der Bahamas, des Inselstaates in der Karibik, bei Bereitstellung von Offshore-Gesellschaften.

Nach dem Spiegelbericht werden Offshore-Gesellschaften nach dem Recht der Bahamas genutzt um Finanztransaktionen und deren wirtschaftlich Berechtigte zu verschleiern. Zum Schutz dieser obskuren Transaktionen und der damit befassten Dunkelmänner ist das Handelsegister der Bahamas, eine offizielle Regierungsstelle (The Government Of The Bahamas), bereit, amtliche Dokumente zu fälschen, wie aus dem Erfahrungsbericht über einen Besuch im staatlichen Handelsregister (Registrar General Department) der Bahamas vom 17.10. bis 19.10.2017 hervorgeht [7]. Der Erlebnisbericht wurde vom Panama-Ausschuss des Europäischen Parlaments in Deutsch und Englisch veröffentlicht.

Abb.2 Logo Registrar General Department

Im Mittelpunkt stand die Bahamas-Gesellschaft Procot Investment Ltd., die durch die Privatbank Pictet kontrolliert wird. Vom „Spiegel“ auf die Nutzung von Offshore-Gesellschaften angesprochen, antwortete die Pictet: „Es wäre falsch, Offshore-Unternehmen mit illegalen Aktivitäten gleichzusetzen. Solche Gesellschaften würden genutzt, um Vermögenswerte zu halten, Vertraulichkeit zu wahren und von legalen Steueroptimierungsinstrumenten zu profitieren. Alle Gesetze der Bahamas würden befolgt.“

Die Antwort lässt erkennen, dass Pictet davon überzeugt ist, die Behörden der Bahamas würden alles unternehmen, um die Vertraulichkeit der wirtschaftlichen Berechtigten der Gesellschaft und ihrer finanziellen Aktivitäten zu schützen. Die Notenbank der Bahamas listet rund 90 Banken auf, die im Inselstaat zugelassen sind [8]. Die Banken sind überwiegend Töchter von bekannten Auslandsbanken. Die Gesamtbevölkerung der Bahamas wird für das Jahr 2015 mit 369’670 Einwohnern angegeben. Damit steht eine Bank für je 4060 Bewohner

zur Verfügung. Zum Vergleich: In der mit Banken reich gesegneten Schweiz, standen Ende 2015 einer Bevölkerung von 8'237’000 Einwohnern 266 Banken gegenüber, oder 30’966 Einwohner pro Bank.

Die Zahlen verdeutlichen, dass die Banken auf den Bahamas auf Kunden außerhalb der Karibikinsel und auf deren Wunsch nach Verschleierung ihrer Vermögenswerte abhängig sind. Neben dem Tourismus ist der Finanzsektor die Hauptstütze der Wirtschaft. Seit 1973 sind die Bahamas vom Vereinigten Königreich unabhängig, aber die ehemalige Kronkolonie blieb eine konstitutionelle Monarchie mit Königin Elisabeth II. als Staatsoberhaupt.

Ein weiterer Offshore-Finanzplatz ist der Schweizer Alpenkanton Zug. Mit einer Fläche von 239 Quadratkilometern ist er der kleinste Kanton der Schweiz, hat aber mit 511 Einwohnern pro Quadratkilometer eine – für Schweizer Verhältnisse – hohe Bevölkerungsdichte. Im Jahr 2015 hatte der Kanton Zug insgesamt 122.134 Einwohner, wovon nur 89’157 wahlberechtigte Schweizer waren.

Hauptstadt des Kantons Zug ist die gleichnamige Gemeinde Zug. Mit gerade einmal 19’525 Einwohnern mit Schweizer Pass ist Zug nicht nur von der Größe, sondern auch von der Mentalität her eine Kleinstadt. Jeder kennt jeden. Checks and Balances fehlen, worauf noch näher eingegangen wird. Dies führt dazu, dass Vetternwirtschaft die Norm und nicht die Ausnahme ist und Korruption als notwendiges Schmiermittel für die Wirtschaft gesehen wird.

Dazu trägt bei, dass nach Art. 3 der Schweizer Bundesverfassung die Schweiz sich in 26 teilsouveräne Kantone gliedert. Nach Artikel 3 sind „die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.“ Der Bund darf nur Aufgaben übernehmen, die ihm ausdrücklich in der Bundesverfassung übertragen sind. Alle anderen staatlichen Aufgaben werden von den Kantonen geregelt.

Für die gerade einmal 122’134 Einwohner des Kantons gibt es neben einem Kantonsparlament und der Kantonsregierung eine Staatsanwaltschaft, Gerichte erster Instanz für die Zivilrechtspflege, ferner das Kantonsgericht und für die Strafrechtspflege das Strafgericht sowie als Oberste kantonale Gerichte das Obergericht und das Verwaltungsgericht. Die Richter an allen Gerichten werden von den politischen Parteien vorgeschlagen. Soweit nur ein Richter-Kandidat zur Wahl steht, entscheidet der Kantonsrat, das Parlament des Kantons Zug, in einer so genannten „Stillen Wahl“. Stehen mehrere Kandidaten für den Richterposten zur Wahl, entscheidet das Volk. Staatsanwälte werden vom Obergericht bestellt. Zwischen Wirtschaft, Zuger Exekutive und Judikative besteht ein eng verknüpftes Beziehungsnetz, für welches das Wohlergehen Zugs oberste Priorität hat.

Bereits im Jahr 1924 legte der Kanton mit der Steuerprivilegierung der Holding- und Domizil-Gesellschaften («Briefkastenfirmen») die Grundlagen für das Offshore-Zentrum Zug. In den 50-er Jahren blühte das Geschäft „der Mutter aller Schweizer Steueroasen“ auf. Als Architekt der Zuger Niedrigsteuerstrategie senkte der Zuger Finanzdirektor Georg Stucky zwischen 1975 und 1990 nicht nur neunmal die Steuern, sondern saß zeitweise gleichzeitig in 156 Verwaltungsräten.

Zuger Anwälte und Treuhänder halfen fleißig mit beim Firmengründungsboom in Zug. Die wirtschaftsfreundliche Steuerpolitik des Kantons und die Verfilzung von Politik und Wirtschaft zeigten Wirkung. Bis 1990 entwickelte sich das ehemalige Armenhaus zu Lasten der internationalen Staatengemeinschaft zum reichsten Kanton der Schweiz.

Zu den ersten wichtigen Neuankömmlingen in Zug gehörte 1956 die US Rohstofffirma Philipp Brothers, die damals weltgrößte Handelsfirma für Erze und Metalle. In den 1970-er Jahren nahm Philipp Brothers Erdöl in das Handelsportfolio auf. Über das europäische Hauptquartier in Zug wurde schon bald wegen der Steuervorteile und wegen tatkräftiger politischer Unterstützung ein beträchtlicher Teil des weltweiten Geschäfts abgewickelt.

Als Verwaltungsrat von Philipp Brothers war der Zuger Politiker Hans Hürlimann eine wichtige Stütze für den Rohstoffhändler. Hürlimann, Mitglied der Christlich-demokratischen Volkspartei der Schweiz (CVP), wurde 1954 in den Regierungsrat von Zug gewählt, zuvor war er Kantonsrat. Neben den politischen Ämtern blieb Hans Hürlimann weiter als Anwalt tätig. Bis 1962 war er Justiz-, Polizei- und Militärdirektor und anschließend Erziehungsdirektor. Das Zuger Stimmvolk wählte ihn 1967 auch in den Ständerat des Bundes. Hürlimann wurde am 05.12.1973 in den Bundesrat gewählt und gab seine bisherigen Mandate ab. Während seiner Amtszeit stand Hürlimann dem Eidgenössischen Departement des Innern vor. Am 31.12.1982 trat er zurück.

1974 gründeten Marc Rich und Pincus Geen, zwei ehemalige Mitarbeiter der Philip Brothers, die Rohstoffhandesfirma Marc Rich + Co. in Zug [9]. Als 1983 das US-Justizministerium Anklage gegen Marc Rich, Pincus Green, Clyde Meltzer und die Marc Rich + Co. International Ltd., eine US-Tochter der Zuger Gesellschaft, erhob [10], entzog sich Marc Rich durch Flucht nach Zug dem Zugriff der US-Strafverfolgungsbehörden. Wegen Steuerbetrugs, Ölpreismanipulationen und Handels mit dem Feind (Bruch des Iran-Embargos) drohte ihm eine Gefängnisstrafe von 325 Jahren. Bei seiner Flucht nach Zug konnte Marc Rich davon ausgehen, dass das Zuger Bürgertum - wenn auch aus Eigeninteresse - in Nibelungentreue zu ihm stehen würde.

Vier hochrangige Zuger Politiker haben sich dabei besonders hervorgetan. Der Zuger Stadtpräsident Walther A. Hegglin und der oben erwähnte kantonale Finanzdirektor Georg Stucky. Beide werden mit dem Satz zitiert: „Was gut ist für Marc Rich, ist auch gut für Zug.“ Als Regierungsrat schützte Georg Stucky Rich jahrelang vor der US-Justiz. Nach seinem Rücktritt aus dem Regierungsrat Anfang der 90-er-Jahre wurde Stucky ein enger Geschäftspartner von Rich und Stiftungsratspräsident für Marc Richs Stiftungen.

Der dritte im Bund war der Notar und Anwalt Rudolf Mosimann. Marc Rich, Picus Green und Rudolf Mosimann wurden am 8.04.1974 gemeinsam als Verwaltungsräte der neugegründeten Marc Rich + Co. eingetragen. Weitere Verwaltungsratsmandate für Gesellschaften von Marc Rich folgten. Von 1971 bis 1985 war Mosimann Staatsanwalt des Kantons im Nebenamt[11]. Martin Neese, Kanzleikollege und mit Mosimann durch langjährige Zusammenarbeit verbunden, war von 1993 bis 2000 Staatsanwalt-Stellvertreter des Kantons Zug im Nebenamt.

Im Juli 1984, ein Jahr nach der Anklage gegen Marc Rich, stellte das US-Justizministerium ein Gesuch um Rechtshilfe und wenig später ein Auslieferungsbegehren an die Schweiz. Als Staatsanwalt hätte Mosimann über die Auslieferung von Rich an die USA befinden müssen. Mosimann trat 1985 als Staatsanwalt zurück, aber nicht als Verwaltungsrat der Firmen von Marc Rich [9]. Nach seinem Rücktritt 1983 als Bundesrat vertrat der vierte im Bunde, Hans Hürlimann, wieder offiziell die Interessen der Zuger Rohstoffhändler und legte für den von den USA verfolgten Marc Rich in Bern ein gutes Wort ein. In der Folge widersetzte sich die Schweiz der Auslieferung von Marc Rich.

1986 wurde bekannt, dass Rich heimlich sowjetrussisches Erdöl nach Südafrika lieferte und damit das UNO-Embargo brach. Erdöl war der einzige Rohstoff, den Südafrika nicht hatte. Die Zuger Gesellschaft Marc Rich + Co. trug entscheidend dazu bei, dass das Apartheidregime länger überleben konnte. Aus der Marc Rich + Co AG ging 1994 die Glencore (Global Energy Commodity and Resources) hervor. Die Glencore-Gruppe ist heute das weltweit größte Rohstoffhandelsunternehmen und hat ihren Hauptsitz im Kanton Zug.

Im Alpenkanton Zug ohne Anbindung an Überseehäfen sind über 250 Firmen im Rohstoffhandel tätig. Zu den rund 250 Rohstofffirmen zählt auch Nord Stream. Mit einem Aktienkapital von CHF 1,3 Mrd. Schweizer Franken ausgestattete Pipelinebetreiberin baute für 7,4 Mrd. Euro eine Erdgasleitung, die von Russland durch die Ostsee bis nach Deutschland reicht. Russlands staatlicher Gasmonopolist Gazprom hat mit seinem 51-Prozent-Anteil das Sagen. Seit der Fertigstellung des zweiten Pipelinestranges im Oktober 2012 fungiert Nord Stream als reine Betreibergesellschaft. Chefdiplomat ist der deutsche Altkanzler Gerhard Schröder. Als Vorsitzender des Aktionärsausschusses verdient sich der Freund von Wladimir Putin bei Nord Stream ein vom «Manager Magazin» auf 250’000 Euro geschätztes Zubrot zur Staatsrente.

Gemäß einer Schätzung des Kantons Zug vom Herbst 2013 liefern die in der Rohstoffbranche tätigen Firmen jährlich etwa 20 Mio. Franken Kantonssteuern und 16 Mio. Franken Gemeindesteuern ab. Addiert man dieses Steuersubstrat und teilt es durch die rund 300 im Kanton Zug ansässigen Rohstofffirmen, bleibt ein durchschnittliches Steueraufkommen von gerade mal 120’000 Franken. Ein bescheidener Betrag im Vergleich zu den Milliardenumsätzen und Millionengewinnen in diesem volatilen Sektor.

Gegen Ablieferung eines kleinen Obolus erlaubt der Kanton Zug den internationalen Rohstofffirmen und anderen Firmen Milliarden an Steuern zu Lasten anderer Staaten zu „sparen“. Neben den niedrigen Steuern ist die die fehlende Transparenz, etwa in Bezug auf Krisenmineralien (engl. conflict minerals), und der absolute Schutz durch die Behörden ein überzeugendes Argument für die Wahl des Wirtschaftsstandorts Zug für legale und aber auch vielfach illegale Unternehmungen. Nicht nur die Geschäfte der Rohstoffhändler blühen im Dunkeln am besten, sondern auch die der Transnationalen Organisierten Kriminalität.

Zur Mehrung und Erhaltung des Lebensstandards von 120'000 Einwohnern unterhält der Kanton Zug ein parasitäres Geschäftsmodell, welches auf den Ressourcenerwerb zu Lasten andere Staaten aufbaut. Wer sich mit diesem Geschäftsmodell anlegt, bekommt es mit dem Zuger Filz zu tun. Jo Lang, der frühere Zuger Nationalrat und Vizepräsident der „Grünen Partei der Schweiz“ ist ein Beispiel dafür. Er erhielt jahrelanges Berufsverbot als Lehrer im Kanton Zug.

Der Zuger Filz ist ein Erfolgsmodell. Mit der geballten Wirtschaftskraft des Minikantons macht der Zuger Filz auch nicht vor dem Bundeshaus halt, stellte der „Zürcher Tagesanzeiger“ am 25.11.2015 [12] unter der Überschrift „Es droht die Zugisierung des Bundesrats“ fest. Wegen des offensichtlichen Erfolgs des „Geschäftsmodells Zug“ werden weiterhin ungeniert öffentliche Ämter mit privaten Interessen verknüpft.

2) Offshore-Gesellschaften und die Pictet-Gruppe

Dass Schweizer Banken jahrzehntelang, systematisch, weltweit und besonders effektiv Steuerpflichtigen bei der Steuerhinterziehung geholfen haben, ist längst ein offenes, ja öffentlich gewordenes, also nur noch ehemaliges Geheimnis. Dass es so weit kam, ist vor

allem der Hartnäckigkeit US-amerikanischer Ermittler zu verdanken. Zunächst vom Schweizer Bankgeheimnis behindert, gelang es den Strafverfolgern, einen gewissen Bradley Birkenfeld, einen ehemaligen Angestellten der Schweizer Grossbank UBS, zum Reden zu bringen. Durch Birkenfeld wurden dem US-Justizministerium (Department of Justice) 2007 unumstößliche Beweise geliefert, die zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen die UBS, die größte Schweizer Bank, führten. Das US-Justizministerium und die UBS einigten sich 2009 auf eine Vereinbarung über die Aussetzung der Strafverfolgung (Deferred Prosecution Agreement) [13]. Darin verpflichtete sich die UBS zu einer Strafzahlung in Höhe von $ 780 Mio. Die Aussetzung des Strafverfahrens wurde an die Einhaltung von Auflagen und Wohlverhaltensregeln über einen Zeitraum von mehreren Jahren geknüpft. Ein Verstoß gegen diese Bedingungen würde ein unmittelbares Wiederaufleben des Strafverfahrens gegen die UBS zur Folge haben.

Nachdem das US-Justizministerium Strafermittlungen gegen weitere Schweizer Banken eingeleitet hatte, einigten sich die USA und die Schweiz nach intensiven diplomatischen Verhandlungen im August 2013 auf ein Programm zur Beilegung des Steuerstreits [14]. Das Programm bezog sich auf Konten von US-Steuerpflichtigen, die Schweizer Banken nach dem 1. August 2008 führten. Von diesem Datum an, so die Logik der Verantwortlichen, konnte man von den Schweizer Banken erwarten, dass sie - nach den strafrechtlichen Ermittlungen gegen die UBS - den Standpunkt der USA im Hinblick auf Steuerhinterziehung kennen sollten. Jede Bank, die nach diesem Datum noch Geschäftsbeziehungen mit potentiellen US-Steuerhinterziehern unterhielt, oder gar solche Kunden von anderen Banken abwarben, musste damit rechnen, dass das US-Justizministerium aktiv werden würde.

Das Programm zur Beilegung des Steuerstreits. ermöglichte es über 100 Schweizer Banken, gegen die in den USA noch keine strafrechtlichen Ermittlungen eröffnet wurden, ihre Verstöße einzugestehen und so potentiell ruinöse Gerichtsverhandlungen in den USA zu vermeiden. Im Grunde war es ein diplomatischer Vergleich, ein Kompromiss, um drohende Insolvenzen von Schweizer Banken abzuwenden. Von den über 100 Schweizer Banken konnten laut US-Justizministerium, Stand Januar 2016, immerhin 78 Banken Vereinbarungen über einen Verzicht auf Strafverfolgung (Non-Prosecution Agreement) erreichen, gegen Zahlung von teilweise hohen Strafen [15].

Banken, gegen die von den US-Behörden Strafverfahren vor Vereinbarung des Programms zur Beilegung des Steuerstreits eingeleitet worden waren, wurden von diesem Arrangement nicht geschützt. Sie sehen sich empfindlichen Strafen ausgesetzt. Kaum überraschend gehören zu den betreffenden Geldhäusern die nach der UBS größten Schweizer Vermögensverwaltungsbanken, namentlich die Credit Suisse, Julius Bär und Pictet. Während die Verfahren gegen Credit Suisse und Julius Bär zwischenzeitlich abgeschlossen sind, ist das Verfahren gegen die Bank Pictet noch offen.

Die Genfer Privatbank Pictet wurde 1805 gegründet und ist eine der traditionsreichsten Banken der Schweiz. Die "verwalteten oder verwahrten Vermögenswerte" beliefen sich Ende 2015 auf CHF 437 Mrd. [16]. Damit ist das Geldhaus hinter der UBS und der Credit Suisse und noch vor der Zürcher Privatbank Julius Bär die drittgrößte Schweizer Vermögensverwaltungsbank der Schweiz. Mit rund 4'000 Mitarbeitern erwirtschaftete die Bank 2015 einen Gewinn von 452 Millionen Franken [16]. Pictet wird von sechs geschäftsführenden Teilhabern geleitet, die für alle Tätigkeiten der Pictet-Gruppe verantwortlich zeichnen. Bei einem auf bis zu 6 Milliarden Franken geschätzten Vermögen gehört die Familie Pictet zu den reichsten im „Swiss Banking“.

Zur Vermeidung von Gerichtsverfahrens in den USA bekannte sich Credit Suisse im November 2014 der Straftat der Verschwörung zum Nachteil der USA (Sentenced for Conspiracy).schuldig und zahlte eine Strafe in Höhe von $ 2,8 Mrd. [17]. In Deutschland wurde Credit Suisse vom Landgericht Düsseldorf am 21.11.2011 eine Strafzahlung von € 149 Mio. auferlegt, weil das Geldhaus "in großem Umfang deutsche Kunden bei deren Steuerhinterziehungen unterstützt" habe [18]

Im Februar 2016 verpflichtet sich Julius Bär gegenüber dem US-Justizministerium in einer Vereinbarung über eine Aussetzung der Strafverfolgung (Deferred Prosecution Agreement) wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung eine Strafe in Höhe von $ 547 Mio. zu zahlen. Darüber hinaus mussten sich zwei Julius Bär-Mitarbeiter schuldig bekennen. Ihnen drohen bis zu fünf Jahren Haft. Die Strafe für Julius Bär hätte wesentlich höher ausfallen können, hätte Julius Bär nicht Verantwortung für ihr Verhalten übernommen, wie das US-Justizministerium mitteilte [19]. In einem Vergleich mit deutschen Behörden hatte Julius Bär zur Beilegung rechtlicher Schritte am 14.04.2011 einen Betrag in Höhe von € 50 Mio. bezahlt [20].

Vor der Beilegung des Steuerstreits hatte Credit Suisse Rückstellungen für US-Rechtsstreitigkeiten in Höhe von CHF 468 Mio. und Julius Bär in Höhe von CHF 350 Millionen gebildet. Pictet hat bisher keine Rückstellungen für den US-Steuerstreit ausgewiesen [16] und scheint die US-Behörden auch nicht durch Wohlverhalten besänftigen zu wollen.

Dabei hätte Pictet allen Grund zur Vorsicht. So erging am 22.12.2016 ein folgenreiches Urteil des New York Court of Appeals [21]. Im Verfahren Al Rushaid. gegen Pictet & Cie entschied das New Yorker Berufungsgericht, dass die angeblich absichtliche und wiederholte Verwendung von Korrespondenzbankkonten einer ausländischen Bank in New York ausreichen würde, um die Bank der persönlichen Zuständigkeit in den USA zu unterwerfen. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die Verwendung von Korrespondenzkonten der Pictet als Teil einer mutmaßlichen Verschwörung zur Ausräumung geplünderter Gelder "zielstrebig" im Sinne des Gesetzes zur Erweiterung der Zuständigkeit eines Gerichts gegen nicht im Gerichtsstaat ansässige Beklagte (longarm statute) anzusehen sei. Das Gericht stellte fest, dass die Pictet-Korrespondenzkonten in den USA ein wichtiger Bestandteil des gesamten Geldwäschesystems gewesen seien.

Damit wurde die Schadensersatzklage von Al Rushaid und zwei saudischen Firmen, der Al Rushaid Petroleum Investment Corporation und deren Tochter Al Rushaid Parker Drilling, Ltd. von gegen Pictet in Höhe von $ 350 Mio. vor einem US-Gericht zugelassen. Die Anwälte von Al Rushaid hatten die Klage beim US-Berufungsgerichtes eingereicht, weil eine Schadensersatzklage vor Schweizer Gerichten keine Aussicht auf Erfolg hatte. Schweizer Gerichte schützen Schweizer Interessen.

Die Schadensersatzklage von Al Rushaid richtet sich gegen die Pictet & Cie, deren Partner Phillipe Bertherat, Rémy Antoine Best, Renaud Fernand De Planta, Jacques Joseph De Sassure, Bertrand François Lambert Demole, Jeanfrancois Demole, Marc Phillipe Pictet und Nicolas Lucien Pictet sowie gegen den ehemaligen Vizepräsidenten und Kundenbeziehungsmanager der Pictet, Pierre-Alain Chambaz.

Pictet wird von den Klägern vorgeworfen, drei korrupten Al Rushaid-Mitarbeitern bei Geschäften, die durch Bestechung zustande gekommen seien, Beihilfe („aiding and abetting“) geleistet zu haben. Konkret habe Pierre-Alain Chambaz in den Jahren 2006 bis 2008 den ehemaligen Al Rushaid-Mitarbeitern Thomas Caplis, Shekhar Shetty und James Wight dabei geholfen, erhaltene Schmiergelder in Höhe von $ 4 Mio. durch eine auf den Britischen

Jungeferninseln domizilierten Briefkastenfirma zu waschen. Chambaz und Shetty waren seit Jahren befreundet. Auf Bitten von Shetty soll Chambaz zur Verschleierung der Bestechungsgelder die Offshore-Gesellschaft TSJ Engineering Consulting Co. auf den Britischen Jungeferninseln gegründet haben. TSJ steht für die ersten Buchstaben der korrupten Al Rushaid-Mitarbeiter, der wirtschaftlich Berechtigten der Offshore-Gesellschaft. Die Bestechungsgelder flossen von der TSJ Engineering Consulting Co. über die Pictet-Korrespondenzbanken in New York (Citibank, HSBC Bank USA, Deutsche Bank Trust Company, JP Morgan, Chase Bank) auf die Konten der korrupten Al Rushaid-Mitarbeiter bei der Pictet in Genf [21].

Im Fall Al Rushaid gründete Pictet die Offshore-Gesellschaft TSJ Engineering Consulting Co. für drei Geschäftsführer zur Verschleierung illegaler Einnahmen aus Bestechung. Pictet gründet und verwaltet Offshore-Gesellschaften auch für sich selbst. Dabei bleibt die wirtschaftliche Eigentümerschaft der Pictet an der Offshore-Gesellschaft nach Außen verschleiert. Diese Offshore-Gesellschaften üben keine Geschäftstätigkeit aus, sondern funktionieren quasi wie anonyme Bankkonten. Diese Offshore-Gesellschaften sollten nach den Unterlagen auch Dritten zur Verschleierung von Finanztransaktionen und deren wirtschaftlich Berechtigten zur Verfügung gestellt, wie im Folgenden dargestellt wird. Mit anderen Worten, Pictet würde anonyme Bankkonten in Form von bankeigenen Offshore-Gesellschaften für Finanztransaktionen an Dritte „verleihen".

Dieser Sachverhalt sollte eine Steigerung der bisher bekannten systematischen Beihilfe von Schweizer Banken zur Steuerhinterziehung und Geldwäsche bedeuten. Die Banken würden kriminelle Aktivitäten ihrer Kunden initiieren und unterstützen. Es gibt ferner Hinweise, wonach die Schweizer Banken diese „Dienstleistungen" auch nach der Beilegung des Steuerstreits mit den USA anbieten. Die Bestätigung dieser Praktiken könnte sich für einige Schweizer Banken als existenzgefährdend herausstellen.

Wegen fehlender Transparenz, systematischer Verschleierung und wegen der damit verbundenen Omertà, des mafiösen „Gesetzes des Schweigens", ist es sehr schwierig nachzuweisen, dass es Banken sind, die solche Offshore-Konstruktionen zur Verfügung stellen. Das sei am Beispiel der Bahamas Offshore-Gesellschaft Procot Investments Ltd. und deren wirtschaftlich Berechtigten von der Genfer Privatbank Pictet näher erläutert.

Nach einem Bericht des Schweizer Tagesanzeigers vom 21.09.2016 „wurden seit 1990 über 175'000 Firmen neu in das Firmenregister der Bahamas eingetragen. Fast jede neunte davon geht auf das Konto der UBS und Credit Suisse. Die beiden Schweizer Großbanken, respektive deren Tochterunternehmen, gründeten auf den Bahamas je etwas mehr als 9500 Firmen. Zu den weiteren Schweizer Banken, die auf den Bahamas aktiv sind oder waren, gehören Julius Bär, Pictet und Lombard Odier."[22]

UBS und Credit Suisse waren 2004 und 2005 besonders aktiv, als das Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU in Kraft trat. Viele ausländische Bankkunden überschrieben ihr Vermögen in der Schweiz Offshore-Firmen, um die neue Steuer zu vermeiden. In diesen Jahren hatten Schweizer Finanzdienstleister bei der Neugründung von Bahamas-Firmen einen Marktanteil von mehr als einem Drittel." Mit den Bahamas-Firmen leisteten die genannten Schweizer Banken systematisch Beihilfe zur Steuerhinterziehung. Der „Tagesanzeiger"-artikel weist darauf hin, dass von den vier größten Schweizer Vermögensverwaltungsbanken (UBS, Credit Suisse, Pictet und Julius Bär) nur die Julius Bär sich vom Geschäft mit Bahamas-Firmen verabschiedet haben. Dies bedeutet, dass Schweizer Banken auch nach der

Steuervereinbarung zwischen den USA und der Schweiz Offshore-Konstruktionen für illegale Machenschaften nutzen.

Einer Studie der Grünen-Fraktion im EU-Parlament zufolge hat die Schweizer UBS zwischen April 2013 und April 2016 dabei geholfen, in Offshore-Plätzen 13'285 Firmen zu gründen, um Steuern im Ausland zu sparen. Auf Platz zwei (11'347) folgt die Credit Suisse [23]. Die Deutsche Bank räumte laut Studie ein, dass die „Offshoreanlage von Geldern und Vermögenswerten zur Steuerhinterziehung, Geldwäsche oder zu anderen Finanzdelikten benutzt wurde und werden kann".

Nach dem Tagesanzeiger agierten die Schweizer Banken bei der Gründung der Bahamas-Firmen als die unerlässlichen Vermittler zwischen den Endkunden und den örtlichen Behörden. Bei den beschriebenen Firmen handelt es sich überwiegend um so genannte International Business Companies (im Folgenden IBCs genannt), welche gemäß dem International Business Companies Act Bahamas gegründet wurden.

Mit den, vom „Tagesanzeiger" zitierten, „unerlässlichen Vermittlern" sind die so genannten „Registered Agents" oder Bevollmächtigte gemeint. Nach dem International Business Companies Act Bahamas benötigen IBCs einen offiziellen Bevollmächtigten (registerered agent). Der Bevollmächtigte regelt alle notwendigen Tätigkeiten für die Gesellschaft, wie den Schriftverkehr mit dem Handelsregister (Registrar General's Department). Alle Dokumente der IBC werden vom Bevollmächtigten verwahrt. Gemäß den Gesetzen der Bahamas sind Aktionäre bzw. wirtschaftlich Berechtigte der IBCs nur dem Bevollmächtigten bekannt.

Nach einem Untersuchungsbericht der Notenbank der Bahamas vom Juli 2007 sind IBCs Nichtfinanzunternehmen, welche ihre Geschäfte außerhalb der Bahamas führen. Nach dem Bericht gibt es durchschnittlich 40'000 IBCs [24]. Im Vergleich zu den 175'000 Firmen im Bericht des Tagesanzeigers deutet dies auf eine hohe Fluktuation bei den IBCs hin. Für eine Auflösung der Firmen genügt schon die Nichtbezahlung der jährlichen Gebühr (annual fees). Von dieser „kostenlosen" Löschung machen rund 67,3 % der geschlossenen IBCs Gebrauch.

Von den rund 40'000 IBCs werden knapp 37% von Banken betreut. Von diesen IBCs, deren Bevollmächtigte eine Bank ist, werden 88% für Finanzzwecke genutzt. Nach dem Notenbankbericht waren Finanzinstitute (Banken, Investment Fund Managers) Bevollmächtigte (registered agent) für rund 18'000 IBCs im Jahr 2005.

Die Gesamteinnahmen aus den IBCs für die Wirtschaft Bahahams werden von der Notenbank auf rund $ 50 Mio. im Jahr geschätzt. Von diesen $ 50 Mio. gehen rund $ 14 Mio. direkt an den Staat Bahamas (40'0000 IBCs * $ 350 Regierungsgebühr = $ 14 Mio.). Im Vergleich zu den weltweit angerichteten Schäden durch die IBCs sind die direkten Einnahmen für den Staat Bahamas grotesk niedrig. Profiteure der IBCs sind die rund 90 Banken auf den Bahamas, in der Mehrzahl Auslandsbanken, und die Nutznießer des Verschleierungssystems. Offshore-Staaten wie die Bahamas und Zug haben einen gemeinsamen Nenner, sie sind parasitäre System auf Kosten der Weltgemeinschaft. Im Vergleich zu den Milliardenschäden, welche durch Steuerhinterziehung und Organisierte Kriminalität anderen Staaten entstehen, sind die Einnahmen dieser Staaten zur Lasten Dritter gering.

Aufgrund der geringen Kosten und der Möglichkeit, durch IBCs die wirtschaftlich Berechtigte hinter der Gesellschaft gegen potenzielle internationale Strafverfolgung absolut zu schützen, kann es für Banken günstiger sein, IBCs zu errichten, als anonyme Bankkonten für Finanztransaktionen zu nutzen. Gegenüber dem Bankkonto hat die IBC den Vorteil, dass

die juristische Person autonom als Partei - etwa vor Gerichten - auftreten kann, ohne den wirtschaftlich Berechtigten zu aufzudecken. Es sollte daher nicht überraschen, dass IBCs unter der Kontrolle von Banken wie anonyme Bankkonten für illegale Finanztransaktionen auch für Dritte genutzt wurden.

Ein Beispiel dafür liefert die Procot Investments Ltd. (im Folgenden „Procot“). Die Procot wurde nach dem Gesellschaftsvertrag (Memorandum of Association) am 31.07.2000 als eine International Business Company (IBC) gemäß dem International Business Companies Act der Bahamas von der Pictet Bank & Trust Ltd. gegründet [25]. Unterschrieben haben den Gesellschaftsvertrag der Procot die Mitarbeiter der Pictet Bank & Trust Ltd., Kenris Albury und Denise Dorsett.

Das nominale Kapital der Procot beträgt gerade einmal $ 5000. Als IBC und gemäß dem Gesellschaftsvertrag darf die Procot nur eingeschränkt Geschäfte tätigen. So sind Geschäftstätigkeiten mit Einwohnern der Bahamas, Eigentum an Immobilien auf den Bahamas, das Betreiben von Bank- oder Vermögensverwaltungsgeschäften (carry on banking business, or trust business), das Betreiben von Versicherungs- oder Rückversicherungsgeschäften, sowie das Anbieten und Betreiben von Geschäftssitzen für Gesellschaften generell verboten [25].

Als IBC hat Procot keine Angestellten oder Büroräume, kein Telefon, keinen Briefkasten und auch keine Email-Adressen. Procot verfügt über keine Einrichtungen, um selbstständig Geschäftstätigkeiten nachzugehen. Als IBC muss Procot keine Bücher führen und keinen Jahresabschluss erstellen. Die Gesellschaft wird auch nicht geprüft. Als IBC zahlt Procot keine Unternehmenssteuern. Bei einem nominalen Kapital von $ 5000 ist lediglich eine jährliche Abgabe (government fee) in Höhe von $ 350 fällig. Für das Jahr 2016 wurde die Abgabe am 14.03.2016 bezahlt [26].

Bevollmächtigter der Procot war bei Gründung die Pictet Bank & Trust Ltd. Bayside Executive Park, Building No. '1, West Bay Street, Nassau, Bahamas [25]. Nach dem Jahresbericht 2015 der Pictet & Cie Group SCA gehört die Pictet Bank & Trust Ltd. zu 100% der Pictet-Gruppe [16]. Durch Beschluss der Direktoren (directors’ resolution) vom 22.04.2016 wurde die Pictet Bank & Trust durch Rhone Trustees (Bahamas) Ltd. als Bevollmächtigte (registered agent) abgelöst [27] Im Jahresbericht 2015 der Pictet-Gruppe wird ausgeführt, dass der Management Buyout (MBO) der Rhone Group, die sich auf Vermögensplannung und -Strukturierung spezialisiere, am 01.01.2016 abgeschlossen worden sei. [16]. Dies sollte aber nicht bedeuten, dass die Rhone Group nicht weiter unter der Kontrolle der Pictet steht, wie noch aufzuzeigen ist.

Der Beschluss der Direktoren (directors’ resolution) der Procot vom 22.04.2016 trägt die Unterschriften von Henri de Raemy und Philipp Liniger [27]. Nach einer offiziellen Stellungnahme des Handelsregisters der Bahamas (Registrar General’s Department) sollten die Unterschriften der Direktoren dem Handelsregister nicht bekannt sein. Dies stellte Donna Lightbourne, Aufsichtsbeamte (supervisor) des Handelsregisters, gegenüber der kanadischen Zeitung „Toronto Star“ in einem Artikel vom 22.09.2016 fest. Der Beitrag erschien unter der bezeichnenden Überschrift „How a senator ended up as a director of an offshore Bahamian company without her knowledge“ fest [28].

Die falsche Feststellung der Aufsichtsbeamtin des staatlichen Handelsregisters der Bahamas im Toronto Star diente allein dem Schutz der kanadischen Senatorin und damit dem Schutz der Offshore-Strukturen auf den Bahamas. Staatliche Stellen scheuen nicht vor Falschaussagen zurück, wenn es darum geht die Anbieter und Nutzer von Offshore-Gesellschaften zu

schützen. Die Aufsichtsbeamtin Lightbourne hatte die Kopie des Beschlusses der Procot-Direktoren am 19.10.2016 übergeben. Vorausgegangen war die Feststellung von Mitarbeiter der Rhone Trustees (Bahamas) Ltd. vom 18.10.2016, dass Pictet Bank & Trust (Bahamas) Ltd. als Bevollmächtigte der Procot durch die Rhone Trustees (Bahamas) Ltd. ersetzt worden sei. Ein entsprechender Direktorenbeschluss lag dem Handelsregister und Frau Lightbourne aber nicht vor.

Darauf angesprochen äußerte Frau Lightbourne zunächst, es spiele keine Rolle, wer als Bevollmächtigter im Handelsregister eingetragen sei, weil, weil Pictet Bank & Trust und Rhone Trustees (Bahamas) Ltd. bekanntermaßen identisch seien („the same“).Erst nach mehrfachem Drängen forderte Donna Lightbourne die Pictet Bank & Trust Ltd. telefonisch auf, einen entsprechenden Beschluss der Gesellschaft vorzulegen. Rhone Trustees (Bahamas) Ltd. übersandten daraufhin per Email den Beschluss der Direktoren der Procot mit Datum 22.04.2016. Das Dokument des Direktoren Beschlusses wurde dann im Handelsregister mit einem offiziellen Stempel des staatlichen Handelsregisters (Registrar General’s Department) mit Eingangsdatum 03.05.2016 versehen. Damit wurde das Dokument am 19.11.2016 auf das Datum 03.05.2016 zurückdatiert, d.h. gefälscht [27]. Festzustellen bleibt, dass staatliche Stellen in Offhshore-Finanzplätzen gegen Gesetze verstoßen, um die Verschleierungs- und Geheimhaltunsindustrie in ihren Ländern zu schützen.

Abb. 3 Hinweis Eingang Registrar General’s Department Bahamas

Bei der Herausgabe des Dokuments „directors’ resolution“ mit den Unterschriften der Direktoren Philipp Liniger und Henri de Raemy durch die Aufsichtsbeamte Lightbourne dürfte es sich um einen glücklichen Zufall handeln. Das Dokument beweist, dass die Identitäten der Direktoren Henri de Raemy und Philippe Liniger eindeutig feststehen und dem staatlichen Handelsregister bekannt sind. Ein Identitätsdiebstahl (indetity theft) kann ausgeschlossen werden. Mit der Herausgabe des Dokumentes wurde auch der Beweis geliefert, dass das Handelsregister der Bahamas Angaben der Bevollmächtigten (registered agents) ungeprüft übernimmt und sogar amtliche Dokumente durch Rückdatierung fälscht.

Die Procot residiert an der Adresse des Bevollmächtigten (registered agent) d.h. im Gebäude Bayside Executive Park, Building No.1, West Bay Street, Nassau, Bahamas [25]. Nach der

Datenbank des „International Consortium of Investigative Journalists“ (ICIJ) – (residieren mehr als 600 Bahamas-Offhsore-Gesellschaften bei der Pictet Bank & Trust [29] und mehr als 400 Bahamas-Offshore-Gesellschaften bei der Rhone Trustees (Bahamas) Ltd.[30].

Der Bayside Executive Park besteht aus drei Gebäuden. Der Komplex ist ein geschlossener Hochsicherheitsbereich mit zentralem Zugang, welcher durch einen Sicherheitsdienst überwacht wird.

Pictet Bank & Trust und Rhone und Trustees (Bahamas) Ltd. teilen das dreistöckige Gebäude mit der Adresse Bayside Executive Park, Building No.1, West Bay Street Nassau, Bahamas. Eigentümerin des Gebäudes ist die Bayside Pictet Ltd., Nassau, die ebenfalls zu 100% der Pictet-Gruppe gehört [16]. Der Bayside Executive Park liegt in der Nähe des internationalen Flughafens und ist für internationale Kunden leicht erreichbar, wie auf der Internetseite der Pictet-Gruppe ausführt wird [31].

Abb. 4 Mieter des Gebäudes 1, Bayside Executive Park

Die rund 1000 von der ICIJ mit der Adresse Bayside Executive Park, Building No.1, aufgelisteten Firmen finden in dem dreistöckigen Gebäude keineswegs ausreichend Platz. Nach einem Pressebericht vom 27.06.2007 verwaltete die Pictet Bank & Trust mit 100 Mitarbeitern über $ 11 Mrd. Kundenvermögen [32]. 2016 lagen die verwalteten Vermögen bei 12 Mrd., wie einem Pressebericht vom 27.07.2016 zu entnehmen ist [33]. Die Rhone Trustees (Bahamas) Ltd. belegt mit ihrem Personal eines der drei Stockwerke. Pictet Bank & Trust und Rhone Trustees (Bahamas) Ltd. haben keine Zweigniederlassungen auf den Bahamas.

Schon aus platzökonomischen Gründen können die 1000 Gesellschaften in dem Gebäude 1 Bayside Executive Park, West Bay Street keine abgegrenzten Büroraume haben. Gesellschaftssitzungen wie Aktionärsversammlungen oder Direktorentreffen müssten in den Räumlichkeiten der Pictet Bank & Trust bzw. der Rhone Trustees (Bahamas) Ltd. abgehalten werden. Da dies unwahrscheinlich ist, ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil dieser Gesellschaften von der Pictet- bzw. zur Rhone-Gruppe kontrolliert werden.

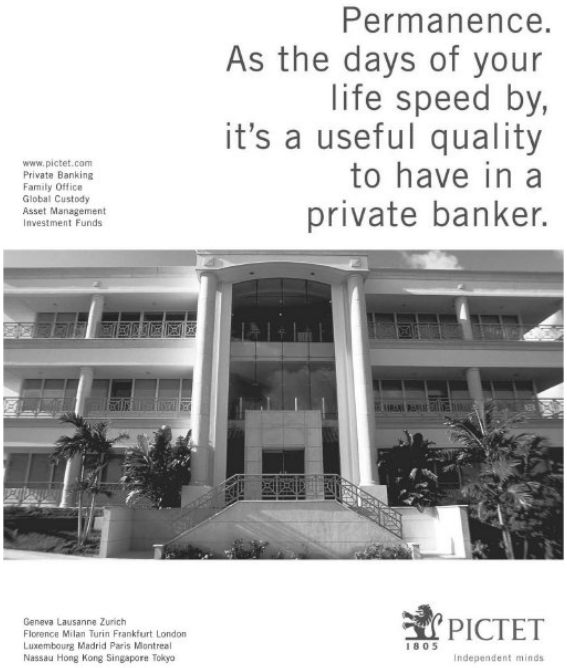

Abb. 5 Gebäude 1 Bayside Executive Park. Aus Bahamas Financial Services Review 2008, Volume 10

Laut Gesellschaftsvertrag (Memorandum of Association) der Procot wurden keine Vorkehrungen hinsichtlich der Rechte und des Abstimmungsverhaltens der Direktoren getroffen [25]. Beschlüsse für die Procot sind deshalb gemeinschaftlich von allen Direktoren zu treffen, wie der registered agent der Procot – Rhone Trustees (Bahamas) Ltd. am 25.11.2016 bestätigte [34]. Die Herren, Philipp Liniger, Pierre Grandjean und Henri de Raemy waren am 29.11.2000 zu Direktoren der Procot gewählt worden [35].

Da der rückdatierte Beschluss der Direktoren (directors' resolution) vom 22.04.2016 [27] nur von zwei Direktoren unterschrieben wurde, obwohl gemäß Procot-Gesellschaftsvertrag die Unterschrift aller Direktoren notwendig war, wurde der fehlende Direktor Pierre Grandjean dazu um Auskunft gebeten. Pierre Grandjean wollte keine Stellung nehmen, bestätigte aber am 07.11.2016 per Email, dass er nicht mehr Direktor der Procot zu sei [36] Auf Anfrage übersandte Rhone Trustees (Bahamas) Ltd. am 14.11.2016 per Email das geänderte „Register of Directors der Procot". Danach wäre Pierre Grandjean schon am 14.05.2012 als Direktor der Procot zurückgetreten[37+38]. Die Änderung wurde auch nicht dem Handelsregister übermittelt. Zum Zeitpunkt 19.10.2016 waren laut Handelsregsiter die Herren Philipp Liniger, Pierre Grandjean und Henri de Raemy Direktoren der Procot.

Am 23.02.2017 bat Shakira Burrows vom Rhone Trustees Bahamas Ltd. per Email um Hilfe bei der Anschrift, der zwei verbliebenen Procot-Direktoren – Philippe Liniger und Henri de Raemy [39]. Die Bitte von Shakira Burrows war an Andreas Frank gerichtet, welcher den Besuchsbericht beim Handelsregister der Bahamas erstellt hatte. Nach Übersendung der Daten bedankte sich Shakira Burrows am 25.02.2017 für den Erhalt der Informationen [40]. Dies sollte bedeuten, dass der Bevollmächtigten (Registered Agent) der Bahamas Offshore-Gesellschaft Procot die Anschrift deren Direktoren nicht bekannt war. Daraus kann geschlossen werden, dass die Gründungsdirektoren der Procot nicht im eigenen Namen und Rechnung sondern im Auftrag der Pictet-Gruppe tätig waren. Dies ist ein weiterer Hinweis, dass Pictet wirtschaftliche Eigentümerin der Procot ist.

Am 29.11.2000, dem Tag der Gründung der Procot, waren die drei Gründungsdirektoren der Procot, die Herren Philipp Liniger, Pierre Grandjean und Henri de Raemy, ebenfalls Direktoren der Pictet & Cie, wie aus dem Handelsregister Genf hervorgeht [41]. Procot-Direktor Philippe Liniger war vom 31.03.1999 bis 08.01.2014 Direktor der Pictet & Cie [41]. Wegen drohender Haftungsrisiken für die vollhaftenden Gesellschafter der Pictet & Cie. wurde die Gesellschaft am 08.01.2014 in Banque Pictet & Cie SA umfirmiert [42]. Nach der Umfirmierung blieb Philipp Liniger Direktor der Banque Pictet & Cie SA [42].

Philippe Liniger ist derzeit für mindestens 17 Unternehmen der Pictet-Gruppe in Führungspositionen tätig. Neben seiner Funktion für **1)** die Banque Pictet & Cie SA[42,] ist Philipp Liniger **2)** Mitarbeiter der Pictet & Cie Group SCA. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien (Société en Commandite par Actions) ist das oberste Organ der Gruppe[43], **3)** Verwaltunsgrat der Pictet Investment SA [44], **4)** Verwaltungsrat der Pictet North America Advisors SA (PNAA), PNNA ist ein, von der US-Finanzaufsichtsbehörde SEC registrierter, Anlageberater. Pierre Liniger wird in dem Antrag Form ADV als Direktor benannt [45 + 46].Der Mindestanlagebetrag liegt bei $ 3 Mio., wie die Internetseite der PNNA verkündet [47]. **5)** Verwaltungsrat der Pictet Europe S.A (Luxembourg) [48], **6)** Verwaltungsrat der Pictet Life Insurance Advisors S.A (Luxembourg) [49], **7)** Direktor der Pix Pictet Ltd. (United Kingdom) [50], **8)** Präsident des Verwaltungsrates der Bastions Conseils SA [51], **9)** Präsident des Verwaltungsrates der Finance 1805 SA (Vormals Pictet Finance Services SA) [52], **10)** Präsident des Verwaltungsrates der SI Chemin de Marclay 17 SA [53], **11)** Verwaltungsrat der SOPAFIN SA [54], **12)** Verwaltungsrat der Sopafin (Luxembourg) SA [55], **13)** Verwaltungsrat Expair (Luxembourg) SA [56], **14)** Präsident der Caisse de retraite du groupe Pictet [57], **15)** Präsident der Fondation Pictet de libre passage (2e Pilier) [58], **16)** Präsident der Fondation Pictet en faveur de la prévoyance individuelle (3e Pilier) [59], **17)** Mitglied der Fondation de prévoyance complémentaire du groupe Pictet [60].

Die Finance 1805 SA (Vormals Pictet Finance Services SA) [52], die SI Chemin de Marclay 17 SA [53] und die Expair (Luxembourg) SA [56] werden nach dem Pictet-Jahresbericht 2015 nicht als Gesellschaften der Pictet-Gruppe geführt. Dies dürfte bedeuten, dass Gesellschaften, die offiziell nicht der Pictet-Gruppe zugeordnet werden, dennoch von dieser kontrolliert werden. Der im Jahresbericht 2015 der Pictet-Gruppe berichtete Management Buyout der Rhone-Gruppe zum 01.01.2016 bedeutet deshalb nicht zwingend, dass die Pictet-Gruppe nicht weiterhin die wirtschaftlich Berechtigte der Rhone-Gruppe ist.. Obwohl die Büros der Pictet-Gruppe und der Rhone-Gruppe örtlich getrennt wurden bzw. werden, gibt es viele Hinweise darauf, dass die Pictet-Gruppe die Rhone-Gruppe auch künftig kontrolliert.

Philippe Liniger war Mitarbeiter von mindestens drei Firmen der Rhone-Gruppe. Vom 28.09.1995 bis 20.10.2010 war der Multimanager Verwaltungsrat der Rhone Trust and Fiduciary Services SA [61], vom 27.03.2006 bis 20.10.2010 war Philippe Liniger Verwaltungsrat der Rhone Trustees (Switzerland) SA vormals Pictet Trustee Company SA [62] und vom 01.09.2011 bis 26.01.2012 Verwaltungsrat und Direktor der Rhone Trustees (Canada) Corporation, Charlottetown, succursale de Carouge, vormals Pictet International Trust Corporation, Charlottetown, succursale de Carouge[63].

Ferner traten Philippe Liniger und Wanner Daniel bzw. Alexandre Semboglou, dem heutigen CEO der Rhone-Gruppe, gemeinsam als Liquidatoren für Gesellschaften der Pictet-Gruppe, Liniger, Wanner & Cie, en liquidation (Vormals Pictet & Cie, Conseillers en investissements) [64] und PLYC Sàrl, en liquidation [65], auf.

Philippe Liniger und Daniel Wanner arbeiteten nicht nur als Liquidatoren der Liniger, Wanner & Cie [64] und PLYC Sàrl [65] zusammen, sondern sind weiterhin gemeinsam für viele Firmen der Pictet-Gruppe tätig, wie der Banque Pictet & Cie SA [42], der Pictet & Cie Group SCA [43], der Pictet Investment SA [44], der Pictet Europe S.A (Luxembourg) [48], der Finance 1805 SA [52], der SI Chemin de Marclay 17 SA [53], der SOPAFIN SA [54], der Sopafin (Luxembourg) SA [55] und der Pix Pictet Ltd [50]. Gegenüber dem UK-Handelsregister gab Philippe Liniger den Titel „Head of Group Tax", d.h. Leiter des Zentralbereichs Steuern der Pictet-Gruppe, und Daniel Wanner firmiert dort als Chief Financial Officer (CFO) der Pictet-Grupppe [50].

Die OpenCorporates Datenbank listet Philippe Linger und Daniel Wanner als Direktoren von fünf Panama-Offshore-Gesellschaften auf. Diese Gesellschaften sind **1)** Pictet Holding Corporation [66], **2)** Pictet Financial Services Inc. [67],**3)** Overseas Securi-ties Company, Inc. [68], **4)** Parnesa S.A. [69] und **5)** Pindia S.A. [70]. Von den fünf Offshore-Gesellschaften ist nur noch die Pictet Holding Corporation aktiv.

In allen fünf Gesellschaften waren neben Philippe Liniger und Daniel Wanner weitere hochrangige Führungspersonen der Pictet-Gruppe als Direktoren, Präsidenten oder Vizepräsidenten tätig. In zwei Gesellschaften, der Pictet Financial Services Inc. und der Pindia S.A., werden Nicolas Pictet und Jacques de Saussure als Direktoren bzw. Präsident bzw. Vizepräsident aufgeführt.

Nicolas Pictet ist seit dem 30.06.2016 Senior Managing Partner der Pictet-Gruppe. In dieser Funktion representiert Pictet die Bank nach innen und aussen. Der 60-jährige Anwalt ist seit 1984 für Pictet tätig und agierte seit 1991 in der Funktion eines Managing Partner. Nicolas Pictet übernahm das Amt des Senior Managing Partner von Jacques de Saussure, der altershalber ausschied [16]. Die sechs Teilhaber der Genfer Privatbank sind seit Ende Juni Marc Pictet, Bertrand Demole, Nicolas Pictet, Renaud de Planta, Rémy Best und Laurent Ramsey, der vor gut einem Jahr zum Teilhaber ernannt worden war. Pictet wurde seit der Gründung 1805 von sechs bis neun Teilhabern geführt.

Die fünf Offshore-Gesellschaften, Pictet Holding Corporation, Pictet Financial Services Inc., Overseas Securities Company, Inc., Parnesa S.A. und Pindia S.A. sind wegen der vielen ausgewiesenen hochrangigen Pictet-Führungskräfte der Pictet-Gruppe zuzurechnen. Es ist davon auszugehen, dass die Pictet-Gruppe eine Vielzahl weiterer Offhsore-Gesellschaften kontrolliert. Wie oben aufgezeigt sind bei der Pictet Tochter Pictet Bank & Trust Ltd. mehr als 600 und bei der Rhone Trustees (Bahamas) Ltd. mehr als 400 Offshore-Gesellschaften gelistet [29] [30]. Für die Pictet-Gruppe scheint der Einsatz von Offshore-Gesellschaften zum normalen Geschäftstätigkeit zu gehören.

Neben dem hochrangigen Philippe Liniger Pictet-Vertreter, Head of Group Tax der Pictet-Gruppe, hatte die Procot bei Gründung zwei weitere Direktoren, die Direktoren der Pictet & Cie. waren. Dies sind Pierre Grandjean und Henri de Raemy.

Pierre Grandjean war in den späten 1980-er bis Anfang der 1990-er Jahre Mitarbeiter der Schweizer Bankenkommission, der Vorläuferin der Schweizer Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA. Bei der Schweizer Bankenkommission war Pierre Grandjean für den Bereich Aufsicht von Banken und Investmentfonds tätig, wie auf der Internetseite von Bonnard Lawson über Pierre Grandjean zu erfahren ist. [71]. Nach seiner Tätigkeit bei der Bankenkommission arbeitete er als Anlagebrater für die UBS Genf.

Danach wechselte Pierre Grandjean zur Pictet Gruppe und wurde Head of Estate Planning & Trust Services d.h. Leiter des Zentralbereichs Nachlassplanung und Treuhanddienstleistungen. Für die Pictet-Gruppe in Luxemburg wurde Pierre Grandjean zum Senior Legal Advisor d.h. zum Chefrechtsberater ernannt.

Laut dem Handelsregister Genf war Pierre Grandjean vom 31.03.1999 bis 12.01.2011 Direktor der Pictet & Cie [41]. Vom. 02.04.2001 bis 26.10.2010 Verwaltungsrat Rhone Trustees (Switzerland) SA vormals Pictet Trustee Company SA [62] und vom 01.09.2011 bis 26.01.2012 Verwaltungsrat und Direktor der Pictet International Trust Corporation, Charlottetown, succursale (Zweigstelle) de Carouge [63].

Pierre Grandjean war auch für die Pictet Funds (LUX).[72], dem Pictet International Equity Fund (Luxembourg) [73] tätig. Für die Genfer Zweigniederlassung der Luxemburger Financeuro Investments Sàrl war Pierre Grandjean bis 1998 d.h. bis zur Liquidation der Luxemburger Mutter tätig. [74]. Beim Handelsregister Genf war er als Vermögensverwalter der Genfer Zweigniederlassung der Financeuro Investments Sàrl mit einer mit einer Privatadresse in Luxemburg eingetragen.

Wie Philippe Liniger war auch Pierre Grandjean ein enger Arbeitskollege von Daniel Wanner, der für viele Luxemburger Gesellschaften der Pictet-Gruppe weiter in Führungspositionen tätig ist.

2011 wechselte Pierre Grandjean zur Lombard Odier Gruppe, wo er als Senior Wealth Planner d.h. Chef der Vermögensplanung eine Führungsposition einnahm [71]. Nach dem Handelsregister Genf war Pierre Grandjean vom 01.09.2011 bis 16.03.2015 Direktor der Lombard, Odier, Darier, Hentsch & Cie [75] bzw. der Banque Lombard Odier & Cie SA.[76] Vom 19.02.2015 bis 16.09.2015 war Pierre Grandjean Direktor bei der LO PATRIMONIA SA [77].Laut dem Financial Report 2015 der Lombard Odier Group ist die LO PATRIMONIA SA eine 100% Tochter der Companie Odier SA [78].

Wie oben beschrieben, war Pierre Grandjean am 26.01.2012 als Verwaltungsrat der Pictet International Trust Corporation [63] und am 14.05.2012 als der Direktor der Procot ausgeschieden [38]. Beide Gesellschaften gehören zur Pictet-Gruppe. Seit dem 01.09.2011 war Pierre Grandjean in Führungsposition für die Bank Lombard Odier tätig. Nach dem Genfer Handelsregister arbeitete Pierre Grandjean für einen Zeitraum von acht Monaten gleichzeitig für die Pictet- und für die Lombard Odier-Gruppe [75].

Die Direktoren der Procot, Pierre Grandjean und Philippe Liniger, waren viele Jahre lang Arbeitskollegen in mehreren Unternehmen der Pictet-Gruppe. Neben ihrer Tätigkeit als Direktoren der Pictet & Cie, waren Pierre Grandjean vom 02.04.2001 bis 26.10.2010 und Philippe Liniger vom 31.03.2006 bis 26.10.2010 Verwaltungsräte der Rhone Trustees (Switzerland) SA vormals Pictet Trustee Company SA [62]. Vom 01.09.2011 bis 26.01.2012 figurierten die beiden als Verwaltungsräte und Direktoren der Rhone Trustees (Canada) Corporation, Charlottetown, succursale (Zweigniederlasssung) de Carouge vormals Pictet International Trust Corporation, Charlottetown, succursale de Carouge [63]. Die Genfer Gesellschaft ist eine Zweigniederlassung der Rhone Trustees (Canada) Corporation vormals Pictet International Trust Corporation.

Die Rhone Trustees (Canada) Corporation ist eine eingetragene „Trust Company" gemäß dem Prince Edward Island Trust and Fiduciary Companies Act von 1988. Der Zusatz Canada bedeutet "Extra-Provincial". Prince Eduard Island ist eine Insel im Atlantik und die kleinste

Provinz Kanadas in Fläche und Bevölkerung. Das Eiland hatte 2016 eine Bevölkerung von geschätzten 146’933 Einwohnern und ist landwirtschaftlich geprägt. Um neue Einnahmequellen für die Provinz zu eröffnen, wurde 1988 durch Gesetz die Möglichkeit der Gründung von Trust und Fiduciary Companies geschaffen.

Nach dem Prince Edward Island Trust and Fiduciary Companies Act brauchen Trust companies keine Direktoren zu benennen. Der Firmensitz (head office) der Rhone Trustees (Canada) Corporation ist mit 119 Queen Street, Suite 202, Charlottetown, Prince Edward Island angegeben, wie Steven D. Dowling, Acting Director, Consumer, Labour and Financial Services Division, Justice and Public Safety, Government of Prince Edward Island am 12.12.2016 ausführte [79].

Gemäß der durch die Provinz Prince Eduard Island vergebenen Lizenz hat Rhone Trustees (Canada) Corporation den Lizenzbetrag von $ 5000 für das Jahr 2016 bezahlt [80]. Der Firmensitz der Rhone Trustees (Canada) Corporation ist mit der Anschrift des Bevollmächtigten der Gesellshaft, Rechtsanwalt Ryan MacDonald Key von Murray Law, identisch. Aus der Lizenz der Rhone Trustees (Canada) Corporation geht hervor, dass die Gesellschaft nur mit Kunden der Rhone Group of Companies Geschäfte tätigen darf.

Nach dem Prince Edward Island Trust and Fiduciary Companies Act muss der autorisierte Vertreter der Gesellschaft eine jährliche Bestätigung dem Direktor der Gesellschaft zu den Akten geben. Gemäß dem notariell beglaubigten Testat des Genfer Notarbüros Brechbühl & Rodriguez vom 17.06.2016 war Kevin Solioz Chief Compliance Officer der Rhone Trustees (Canada) Corporation [81]. In der notariellen Bestätigung versichert Solioz, dass die Rhone Trustees (Canada) Corporation keine Geschäfte in Kanada tätigte, die Gesellschaft nur eine Zweigniederlassung am Firmensitz der Rhone Trust and Fiduciary Services SA [61] in Genf hat und als im Handelsregister Genf eingetragene Zweigniederlassung Rhone Trustees (Canada) Corporation, Charlottetown, succursale de Carouge nur Geschäfte in der Schweiz tätigt. Wie bei der Procot ergibt sich bei der Rhone Trustees (Canada) Corporation, Charlottetown, succursale de Carouge der Eindruck, dass es sich bei der Gesellschaft um ein Instrument zur Verschleierung wirtschaftlicher Vorgänge handelt.

Im Telefongespräch hatte Steven D. Dowling bestätigt, dass die wenigen, unter dem Prince Edward Island Trust and Fiduciary Companies Act gegründeten, Trust and Fiduciary Companies ein Verlustgeschäft zumindest aber kein profitables Geschäft für die Provinz Prince Eduard Island seien. Obwohl dies so eingeschätzt wird, scheint der Einfluß dieser Offshore-Gesellschaften auf die Politik in Prince Eduard Island immer noch groß zu sein. Mit Email vom 30.01.2017 sah sich Steven D. Dowling mit dem Hinweis auf die bereits gelieferten Informationen nicht in der Lage, die schriftlich gestellten Fragen zu beantworten [82]. Die Betreiber der Trust and Fiduciary Companies scheinen gegenüber der Politik auf ihre Rechte aus dem Prince Edward Island Trust and Fiduciary Companies Act von 1988 zu bestehen. Es wäre Zeit, dass der Gesetzgeber in der Privinz Prince Edward Island Klarheit schafft.

Die Rhone-Gruppe beschreibt sich auf der Internetseite als eine „Leading Boutique Trust Company“, was mit führender exklusiver Treuhandfirma übersetzt werden kann [83]. Nach der Internetseite umfasst die Rhone-Gruppe fünf Firmen. Neben den bekannten Rhone Trust and Fiduciary Services SA [61], Rhone Trustees (Switzerland) SA [62] und Rhone Trustees (Canada) Corporation [63] werden die Rhone Trustees (Bahamas) Ltd., der Bevollmächtigte der Procot, die Rhone Trustees (Singapore) Ltd. und die Rhone Trustees (Hongkong) Ltd. genannt.

Nicht zur Rhone-Gruppe gehört anscheinend die Rhone SPV SA [84]. Laut Handelsregister ist Alexandre Semboglou Verwaltungsrat und Kevin Solioz Verwaltungsratspräsident der Rhone SPV SA.. Dies kann als weiterer Hinweis dafür gesehen werden, dass die Rhone-Gruppe zwar nicht mehr in der Bilanz der Pictet-Gruppe erscheint, aber weiter von dieser kontrolliert wird.

Die vier Rhone-Firmen Rhone SPV SA, Rhone Trust and Fiduciary Services SA, Rhone Trustees (Canada) Corp, succ. de Carouge und Rhone Trustees (Switzerland) SA sind Mitglieder des Verbandes Schweizer Vermögensverwalter (VSV) [85]. Der VSV ist gleichzeitig als Selbstregulierungsbehörde (SRO) die geldwäscherechtliche Aufsichtsbehörde der vier Rhone-Gesellschaften Die VSV-Mitgliedschaft sollte bedeuten, dass die vier Rhone-Gesellschaften aktiv Vermögen für Dritte verwalten.

Der Verband Schweizer Vermögensverwalter (VSV) ist im Handelsregister Zürich als Verein eingetragen. [86]. Nach dem Handelsregister soll der Verein die Interessen seiner Mitglieder wahren. Der VSV zählt über 1000 Mitglieder und vereinigt damit rund die Hälfte aller in der Schweiz tätigen unabhängigen Vermögensverwalter, die etwa zwei Drittel der in der Schweiz von unabhängigen Vermögensverwaltern betreuten Gelder verwalten, wie auf dem Interportal des VSV zu lesen ist.

Unabhängige Vermögensverwalter unterstehen dem Geldwäschereigesetz und müssen entweder über eine Bewilligung der schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FINMA) verfügen oder einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation (SRO) angeschlossen sein. Finanzintermediäre, die sich für einen Anschluss an die SRO des VSV entscheiden, sind automatisch auch Mitglieder im Berufsverband – und damit verpflichtet, die Schweizerischen Standesregeln des VSV einzuhalten. Diese entsprechen den behördlichen Vorgaben – und sind von der FINMA genehmigt [87].

Alexandre Semboglou trat laut einem Bericht über das Pictet Wealth Management “Next Generation Seminar” von 2014 Chief Executive Officer (CEO) – auf deutsch Vorstandschef der Rhone Gruppe (Rhone Trust and Fiduciay Services) [88]. Alexandre Semboglou begann 2005 als Steuerspezialist bei der Pictet und wechselte zur Rhone-Gruppe, als 2011 die Vermögensplanung, Trust und Treuhandaktivitäten der Pictet-Gruppe zur Rhone-Gruppe übertragen wurden. Obwohl Alexandre Semboglou für vier Rhone-Gesellschaften im Handelsregister Genf eingetragen ist, verlegte er am 17.10.2016 seinen Wohnsitz von Corsier bei Genf nach New Providence, BHS Bahamas. Rhone Trustess Bahamas ist seit dem April 2016 Bevollmächtigte von Procot. Bei Schweizer Bürgern gibt das Schweizer Handelsregister auch den Heimatort der Eingetragenen Personen an. Nach dem Genfer Handelsregister stammt Alexandre Semboglou aus Bassins in der Nähe von Nyon und ist Schweizer Staatsbürger.

Wenn der geschäftsführende Vorstand der Rhone-Gruppe und Schweizer Staatsbürger seinen Wohnsitz auf die Bahamas verlegt, liegt der Verdacht nahe, dass die Rhone-Gruppe die Offshore-Aktivitäten der Gesamtgruppe ausweiten will.

Der Direktor der Procot, Pierre Grandjean, wurde nach dem Ausscheiden aus der Lombard Odier Gruppe Senior Associate der internationalen Anwaltskanzlei Bonnard Lawson [71]. Auf der Bonnard Lawson Internetseite wird der Aufgabenbereich von Pierre Grandjean beschrieben. „Bei der Anwaltskanzlei Bonnard Lawson berät Pierre Grandjean Privatpersonen und Familien bei der internationalen Steuer- und Vermögensplanung (Trusts, Stiftungen und andere Planungsmaßnahmen). Als Finanzintermediär unterliegt er dem Schweizer Geldwäschereigesetz.und kann deshalb als Treuhänder für Offshore Trusts auftreten [71].

Auf der Internetseite der Anwaltskanzlei Bonnard Lawson ist auch der Lebenslauf von Pierre Grandjean zu finden. Demnach war er “Head of Estate Planning & Trust Services” der Pictet & Cie und Senior Legal Advisor der Bank Pictet & Co Ltd Luxembourg [71].

Mit Philippe Liniger Head of Group Tax der Pictet-Gruppe und Pierre Grandjean Head of Estate Planning & Trust Services der Pictet & Cie sowie Senior Legal Advisor der Bank Pictet & Co Ltd. Luxembourg war. Wie aufgezeigt, waren Philippe Liniger und Pierre Grandjean in Führungspositionen für viele Gesellschaften der Pictet-Gruppe tätig. Die Rechereche beschränkte sich auf eine einfache Suche im Internet. Offshore-Gesellschaften zeichnen sich aber gerade durch Intransaprenz aus. Damit ist davon auszugehen, die Philippe Liniger und Pierre Grandjean bei weieteren Gesellschaften der Pictet-Gruppe in Führungspositionen tätig waren.

Wegen der Vielzahl der Mandate für die Pictet-Gruppe ist auszuschließen, dass Philippe Liniger und Pierre Grandjean für die Procot im eigenen Namen und Rechung oder für nicht zur Bankengruppe gehörende Dritte tätig waren. Dies lässt nur den Schluss zu, dass die Pictet-Gruppe die wirtschaftlich Berechtigte der Procot ist. Eine Klärung der wirtschaftlichen Eigentümerschaft an der Procot lehnt Pictet ab.

3) Offshore-Gesellschaften und die Vermögensverwalterin Semper Finance Group SA

Der dritte Procot-Direktor im Bunde, Henri de Raemy, war von 1985 bis 05.03.2004 Direktor der Pictet & Cie. [41]. Am 27.12.2004 wurde Henri de Raemy Vizepräsident des Verwaltungsrates der Semper Finance Group SA (vormals Semper Gestion SA - im Folgenden Semper)[89]. Nach Henri de Raemy folgten zwei weitere Direktoren der Pictet dem Ruf der Semper. So wurden Renaud Gagnebin am 02.11.2007 und Jean-Martin de Vivis am 17.04.2008 in den Verwaltungsrat der Semper berufen. Eric Freymond stellte 2014 gegenüber der Genfer Zeitschrift L’AGAFI fest, Semper verwalte Kundenvermögen in Höhe von CHF 1,5 Mrd [90]. Bis 2012 war Semper als Eigentümerin eines Pivatflugzeuges in der Datenbank des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) eingetragen[91].

Die Vermögensverwaltungsgesellschaft Semper ist wie die vier Schweizer Rhone-Gesellschaften Aktivmitglied des Verbandes Schweizer Vermögensverwalter (VSV). Die Selbstregulierungsbehörde (SRO) des VSV ist auch die geldwäscherechtliche Aufsichtsbehörde für den Vermögensverwalter Semper [85]. Nach der Beschreibung des VSV wird „Semper von ihren geschäftsführenden Teilhabern geleitet. Diese sind für das Tagesgeschäft wie auch für die strategische Entwicklung der Firma verantwortlich. Semper ist vollkommen unabhängig und steht im Besitz ihrer Verantwortungsträger[92]“. Anlageentscheidungen für Semper-Kunden werden von deren geschäftsführenden Verwaltungsräten getroffen.

Nach dem Handelsregisterauszug wurde Semper am 14.12.2001, d.h. rund anderthalb Jahre nach der Procot gegründet [89]. Zur Erinnerung: Procot wurde am 31.07.2000 von Mitarbeitern der Pictet Bank & Trust (Bahamas) Ltd. gegründet (Memorandum of Association) [25]. Die Direktoren der Procot waren gleichzeitig hochrangige Direktoren in Führungspositionen der Pictet-Gruppe. Am 27.12.2004 wechselte Henri de Raemy zur Semper. Bis zum Rücktritt von Pierre Grandjean am 14.05.2012 waren die Direktoren der Procot mehrheitlich Mitarbeiter der Pictet-Gruppe. Wegen fehlender Regelungen im Gesellschaftsvertrag müssen alle Entscheidungen der Direktoren gemeinschaftlich getroffen werden. Deshalb muss die Procot wirtschaftlich und rechtlich der Pictet-Gruppe zugerechnet werden. Aufgrund der Dokumentenlage und den aufgezeigten vielfachen Einsatz von Offshore-Gesellschaften durch

die Pictet-Gruppe ist davon auszugehen, dass Pictet wirtschaftlich Berechtigte der Procot von Anfang an war und weiterhin ist.

Aus Gründen der Fairness wurde der Senior Mananging Partner der Pictet-Gruppe, Nicolas Pictet, mehrfach um Auskunft zur wirtschaftlichen Eigentümerschaft der Pictet an der Procot Investments Ltd. gebeten. Für Nicolas Pictet antworteten die Pictet-Vertreter aus der Rechtsabteilung Olivier Devaud und Julien Terrier. Im ersten Antwortschreiben vom 24.02.2017 beteuerten die Pictet-Vertreter mehr Informationen zu benötigen [93]. Im zweiten Antwortschreiben vom 15.03.2017 wollen die Anwälte weiterhin die einfache und verständliche Anfrage nicht verstehen [94]. Gleichzeitig drohen sie mit rechtlichen Schritten sollten weitere Anfragen erfolgen. Mit anderen Worten, Pictet hat kein Interesse an einer Aufklärung der wirtschaftlichen Eigentümerschaft an der Procot und die Rolle der Procot für die Verschleierung von Finanztransaktionen für Dritte.

Wie im Folgenden aufgezeigt wird, nutzt die Pictet-Gruppe die (von ihr beherrschte) Procot nicht nur für den Eigenbedarf sondern stellt die Offshore-Gesellschaft Dritten zur Verfügung. Im vorliegenden Fall wurde die von der Pictet kontrollierte und beherrschte Procot dem Pictet-Geschäftspartner Semper für die Verschleierung von Finanztransaktionen zur Verfügung gestellt.

Im November 2007 erhielt der Vermögensverwalter Semper ein Angebot, sich an dem World Trade & Invest-Projekt zu beteiligen. Den potentiellen Geldgebern des WTI-Projektes war zugesichert worden, sie würden sich bei einer Gesellschaft engagieren, die über exklusive globale Lizenzen mit der der World Trade Center Association (WTCA), New York, USA, verfügte. Die WTCA sei ein weltumspannender Verbund von lizenzierten World Trade Centern in mehr als 100 Staaten und mit 309 Standorten. Über diesen Verbund habe das WTI_Projekt Zugriff auf mehr als 1,2 Mio. Unternehmen weltweit. Das bestehende Handelsvolumen der Unternehmen wurde mit mehr als 700 Mrd. US-Dollar pro Jahr angegeben.

Das WTI-Projekt plante auf der Grundlage des weltumspannende Unternehmensnetzwerkes eine Internet-basierte B2B (Business to Business) Handelsplattform aufzubauen. B2B-Handelsplattformen können nicht nur sehr erfolgreich sondern auch extrem lukrativ für die Investoren sein, wie das Beispiel der elekronischen Handelsplattform Alibaba Group Holding Limited gezeigt hat. Eine Vervielfachung des eingesetzten Kapitals in relativ kurzer Zeit ist nicht ungewöhnlich. Im Jahr 2013 wurde das WTI-Projekt von der GDS - Köln KG Steuerberatungsgesellschaft, Köln, Maternusstraße 44, 50996 Köln neu bewertet. Auf der Basis der Planungsrechnung errechnete die GDS einen Unternehmenswert von € 407 Mio.[95]

Auf Basis der GDS-Bewertung hätte sich der Wert einer Anlage von € 1,3 Mio. oder 7,7% der Gründungsinvestition in das WTI-Projekt innerhalb einiger Jahre verdreißigfacht. Dieses Versprechungen scheint für den geschäftsführenden Verwaltungsrat und Gründer der Semper so verlockend gewesen zu sein, dass ohne Prüfung des Investments (due diligence) Semper nur wenige Tage nach dem Angebot zunächst € 1,3 Mio. in das WTI-Projekt-investierte.

Die Investitionen durch die Semper erfolgte im eigenen Namen aber im Auftrag Dritter. Die wirtschaftlich Berechtigten der Investitionen sollten unter allen Umständen geheim gehalten werden. Zur Verheimlichung der wirtschaftlich Berechtigten nutzte Semper eine, für Externe kaum zu durchschauende, Struktur von Treuhändern und Offshore-Gesellschaften ein.

Chronologisch erfolgten die komplizierten Finanztransaktionen zur Verschleierung des wirtschaftlichen Eigentümers des € 1,3 Mio. Investment in das WTI-Projet wie folgt:

Am 23.11.2007, wenige Tage nach dem Angebot an die Semper sich am WTI-Projekt zu beteiligen, erfolgte eine Überweisung durch Pictet & Cie (Genf) im Auftrag der Procot in Höhe von € 1.3 Mio. auf das UBS-Konto der Wadsack & Co. Treuhandgesellschaf [96]. Die Wadsack & Co. Treuhandgesellschaft (im Folgenden Wadsack), ist eine Kommanditgesellschaft mit Sitz Bahnhofstrasse 7 in Zug. Alleiniger unbeschränkt haftender Gesellschafter der Wadsack war bis zum 29.01.2015 Hans Wadsack [97]. Die Gutschriftanzeige der UBS über € 1,3 Mio. von der Pictet & Cie. nennt als Zahlungsgrund „WTI“ [96]. Zeitgleich mit der Überweisung schlossen am 23.11.2017 Semper und Wadsack einen Treuhandvertrag über das Treugut „Genussrechtkapital € 1 Mio. für die Wandlung von Aktien der WTI zum Basispreis von € 1,30 pro Aktie“ ab. Dieser Vertrag wird in den Annexen 1 und 2 zu den Treuhandverträgen vom 19.12.2007 erwähnt [98]. Die Treuhandverträge vom 19.12.2007 tragen die Unterschrift von Henri de Raemy, Verwaltungsrat der Semper und Direktor der Procot.

Die Überweisung und die Treuhandverträge beziehen sich auf dasselbe Investment in die WTI in Höhe von € 1,3 Mio. Zwischen der € 1,3 Mio.-Überweisung der Procot an die Wadsack und den Treuhandverträgen Semper Wadsack besteht ein direkter zeitlicher und inhaltlicher Zusammenhang.

Durch Kaufvertrag vom 28.11.2007 erwarb Herr Pascal Dossenbach treuhänderisch für € 1,3 Mio. einen 5%-Global-Inhaber-Genussschein der Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH, wandelbar bis zum 1.6.2008 in WTI-Aktien im Gegenwert von € 1,3 Mio [99]. Am 28.12.2007 überwies Wadsack € 1.3 Mio. auf das Konto der Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH bei der deutschen Bank HSBC Trinkaus und Burkhardt [100]. Als Zahlungsgrund wurde auf der UBS-Belastungsanzeige angegeben: „Verwendungszweck für Wandelanleihe World Trade & Invest AG“.

Die Überweisung von € 1,3 Mio. durch die Wadsack erfolgte auf der Grundlage der Treuhandverträge vom 19.12.2007. Mit den € 1,3 Mio. wurde der Kaufvertrag zwischen der Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH und Dossenbach für den Genussschein, wandelbar in WTI-Aktien vom 28.11.2007 erfüllt.

Die vorliegenden Dokumente belegen, dass die € 1,3 Mio. für das WTI-Projekt gemäß den Treuhandverträgen nicht direkt von Semper an die Wadsack überwiesen wurden. Zur Verschleierung des Geldflusses erhielt Wadsack die € 1,3 Mio. zur Weiterleitung an die der Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH nicht direkt von Semper sondern über den Umweg Procot. Um den Käufer zu verschleiern trat Pascal Dossenbach treuhänderisch für Semper als Käufer des Genussscheins wandelbar in WTI-Aktien auf.

Die Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH wurde durch notarielle Beurkundung am 29.02.2008 in World Asset Management GmbH (im Folgenden WAM GmbH) umbenannt [101].

Am 08.05.2008 erwarb Pascal Dossenbach durch Wandlung des Genussscheines der WAM GmbH treuhänderisch einen Geschäftsanteil von nominal € 1 Mio. oder 7,7 % an der World Trade & Invest GmbH (im Folgenden WTI), wie aus dem notariell beglaubigten Geschäftsanteilskaufvertrag, Urkundenrolle .Nr. Z 617, hervorgeht [102]. In dem Geschäftsanteilskaufvertrag wird festgestellt, dass am 29.02.2008 die Gesellschafter einstimmig beschlossen hatten, die GB Osteuropa Invest GmbH in World Trade & Invest GmbH umzubenennen und

das Stammkapital der Gesellschaft von € 10 Mio. um € 3 Mio. auf € 13 Mio. zu erhöhen. Die Semper wurde zur Kapitalerhöhung in Höhe von € 3 Mio. zugelassen.

Gesellschafter WTI GmbH (Deutschland)	Nominal €	Prozent
World Asset Management GmbH	3'120’000	24,0%
Semper Gestion SA	3’000’000	23,1%
Wolfgang Rothe	2’500’000	19,2%
Heinz-Peter Zöller	2'500’000	19,2%
Pascal Dossenbach	1’000’000	7,7%
Deniz Birben	300’000	2,3%
Liz holding GmbH	280’000	2,2%
Schnigge Wertpapierhandelsbank AG	150’000	1,2%
Hans-Jörg Bärtschi	100’000	0,8%
Tim Oessling	5’0000	0,4%
Stammkapital gesamt:	13'000’000	100,0%

Abb.6 Gesellschafter der WIT GmbH zum Zeitpunkt 08.05.2008

In Vorbereitung der weiteren Investition in das WTI-Projekt hatte Semper mit der Wadsack am 05.02.2008 einen weiteren Treuhandvertrag über € 3,9 Mio. abgeschlossen [103]. Auch der Treuhandvertrag über € 3,9 Mio. trägt die Unterschrift von Henri de Raemy. Wadsack überwies am 10.03.2008 € 3,9 Mio. auf das Konto der WTI GmbH (vormals GB Osteuropa Invest GmbH) bei der Volksbank Oberberg [104]. Als Verwendungszweck wird Kapitalerhöhung für Aktienzeichnung World Trade + Invest AG i.G. angegeben. Am 31.03.2008 unterschrieb Henri de Raemy - Verwaltungsrat der Semper und Direktor der Procot - eine in Genf erstellte notarielle Erklärung zur Übernahme einer neuen Stammeinlage in Höhe von € 3 Mio., zuzüglich eines Aufgeldes in Höhe von € 900.000 [105]. Im Kölner Handelsregister waren Pascal Dossenbach mit einer Stammeinlage von € 1 Mio. oder 7,7, % und Semper mit einer Stammeinlage von € 3 Mio. oder 23% eingetragen [106].

Gemäß den Treuhandverträgen zwischen Semper und Wadsack waren Aktien einer WTI AG geschuldet. Nur Aktien mit einer Kennnummer konnten in Kundendepots eingebucht werden. Um die GmbH-Anteile in Aktien umzuwandeln wurde die Zuger World Trade & Invest Holding AG (im Folgenden WTIH AG) verwendet, welche am 13.02.2008 gegründet worden war [107].

Für den steuerfreien Tausch der Geschäftsanteile der deutschen WTI GmbH in Aktien der Schweizer WTIH AG richtete Wadsack am 17.12.2008 ein Schreiben an das Kantonale Steueramt Zug mit dem Titel „Anfrage Umstrukturierung betreffend World Trade & Invest Holding AG“ [108].

In dem Bericht der Wadsack an die kantonale Steuerbehörde wird das € 3,9 Mio.-Investment als € 3 Mio. Stammanteilinhaber Drittaktionäre bezeichnet, während das € 1,3 Mio. Investment unter die Rubrik Stammanteilinhaber Family & Friends fällt. Dies sollte als Indiz gesehen werden, dass das € 1,3 Mio. Investment nicht für Kunden der Semper getätigt wurde.

Durch notariell beglaubigten Einbringungs- und Geschäftsanteils-Aktientauschvertrag vom 23.12.2008 wurden alle Geschäftsanteile der WTI GmbH Köln in Aktien der World Trade & Invest Holding AG, Zug (im Folgenden WTIH AG) getauscht [109]. Dadurch wurde Pascal Dossenbach Aktionär von 4'477’612 WTIH-Aktien oder 7,4 % und Semper Aktionärin von 13'432'836 WTIH-Aktien oder 22,4% der WTIH AG. Die Beteiligungsprozente verschoben sich leicht, weil vor dem Tausch die WAM GmbH Allein-Aktionärin der WTIH AG war und

das Kapital der WTIH AG CHF 600'000 (umgerechnet € 400'000) betrug. Der Einbringungs- und Geschäftsanteils-Aktientauschvertrag beweist, dass es jeweils nur eine Investition in Höhe von € 1,3 Mio. bzw. € 3,9 Mio. in die WTIH AG gegeben hat.

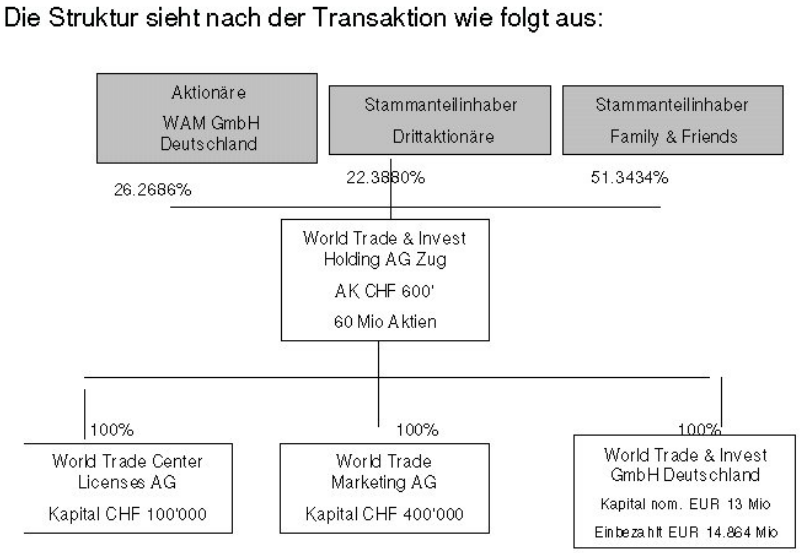

Abb.7 Struktur der WTIH AG nach Vollzug des Tausches Gesellschaftsanteil WTI GmbH /Aktien WTIH AG (Quelle Wadsack & Co. Treuhandgesellschaft)

Aktionäre der WTIH AG (Schweiz)	Anzahl Aktien	Prozent
World Asset Management GmbH	15761193	26,3%
Semper Gestion SA	13432836	22,4%
Wolfgang Rothe	11194030	18,7%
Heinz-Peter Zöller	11194030	18,7%
Pascal Dossenbach	4477612	7,5%
Deniz Birben	1343284	2,2%
Liz holding GmbH	1253731	2,1%
Schnigge Wert-papierhandelsbank AG	671642	1,1%
Hans-Jörg Bärtschi	447761	0,7%
Tim Oessling	223881	0,4%
Aktien gesamt:	60000000	100,0%

Abb. 8 Aktionäre der WITH AG zum Zeitpunkt 23.12.2008

Nach Durchführung des Geschäftsanteils-Aktientausches hatte das € 1,3 Mio.-Investment mindestens vier Mal Staatsgrenzen (Bahamas, Schweiz, Deutschland, Schweiz) überschritten.

Ende 2008, Anfang 2009 wurde Semper bewusst, dass, wegen bestehender Hinweise auf Betrug ein Totalverlust der investierten Gelder drohte. Dazu fand erstmals am 23.03.2009 ein „Investoren Meeting World Trade & Invest Holding AG“ statt. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden Hans Wadsack als höchst vertraulich eingestuft. Einige Investoren äußerten die Vermutung, durch unzutreffende Informationen getäuscht worden zu sein. In dem notariell beglaubigten Sitzungsprotokoll teilte Henri de Raemy, Direktor der Procot und Verwaltungsrat der Semper, mit: „Ich bin Aktionär und vertrete wichtige Aktionäre“ [110]. Wegen Verfehlungen im Zusammenhang mit der WTIH AG hatte Jean-Martin de Vivis, Verwaltungsrat der Semper und ehemalige Direktor der Pictet, Semper bereits am 07.02.2009

verlassen müssen [89]. Bei dem Investoren-Treffen trat Jean-Martin de Vivis als Aktionär der WTIH AG auf. Weder de Raemy noch de Vivis waren im Einbringungs- und Geschäftsanteils-Aktientauschvertrag vom 23.12.2008 als Aktionäre genannt worden.

Im Auftrag der Semper reichte RA Frei von Blum & Partner, am 10.07.2009 ein Gesuch um Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung der WTIH AG beim Kantonsgericht Zug ein [111]. Die Prozessvollmacht für RA Frei war von den Semper-Verwaltungsräten Henri de Raemy und Eric Freymond am 04.05.2009 unterschrieben worden [112].

Im Gesuch der Semper um die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung der WTIH AG vom 10.07.2009 führt RA Frei aus, dass Semper im eigenen Namen, aber im Auftrag von Kunden ‚Aktien der WTIH AG erworben habe. Im Gesuch der Semper wird der Einbringungs- und Geschäftsanteils-Aktientauschvertrag vom 23.12.2008 erwähnt, durch den Semper 22.4% der WTIH-Aktien erhalten hat. Konkret stützt sich das Gesuch auf Vollmachten von Eric Freymond als Eigentümer von 4'477’612 WTIH-Aktien und von Procot als Eigentümerin von 7'164'179 WTIH-Aktien. Dem Gesuch der Semper waren Bestätigungen der Depotbanken Bank Clariden Leu und Pictet Bank & Trust (Bahamas) Ltd beigefügt [111]. Bank Clariden Leu bestätigte am 17.06.2009, dass Eric Freymond 4'477'612 WTIH-Aktien hält. Pictet Bank & Trust (Bahamas) Ltd. bestätigte am 18.06.2009, dass Procot 7'164'179 WTIH-Aktien hält.

Die Bestätigung der Depotbanken Bank Clariden Leu und Pictet Bank & Trust (Bahamas) Ltd. bedeutet, dass den WTIH-Aktien eine Valorennummer zugewiesen war. Eine Aufteilung der 13'432'836 Aktien der Semper auf Kunden und Verwaltungsräte der Semper hätte spätestens nach Vollzug des Geschäftsanteils-Aktientauschvertrag vom 23.12.2008 erfolgen müssen. Die Zuweisungen der WTIH-Aktien auf Kundendepots erfolgte Monate nach dem Kauf der Beteiligungen. Damit ist der Verdacht nicht auszuschließen, dass eine Zuweisung erst erfolgen sollte, nachdem der Erfolg der Anlagen sichtbar wurde (engl. Cherry-Picking).

Durch Verfügung des Kantonsgericht Zug vom 20.08.2009 „betreffend Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung der World Trade & Invest Holding AG“, Aktenzeichen ES 2009 410, wurde dem Gesuch der Semper stattgegeben [113].

Die gerichtlich angeordnete Generalversammlung der WTIH AG fand am 15.11.2009 statt. Nach dem Sitzungsprotokoll war Eric Freymond Eigentümer von 4'477’612 WTIH-Aktien, Procot Eigentümerin von 7'164'179 WTIH-Aktien. Henri de Raemy, Verwaltungsrat der Semper und Direktor der Procot, vertrat die WTIH-Aktien von Eric Freymond und Procot. Der Rechtsvertreter der Semper, RA Frei, der die außerordentliche Generalversammlung beim Kantonsgericht erzwungen hatte, nahm mit 10 WITH-Aktien, die er vom WTIH-Aktionär Hans-Jörg Bärtschi geliehen hatte, an der Generalversammlung der WTIH AG teil [114].

Nach dem Protokoll der a.o. Generalversammlung war Pascal Dossenbach nicht Aktionär der WTIH AG, obwohl er am 23.12.2008 im Einbringungs- und Geschäftsanteils-Aktientauschvertrag noch als Aktionär von 4'477’612 WTIH-Aktien genannt wurde. Eigentümer dieser 4'477’612 WTIH-Aktien war nun Eric Freymond wie die Bank Clariden Leu am 17.06.2009 und das Protokoll der a.o. Generalversammlung vom 15.11.2009 bestätigten. Diese 4'477’612 WTIH-Aktien stammten aus dem € 1,3-Mio. Investment der Semper. Die Procot diente im Zusammenhang mit dem € 1,3 Mio. Investment nur zur Verschleierung der Herkunft der Gelder. Mit Hilfe eines Ablaufdiagramms lassen sich die einzelnen Schritte vereinfacht darstellen und die Verschleierungsstrukturen auflösen:

Mit dem € 3,9 Mio. Investment wurde Semper gemäß Einbringungs- und Geschäftsanteils-Aktientauschvertrag vom 23.12.2008 Aktionärin von 13'432'836 WTIH-Aktien. Nach der Bestätigung der Pictet Bank & Trust (Bahamas) Ltd. vom 18.06.2009 und dem Protokoll der a.o. Generalversammlung war Procot Eigentümern von 7'164'179 WTIH-Aktien. Diese WTIH-Aktien müssen aus dem insgesamt 13'432'836 Aktienanteil der Semper an der WTIH AG stammen. Weitere 549'409 WTIH-Aktien gehörten dem ehemaliger Direktor der Pictet und Verwaltungsrat der Semper, Jean-Martin de Vivis. Auch Henri de Raemy, Verwaltungsrat der Semper und Direktor der Procot, war Eigentümer einer unbekannten Anzahl von WTIH-Aktien [110].

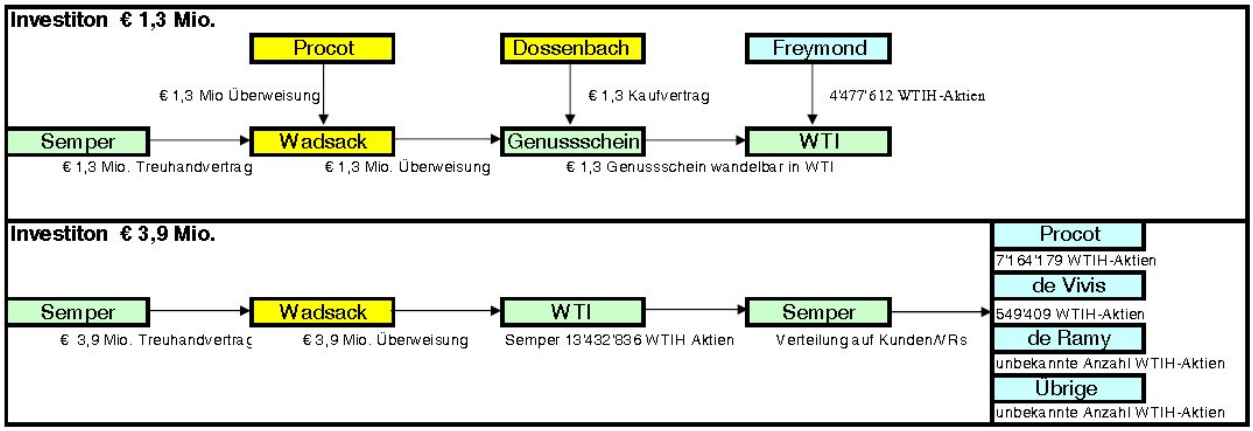

Abb. 9 Ablaufdiagramm € 1,3 Mio. und € 3,9 Mio Investments

Die Procot wurde von der Semper für zwei unterschiedliche Zwecke genutzt. Für das € 1,3 Mio.-Investment diente Procot zur Verschleierung der Herkunft der Finanzmittel. Für das € 3,9 Mio.-Investment diente Procot zur Verschleierung der Aktionäre von 7'164'179 WTIH-Aktien. Wie oben ausgeführt, war die Procot wirtschaftlich und rechtlich nicht in der Lage, größere Investitionen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu tätigen. Die Offshore-Gesellschaft Procot wurde von Semper wie ein anonymes Konto genutzt. Pictet hat als Bank ihrem Kunden die Procot für diese Zwecke zur Verfügung gestellt. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Pictet die Offshore-Gesellschaft Procot nur einem ihrer Kunden zur Verfügung gestellt hat. Auch ist nicht auszuschließen, dass alle der 639 bei Pictet registrierten Bahamas Gesellschaften als anonyme Konten für Dritte zur Verfügung gestellt werden.

Am 03.11.2009, 19 Tage nach der a.o. Generalversammlung, stellten Semper und Hans-Jörg Bärtschi Strafantrag und Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Köln [115]. Der Vorwurf der Semper lautet auf Betrug und Untreue und richtete sich gegen sieben Personen, darunter der ehemalige Semper-Verwaltungsrat Jean-Martin de Vivis. In der Strafanzeige behauptete Semper, Geschädigte von Kapitalinvestitionen in Höhe von € 5,2 Mio. zu sein. Der Strafanzeige waren wichtige Dokumente beigelegt, wie die € 1,3 Mio.-Überweisung der Wadsack vom 28.12.2007 [100] und die Treuhandverträge zwischen Semper und Wadsack vom 19.12.2007 [98]und 05.02.2008 [104].

Am 13.01.2010 stellte RA Frei als Rechtsvertreter der Semper im Namen der Procot Investments Ltd. am Kantonsgericht Zug ein Gesuch auf Sonderprüfung der WTIH AG [116]. Die Vollmacht der Procot für Semper wurde von den Procot-Direktoren Henri de Raemy und Philippe Liniger unterschrieben [117]. Die Vollmacht der Semper für RA Frei unterschrieben Henri de Raemy und eine unbekannte weitere Person [118]. Damit trat die Offshore-Gesellschaft Procot, die von Semper als anonymes Bankkonto genutzt wurde, als Klägerin vor einem ordentlichen Gericht auf. Semper stellte vor Gericht die Procot als unabhängigen Kunden und

als Eigentümerin von 7'164'179 WTIH-Aktien vor. Damit haben Semper und ihr Vertreter RA Frei das Kantonsgericht Zug wissentlich getäuscht.

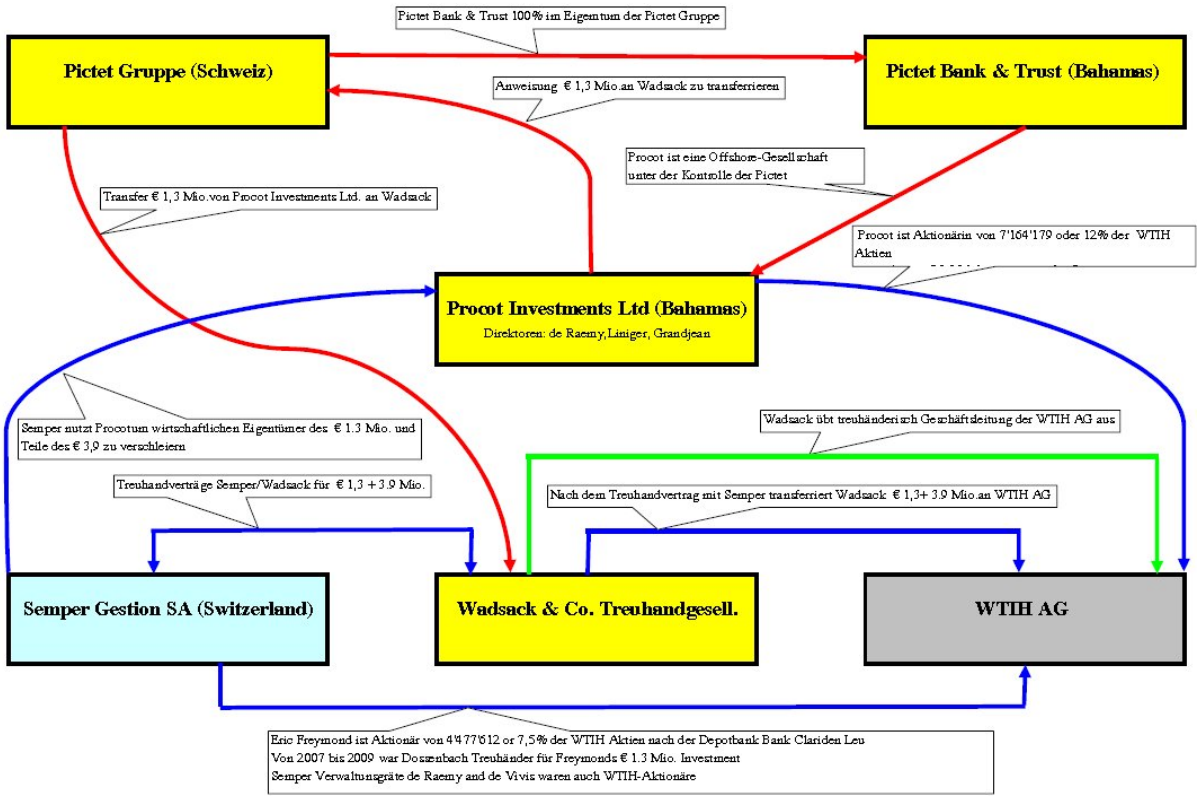

Abb. 10 Ablaufdiagramm Beziehungsgeflecht

Die Täuschung des Gerichts wird auch nicht dadurch geheilt, dass das Gesuch auf Sonderprüfung der WTIH AG durch Fristerstreckungen der Klägerin Procot zurückgestellt wurde, wie im Protokoll der 2. außerordentlichen Generalversammlung der World Trade & Invest Holding AG, Zug, vom 19.01.2011 festgehalten wird [119].

RA Frei war sowohl anwaltlich für die Semper als auch für die Procot tätig. Dies ergibt sich aus den Anträgen von RA Frei an das Kantonsgericht Zug zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung und zur Sonderprüfung der WTIH AG. Wirtschaftlich Berechtigte der Procot war die Pictet-Gruppe. Damit war RA Frei gleichzeitig für die Semper und die Pictet-Gruppe tätig.

Für die Verschleierung der wirtschaftlich Berechtigten nahm Semper großen Aufwand und hohe Kosten in Kauf. Neben den höheren Verwaltungsgebühren der Banken fielen die Kosten für den Treuhänder Wadsack und die Nutzung der Offshore-Gesellschaft Procot ins Gewicht. Für eine „normale Vermögensverwaltung“ sind diese Kosten gegenüber Kunden kaum zu rechtfertigen. Auch schreckte Semper vor Falschaussagen nicht zurück, um die wirtschaftlich Berechtigten nicht offenzulegen. Dreieinhalb Monate nachdem die Bank Clariden Leu die Eigentümerschaft von Eric Freymond an den 4'477’612 WTIH Aktien bestätigte, ließ Semper über ihren Anwalt Warluzel am 01.10.2009 feststellen, Eric Freymond habe Pascal Dossenbach € 1,3 Mio. geliehen, um 4'477’612 WTIH-Aktien zu kaufen [120]. Zur Erinnerung, Pascal Dossenbach hatte am 28.11.2007 den Kaufvertrag für den 5%-Global-Inhaber-Genussschein der Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH, wandelbar bis zum 1.6.2008 in WTI-Aktien im Gegenwert von € 1,3 Mio unterschrieben [99]. Durch Wandlung des Genussscheins am 08.05.2008 wurde Pascal Dossenbach als Gesellschafter der WTI GmbH in das Handelsregister Köln eingetragen [102]. Durch den Aktien-Anteilstausch vom 23.12.2008 wurde

Dossenbach Aktionär von 4'477’612 WTIH-Aktien im Gegenwert von € 1,3 Mio. [109]. Am 17.06.2009 bestätigte die Bank Clariden Leu, dass 4'477'612 WTIH-Aktien auf den Namen und das Eigentum von Eric Freymond eingetragen wurden [111]. Am 06.10.2010 stellte die Oessling KG eine Rechnung in Höhe von € 130'000 an die WTI GmbH für die Vermittlung des Investors Pascal Dossenbach mit einem Kapital von € 1,3 Mio [121]. Als Vorsitzender der 2ten Generalversammlung der WTIH AG erklärte Pascal Dossenbach am 19.01.2011 nicht Aktionär der WTIH AG gewesen zu sein [119]. Dies stimmt mit dem Protokoll der 1ten Generalversammlung der WTIH AG vom 15.10.2009 überein [114] ,welches nicht Dossenbach sondern Eric Freymod als Aktionär der 4'477'612 WTIH-Aktien nennt. Nach der Feststellung von RA Warluzel für Semper vom 01.10.2009 war Pascal Dossenbach Aktionär der 4'477'612 WTIH-Aktien. Nach den Unterlagen der Bank Bank Clariden Leu, welche dem Kantonsgericht Zug von RA Frei vorgelegt wurden, war Eric Freymond Aktionär der 4'477'612 WTIH-Aktien.

Drei Jahre später, am 08.02.2013, ließ die Semper in einem Strafverfahren durch ihren Anwalt Dominik Frei gegenüber der Staatsanwaltschaft Zug feststellen, dass Procot Kunde und wirtschaftlich Berechtigte des € 1,3 Mio. Investments sei [122]. RA Frei stellte in dem Schreiben fest: „Um den unbegründeten Vorwurf des „frontrunnings“ ein weiteres Mal zu entkräften, reicht meine Klienten die Gutschriftanzeige der UBS vom 24. 11 .2007 als Beilage A [96] ein, welche belegt. dass meine Klientin für die Procot Investment Ldt. (Bayside Execulive Park, Building No 1, West Bay Street and Blake Road, Nassau, Bahamas) das hier fragliche erste Investment über EUR 1.3 Mio. tätigte“. Und weiter heisst es: „In Bezug auf das zweite Investment von EUR 3.9 Mio. verweist meine Klientin auf Art. 265 Abs. 2 lit c Zift. 2 SIPO, welches sie von der Herausgabepflicht ausnimmt. Meine Klientin steht als Vermögensverwalterin unter einer strengen Verschwiegenheitspflicht. Eine Verletzung dieser Pflicht könnte zivilrechtliche Klagen zur Folge haben.“

Die Feststellungen der Semper zum wirtschaftlichen Eigentümer des € 1,3 Mio. Investment widersprechen sich. Das Schreiben vom 08.02.2013 von RA Frei an die Staatsanwaltschaft Zug erfolgte im Zusammenhang mit der Strafuntersuchung gegen Andreas Frank wegen Übler Nachrede und Verleumdung. Semper hatte am 29.01.2010 Strafantrag gegen Frank gestellt. [123]. Der Strafantrag erfolgte nur 16 Tage nach der Einreichung des Gesuch der Procot zur Durchführung einer Sonderprüfung der WTIH AG vom 13.01.2010 [116] . Das Gesuch an das Kantonsgericht Zug begründet RA Frei u.a. mit der Bestätigung der Bank Clariden Leu vom 17.06.2009, wonach Eric Freymond Eigentümer von 4'477'612 WTIH-Aktien war [116]. Zum Zeitpunkt der Strafanzeige war Procot definitiv nicht Eigentümerin der 4'477'612 WTIH-Aktien.

Sempers Strafantrag bezog sich auf einen Artikel mit dem Titel „Geht es dabei auch um Geldwäsche?“, der am 16.01.2010 in der Neuen Zuger Zeitung erschienen war [124]. In dem Artikel wurde Andreas Frank mit den Worten zitiert: „Aber auch bei der Semper Gestion SA scheint nicht alles korrekt gelaufen zu sein. Es besteht der Verdacht auf front running“.

Am 05.03.2013, 28 Tage nach dem Schreiben von RA Frei vom 08.02.2013, verfügte die Staatsanwaltschaft Zug einen Strafbefehl wegen Übler Nachrede gegen Andreas Frank [125]. Die Strafe lautete auf Geldstrafe von 25 Tagessatzen und Aussetzung zur Bewährung für die Dauer von 2 Jahren. Der Strafbefehl stützte sich ausschließlich auf das Schreiben von RA Frei vom 08.02.2013. So stellte der Strafbefehl fest, „Die Semper Gestion S.A. investierte die fraglichen 1,3 Millionen Euro jedoch nicht aus eigenem Vermögen für sich, sondern für die PROCOT INV. LTD.“ Und weiter: „Zudem liess Andreas Frank fahrlässig außer Betracht, dass die nachträgliche Investition von 3.9 Millionen Euro für Kunden der Semper Gestion S.A.

mit Wissen der Kunden um die vorgängige Investition von 1,3 Millionen Euro und mit ausdrücklichem Einverständnis der Kunden erfolgt sein konnte."

Beide Kernaussagen des Strafbefehls sind nach Dokumentenlage eindeutig falsch. Eric Freymond war von Anfang an wirtschaftlicher Eigentümer des € 1,3 Mio.-Investments. Auch wurde das € 3,9 Mio. Investment nicht ausschließlich für Kunden, sondern auch für Verwaltungsräte der Semper getätigt.

Beim Erlass des Strafbefehls lagen dem ermittelnden Staatsanwaltschaft Kurt Müller Unterlagen vor, die aufzeigten, dass die Offshore-Gesellschaft Procot ausschließlich zur Verschleierung der wirtschaftlichen Eigentümer des € 1,3 Mio. und € 3,9 Mo. diente. Die konkreten Hinweise wurden von Staatsanwalt Kurt Müller im Strafbefehl als Spekulation abgetan. Wer sich gegen Interessen von Zug stellt, muss bestraft werden, auch wenn erhebliche Zweifel an der Schuld bestehen.

Von der Eingabe der Strafanzeige am 29.01.2010 bis zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zug am 05.03.2013 vergingen mehr als drei Jahre. Am 21.07.2011 hatte der ermittelnde Staatsanwalt Kurt Müller die Einstellung der Strafanzeige gegen Frank verfügt [126]. Semper, legte gegen die Einstellungsverfügung Beschwerde beim Obergericht ein [127]. Das Obergericht gab der Beschwerde am 24.11.2011 statt [128].

Nach dem Beschluss des Obergerichts Zug gegen den Beschuldigten eine Strafuntersuchung zu eröffnen, sah sich Staatsanwalt Kurt Müller bei den Ermittlungen massiven Druck durch RA Frei von der Anwaltskanzlei Blum und Partner ausgesetzt. Sichtbar wurde dies u.a. daran, dass die Eingaben von RA Frei an Staatsanwalt Müller mit dem Hinweis „ Kopie an: Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zug" versehen waren.

Der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zug wurde durch die Urteile des Strafgerichts Zug vom 06.09.2013 [129], des Obergerichts Zug vom 04.07.2014 [130] und des Bundesgerichts vom 22.12.2014 [131] bestätigt. Zum Zeitpunkt des Strafbefehls und der Urteile lagen die Unterlagen zu Procot aus dem Handelsergister der Bahamas und das Gesuch der Semper zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung der WTIH AG vom 10.07.2009 noch nicht vor.

Ob die Zuger Gerichte bei einer früheren Vorlage anders entschieden hätten, ist zu bezweifeln. So hatte die Strafrichterin Richterin Carol Ziegler am 06.09.2013 in der mündlichen Urteilsverkündung des Strafgerichts Zug öffentlich festgestellt, dass eine Berufung gegen das Urteil keine Aussicht auf Erfolg habe.

Am 02.07.2008 hatte Carol Ziegler als Vorsitzende im Strafprozess gegen Manager des ehemaligen Sportrechtevermarkters ISMM/ISL drei Angeklagte freigesprochen und drei in Nebenpunkten zu Geldstrafen verurteilt. Ins Rollen gebracht hatte den Fall der internationale Fussballverband (FIFA). Im Frühling 2001 hatte er zwei ISMM-Manager angezeigt. Er warf ihnen vor, ihm Ansprüche in der Höhe von 70 Millionen Franken in betrügerischer Absicht vorenthalten zu haben. Die Staatsanwaltschaft Zug hatte den sechs Verantwortlichen des 2001 Konkurs gegangenen ISMM-Konzerns unter anderem Veruntreuung und Betrug im Umfang von über 100 Millionen Franken vorgeworfen und unbedingte Freiheitsstrafen von drei bis viereinhalb Jahren verlangt.

Das Gericht unter Strafrichterin Ziegler anerkannte jedoch in zwei Fällen bloß den Vorwurf der mehrfachen Erschleichung einer Falschbeurkundung. Einen Dritten verurteilte das Gericht wegen Veruntreuung eines vergleichsweise geringen Betrages von 90 000 Franken. Zwei der

ehemaligen ISMM-Führungskräfte wurden zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen à 200 beziehungsweise 500 Franken verurteilt, der dritte zu einer solchen von 240 Tagessätzen à 350 Franken. Das Gericht bezeichnete in der Urteilsbegründung das Verschulden als "nicht leicht" beziehungsweise "mittelschwer".

Nach Einschätzung von Richterin Ziegler ist die Erschleichung einer Falschbeurkundung und Veruntreuung gleichzusetzen mit der Äußerung eines begründeten Verdachtes auf „front-running“ wenn Zuger Interessen gestört werden.

Vorsitzender Richter im Berufungsverfahren am Obergericht Zug war lic.iur. Paul Kuhn. Am 10.12.2013 hatte Oberrichter Paul Kuhn in einer Präsidialverfügung mitgeteilt: „Im Sinne des Fairnessgebots“ teile ich den Parteien mit, dass ich in meiner damaligen Funktion als Oberstaatsanwalt-Stellvertreter die Nichtanhandnahmeverfügung von Staatsanwältin Jacqueline Landolt vom 14. Januar 2010 in der Untersuchung gegen Henri de Raemy, Eric Freymond, Jean-Martin de Vivis, Severin Knüsel und Pascal Dossenbach betreffend Betrug, Geldwäscherei etc. (vgl. 0/4/1/3 S. 6) genehmigt habe. Ich sehe darin keinen Ausstandsgrund, da sich das vorliegende Verfahren gegen eine andere Person richtet und ein anderer Straftatbestand in Frage steht“ [132].

Am 19.05.2010 war der stellvertretende Oberstaatsanwalt Paul Kuhn von der CVP zum Richter am Obergericht vorgeschlagen [133] und am 03.10.10 durch das Volk mit 17'163 Stimmen gewählt worden [134]. Kuhn Paul gewann das Richteramt am Obergericht gegen Carole Ziegler, Richterin im Strafverfahren gegen Frank. Die konservativen CVP ist seit Ewigkeiten die bestimmende Mehrheitspartei im Zuger Kantonsrat. Bei der Wahl von Paul Kuhn zum Oberrichter war RA lic. iur. Andreas Huwyler Präsident der CVP des Kanton Zug., Kantonsrat und Präsident der Justizprüfungskommission des Kantons Zug. Im Hauptberuf ist Andreas Huwyler Seniorpartner der Anwaltskanzlei Blum & Partner, der Anwaltskanzlei welche Semper, Procot und Pictet vertreten hat [135].

Zum Urteil des Bundesgerichtes vom 22.12.2014 schrieb der „Schweizer strafprozess.ch“ am 26.1.2015: „Nun gut, die Meinungsäusserungsfreiheit hatte in der Schweiz immer nur Bedeutung, wenn sie im Ausland beschränkt wurde“ [136]

Besonders befremdend waren die Hinweise der Gerichte in den Urteilsbegründungen zur Tätigkeit des Anklagten als Sachverständiger im Bereich der „Bekämpfung der Geldwäscherei und der organisierten Kriminalität“. Den Schweizer Gerichten war bewußt, dass der Angeklagte Kenntnis über den weltweiten Missbrauch von Offshore-Strukturen zur Verschleierung von wirtschaftlich Berechtigten hatte. Trotzdem oder wahrscheinlich gerade deshalb wollte man den Angeklagten durch Verurteilung aufgrund erkennbar falscher Anschuldigungen von weiteren Ermittlungen abhalten.

Das deutsche Bundesamt für Justiz übernahm ungeprüft die Urteilssprüche der Schweizer Gerichte und stellte am 04.02.2015 fest, dass die ausländische Verurteilung in das Bundeszentralregister eingetragen wurde [137].

Mit Schreiben vom 12.05.2014 erstattete Rechtsanwalt Wilhelm Hansen namens seines Klienten Andreas Frank Strafanzeige gegen Eric Freymond betreffend ungetreue Geschäftsbesorgung und falsche Anschuldigung sowie gegen Dominik Frei betreffend falsche Anschuldigung.

Am 24.07.2014, 20 Tage nach dem Urteil des Obergerichts Zug unter Vorsitz von Oberrichter lic.iur. Paul Kuhn. gegen Frank vom 04.07.2014, stellte Staatsanwältin Jacqueline Landolt - wie schon am 14.01.2010 - die Strafanzeige von Frank durch Nichanhandnahmebeschluss ein [138]. Wie berichtet hatte Oberrichter Paul Kuhn am 10.12.2013 in einer Präsidialverfügung mitgeteilt, als Oberstaatsanwalt-Stellvertreter die Nichtanhandnahmeverfügung von Staatsanwältin Jacqueline Landolt vom 14. 01.2010 in der Untersuchung gegen Eric Freymond u.a. betreffend Betrug, Geldwäscherei etc. genehmigt zu haben.

Die Begründung von Staatsanwältin Jacqueline Landolt für die erneute Einstellungsverfügung ist denn auch bemerkenswert und beweist, dass das Zuger Netzwerk gut funktioniert. Staatsanwältin Landolt stellt in der Begründung fest, dass es einer Vermögensverwaltungsgesellschaft wie der Semper Gestion SA immanent sei, dass sie in Bezug auf die Offenlegung ihrer Investoren bzw. Kunden Diskretion walten lassen, entschieden sich diese doch oftmals aus steuerlichen und sonstigen Diskretionsgründen (etwa Erbfolge) für die Verwaltung ihrer Vermögen durch einen Vermögensverwalter. Vor diesem Hintergrund sei es denkbar, dass die Semper Gestion SA über Offshore-Vehikel Geld mehrerer Kunden gepoolt habe oder dass sie auch eigenes Geld investiert habe. Letzteres hält Frau Landolt für wahrscheinlich, nämlich eine Eigeninvestition der Semper Gestion SA.

Henri de Raemy habe auf der Generalversammlung nicht in eigenem Namen, sondern als Vertreter der Semper Gestion SA gehandelt. Dies gelte auch für Eric Freymond. Demgegenüber hatte Rechtsanwalt Frei sich in der Gerichtsverhandlung vor dem Obergericht in Zug dahingehend geäußert, dass die Semper Gestion SA bei der zweiten Tranche zumindest auch Kundengelder eingesetzt habe.

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Zug ist es Aufgabe einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, die wirtschaftlich Berechtigten zu verdecken. Dieser Aufgabe sei die Semper Gestion SA nachgekommen. In den jeweiligen Verfahren konnte nicht definitiv geklärt werden, ob die Semper Gestion SA eigenes Geld oder Geld ihrer Kunden oder beides eingesetzt habe. Jede dieser Alternativen sei möglich. Im Hinblick darauf, hätte der Verdacht des „front running“ nicht geäußert werden dürfen. Bei ungeklärter Sachlage darf in der Schweiz schlicht und einfach kein Verdacht geäußert werden. In dubio pro Verschleierung und Geheimhaltung.

Die Zuger Staatsanwaltschaft und die Gerichte verdrängten auch, dass wenn der Sachverhalt ungeklärt bleibt und die Möglichkeit der Vermischung von Fremd- und Eigengeschäften besteht, es zulässig sein muss, den Verdacht einer Vermischung von Fremd- und Eigengeschäften zu äußern. Derartige Fallkonstellationen kennzeichnen die Situation eines Verdachts geradezu. Der Verdacht besteht deshalb, weil die wirtschaftlich Berechtigten vertuscht werden können und mehrere Möglichkeiten offen bleiben. Die Schlussfolgerung der Schweizer Gerichte und der Staatsanwaltschaft war aber genau umgekehrt, weil die Schweizer Justiz von der Prämisse ausgeht, dass die Verdeckung der wirtschaftlich Berechtigten nicht nur zulässig, sondern geradezu Pflicht der Vermögensverwaltungsgesellschaften ist.

Nach Einschätzung der Schweizer Justiz darf ein Verdacht nur geäußert werden, wenn zu hundertprozent der Verdacht durch Beweise belegt werden kann. Die Dokumente wie Treuhandverträge, Überweisungsbelege etc. sind aber geheim. Damit sind gemäß Schweizer Justiz Vermögensverwalter selbt dann geschützt, wenn diese strafbare Handlungen wie etwa Geldwäsche begehen. Jeder der einen Verdacht äußert ohne auf die geheimen Dokumente zurückgreifen zu können, wird automatisch von der Schweizer Justiz kriminalisiert.

Bei ihrer Einschätzung ließen die Schweizer Staatsanwaltschaft und Gerichte auch außer Acht, dass Semper eindeutige Motive für die Falschaussagen hatte. Die Verwaltungsräte der Semper waren laut VSV mit den Anlageentscheidungen für die Kundendepots betraut [92]. Sie unterlagen insofern besonderen Sorgfaltspflichten gegenüber ihren Kunden. Nach den vorliegenden beweisfähigen Dokumenten hatte Semper Kundengelder mit Geldern von Semper-Verwaltungsräten vermischt. Die notwendige Risikoprüfung (engl. due diligence) der Vermögensanlagen für Kunden in die WTI hat nicht stattgefunden. Unter dem Aspekt des Anlegerschutzes war die Anlageentscheidung für Kunden nicht zulässig. Zudem wollte Eric Freymond für das eigene Vermögen von den bevorstehenden Kundentransaktionen profitieren.

Wie beschrieben, erfolgte der Kauf des € 1,3 Mio.-Investments durch Pascal Dossenbach für den wirtschaftlich Berechtigten Eric Freymond am 28.11.2008 zu einem Preis von € 1,30 pro Aktie [99]. Am 5. und 6. Februar 2008 fand eine Präsentation der WTI AG für interessierte Vermögensverwaltungskunden der Semper statt [139]. Nach dem von Pascal Dossenbach erstellten Zeitplan gab es am 05.02.2008 ein Dinner mit Dr. Bertrand Picard und seinen Sponsoren. Semper zählt seit 2004 zu den offiziellen Unterstützern von Dr. Bertrand Picards Solar Impulse Projekt[140]. Am 6.2.2008 10:00 Uhr wurde das WTI-Projekt fünfunddreißig wichtigen Vermögensverwaltungskunden der Semper vorgestellt. Die Erwartung der WTI-Vertreter war, aufgrund der Präsentationen in Genf 50 Mio. Aktien der WTI AG zum Preis von € 5 im Gesamtwert von € 250 Mio. bei den Vermögensverwaltungskunden der Semper platzieren zu können. Die Präsentationen erfolgten auf Einladung und mit Unterstützung der Semper. Wäre die Einschätzung der WTI-Vertreter und der Semper Verwaltungsräte aufgegangen, hätte Eric Freymond innerhalb von zweieinhalb Monaten seinen Geldeinsatz verdreifacht.

Wie oben beschreiben, bewertete die GDS Köln KG Steuerberatungsgesellschaft das WTI-Projekt mit einem Unternehmenswert von € 407 Mio.. Die GDS-Bewertung zeigt, dass das WTI-Projekt zumindest auf dem Papier ein hohes Potential für außerordentliche Wertsteigerungen hatte.

Offensichtlich wollte sich Eric Freymond, Gründer und geschäftsführender Verwaltungsrat der Semper, besser stellen als seine Beratungskunden. Daher besteht der begründete Verdacht der ungetreuen Geschäftsbesorgung gegenüber der Semper-Geschäftsleitung. Nach dem rechtskräftigen Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 03.09.2010 erfüllt das Ausnützen von vertraulichen Informationen über bevorstehende Kundentransaktionen zum eigenen Vorteil, das so genannte „Frontrunning“, den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung. Ein Missbrauchstatbestand sei erfüllt, wenn jemand in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmäßig zu bereichern, die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Ermächtigung, jemanden zu vertreten, missbraucht und dadurch den Vertretenen am Vermögen schädigt. Die strafrechtliche Erfassung von „Frontrunning“ komme dann in Betracht, wenn die Tat durch eine Person betrieben wird, die selbständig mit der Verwaltung fremden Vermögens betraut ist. [141]. Ungetreue Geschäftsbesorgung ist in der Schweiz eine Katalogtat für den Straftatbestand Geldwäscherei.

Semper und Eric Freymond hatten weitere Gründe, bei der Verschleierung der Finanzströme und der wirtschaftlich Berechtigten besonders vorsichtig zu sein. So wurde am 07.11.2007 Eric Freymond und am 12.11.2007 Semper von der französischen Finanzaufsichtsbehörde AMF (Autorité des marchés financiers) über die Beschwerdepunkte im laufenden Insiderhandels-Verfahren informiert [142]. Die Benachrichtigung durch die AMF erfolgte zwei Wochen, bevor Procot über die Pictet & Cie. € 1,3 Mio. an Wadsack überwies [96].

Nach AMF-Angaben erfolgten die Insiderhandelstransktionen im Jahr 2006 im Zusammenhang mit der Übernahme der französischen Optikerkette Alain Afflelou SA durch den paneuropäischen Finanzinvestor Brigepoint. Die Größe der Übernahme lag bei rund € 500 Mio. Die Alain Afflelou SA ist ein führender Franchise-Geber im europäischen optischen Einzelhandelsmarkt mit einem Netzwerk von fast 1'100 Optiker-Einzelhandelsgeschäften in Frankreich und Spanien und einer laufenden Präsenz in Belgien, der Schweiz und Portugal.

Wegen der verbotenen Ausnutzung vertraulicher Informationen (Insiderhandel) im Zusammenhang mit der Übernahme der Alain Afflelou SA wurde Semper am 08.01.2009 von der französischen Finanzaufsichtsbehörde AMF zu einer Geldstrafe von € 1.5 Mio. und Eric Freymond zu einer Geldstrafe von € 2.5 Mio. verurteilt [142].

Der AMF-Beschluss wurde am 06.09.2011 durch das höchste französische Berufungsgericht (Cour de cassation chambre commerciale) bestätigt [143]. Das Kassationsgericht wies damit die Beschwerde von Semper und Eric Freymond gegen die Entscheidung des Appelationsgerichtes (cour d'appel) vom 24.11.2009 letztinstanzlich ab. Mit dem Beschluss des Kassationsgerichtes wurden die mit Bescheid der französischen Finanzaufsichtsbehörde AMF wegen Insiderhandel verfügte Geldstrafe gegen Herrn Eric Freymond in Höhe von € 2,5 Mio. und gegen die Semper Gestion SA in Höhe von € 1,5 Mio. rechtskräftig.

In dem rechtskräftigen Beschluss vom 8.1.2009 hatte die AMF festgestellt [142], dass unter Ausnutzung vertraulicher Informationen Aktien der Alain Affelou SA vom 18.01. bis 24.1.2006 für das Konto von Eric Freymond gekauft worden sind. Für den von Semper verwalteten Sequoia Dynamic Fund wurden die Aktienkäufe zwischen dem 30.01. und dem 22.2.2006 getätigt. Für das Konto von Eric Freymond kam es zu den Aktienkäufen bei einem Durchschnittspreis von EUR 25,46 und für die Konten Dritter zu einem Durchschnittspreis von EUR 30,43.

Das höchste französische Berufungsgericht bestätigte die Feststellung der französischen Finanzaufsichtsbehörde, wonach Semper Kundenaufträge zu schlechteren Konditionen ausführt hat als die Aufträge für ihren geschäftsführenden Teilhaber Eric Freymond. Dadurch wurde das Gebot der bestmöglichen Ausführung für die Kunden verletzt und die Kunden der Semper benachteiligt.

Zur Verschleierung des wirtschaftlich Berechtigten der verbotenen Insidertransaktion von Eric Freymond wurde eine Offshore-Gesellschaft, die Panamesische „Tancrede Fundation", vorgeschaltet, wie die AMF in dem Beschluss vom 08.01.2009 feststellte. Obwohl Eric Freymond beteuerte nicht der wirtschaftlich Berechtigte hinter der Tancrede Fundation zu sein, schenkte die AMF aufgrund der Aktenlage den Beteuerungen Freymonds kein Gehör.

Der Name von Eric Freymond, Gründer und Verwaltungsratspräsident von Semper, tauchte auch in einer weiteren Entscheidung der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF vom 25.06.2013 auf [144]. Auch in diesem Fall wurden Offshore-Gesellschaften zur Verschleierung von Finanztransaktionen eingesetzt. In dem Verfahren der AMF wurde die französische Aktiengesellschaft LVMH Moët Hennessy-Louis Vuitton wegen Verletzung von Transparenz- und Informationspflicht im Zusammenhang mit dem geheimen Aufkauf von Aktien seines Konkurrenten Hermès International, von der AMF zu einer Geldstrafe von € 8 Mio. verurteilt. Bei den beanstandeten Transaktionen zur Unterlaufung der Börsenmeldepflicht wurden nach Angaben der AMF zur Verschleierung des wirtschaftlichen Eigentümers die Offhsore-Gesellschaften Hannibal SA (Luxemburg) und Harmony Capital Limited (Hongkong) eingesetzt.

Nach dem AMF-Beschluss vom 25.06.2013 sollen mit Hilfe von Eric Freymond Hermes-Aktien des Hermès International-Erben, Puech-Hermès die Hand gewechselt haben. Bestimmte Aktien wurden direkt von Puech an die Dilico global investment SA [145]übertragen, ein ad-hoc-Unternehmen dessen gesetzlicher Vertreter Alexandre Montavon nach Presseangaben für LVMH sowie für Semper Gestion arbeitete. Alexandre Montavon ist Partner der Anwaltskanzlei dePFYFFER | Avocats, 6 rue François-Bellot, 1206 Genève. An dieser Adresse ist Dilico global investment SA als c/o (care of) d.h. Zustellung an Empfänger, ohne eigenen Briefkasten domiziliert. Der AMF-Bericht nennt die Banken Pictet und Sarasin im Zusammenhang mit den Puech-Transaktionen.

Eric Freymond und Nicolas Puech waren seit dem 14.01.2009 Verwaltungsräte der Puech & Freymond einer Kollektivgesellschaft mit Gesellschaftssitz an der rue Pedro-Meylan 5, 1208 Genève, der Adresse der Semper eingetragen [146]. Nach dem Wirtschaftsmagazin Forbes wird das Vermögen von Nicolas Puech mit Wohnsitz Martigny, Schweiz auf $ 2,7 Mrd. geschätzt [147]. Die Puech & Freymond wird in der ICIJ-Datenbank als Intermediär für die Devonet Consultancy Inc. BVI erwähnt, eine Gesellschaft, die von Mossack Fonseca bereitgestellt wurde [148]. Nach der ICIJ ist die Solidarity Alliance Foundation (Panama) Aktionärin der Devonet Consultancy Inc. BVI. Die Solidarity Alliance Foundation (Panama) wird dem russischen Milliadär Rashid Sardarov zugerechnet. [149]

Die Puech & Freymond wurde am 21.01.2014 in eine Aktiengesellschaft mit dem Namen PHIDIAS GESTION SA umgewandelt [150]. Seit der Umwandlung ist Puech & Freymond auf den Internetseiten des Handelsregisters Genf nicht auffindbar.

Als Vertrauter von Nicolas Puech war Eric Freymond vom 25.01.2012 bis 28.08.2013 Verwaltungsrat der Hermes International Tochter LA MONTRE HERMÈS SA, eingetragen [151]. Wegen der Unterstützung des Hermes-Konkurenten LVMH musste Eric Freymond das Verwaltungsratsmandat aufgeben.

Im Rahmen der Strafermittlungen wurde der Verband Schweizer Vermögensverwalter VSV durch ein Edititions- und Auskunftsbegehren aufgefordert darzulegen, welche Maßnahmen aufgrund der Hinweise und der Verdachtsanzeige von Andreas Frank gegen das VSV-Mitglied Semper erfolgt sind. In mehreren Schreiben war der VSV auf Verstöße gegen die Standesordnung sowie auf den Verdacht der Geldwäscherei hingewiesen worden.

Vor dem Schreiben an den VSV hatte sich Frank mit dem Verdacht der Geldwäscherei gegen Semper an die Meldestelle für Geldwäscherei (kurz „MROS“ – „Money Laundering Report Office Switzerland“). Die Meldestelle für Geldwäscherei dient das Verbindungsglied zwischen Finanzintermediären und den Strafverfolgungsbehörden. Die MROS wird durch das Bundesamt für Polizei (fedpol) geführt (Art. 23 GwG).

Der MROS funktioniert als eine Filter- bzw. Entlastungsfunktion gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zu, indem sie eingegangene Meldungen prüft und entscheidet, ob diese jeweils an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden. Die Entscheidung zur (Nicht-)Weiterleitung wird in autonomer Kompetenz getroffen und unterliegt keiner Anfechtungsmöglichkeit. Die MROS hat keine aufsichtsrechtliche Funktion.

In den Schreiben an die Staatsanwaltschaft Zug vom 13.06.2012 [152] und 19.06.2012 [153] bestätigt der VSV den Eingang eines Schreibens von Andreas Frank vom 05.10.2009. Ferner stellt der VSV fest, zu keinem Zeitpunkt Abklärungen betreffend die Semper Gestion SA,

deren Anlagen oder Kundenanlagen in die Fa. World Trade Center (WTI) im Zusammenhang mit Verstößen gegen Marktverhaltensregeln oder fragwürdigen Handelspraktiken durchgeführt zu haben. In dem Schreiben vom 13.06.2012 stellt Geschäftsführer Dörner fest, dass die Semper-Akte leer sei.

Am 12.11.2007 war Semper von der französischen Finanzaufsichtsbehörde AMF über die Beschwerdepunkte im laufenden Insiderhandelverfahren informiert worden. Durch AMF-Beschluss vom 08.01.2009 wurde die Semper wegen Insiderhandel zu einer Strafe von € 1,5 Mio. und ihr Gründer und Verwaltungsrat Eric Freymond zu einer Strafe von € 2,5 Mio. verurteilt. In dem AMF-Beschluss wurde ferner festgestellt, dass Eric Freymond gegenüber Semper-Kunden begünstigt worden war, was nach dem Urteil des Züricher Bezirkgerichtes vom 03.09.2010 [141] den Verdacht der Ungetreuen Geschäftsführung begründen würde.

Gemäß den Bestimmungen des VSV sind die Aktivmitglieder verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen schriftlich Untersuchungs- oder Strafverfahren gegen die Gesellschaft oder deren Personen dem VSV zu melden. Zudem berichteten die Genfer Tages- und Wirtschaftszeitungen ausführlich über den Fall Semper/Freymond [154].

Trotzdem bestätigte die VSV-Geschäftsführung gegenüber der Staatsanwaltschaft Zug vom 19.06.2012 keine Abklärung zu den konkreten Vorwürfen, wie etwa Geldwäscherei, getroffen zu haben. Stattdessen erklärte die oberste VSV-Geschäftsleitung, beim Verdacht auf Geldwäscherei, Verstöße gegen Marktverhaltensregeln und fragwürdige Handelspraktiken handele es sich um eine Bagatelle. Damit bestätigte die oberste Geschäftsleitung gegenüber der Staatsanwaltschaft Zug, dass der VSV den gesetzlichen Vorschriften weder als Berufsverband noch als geldwäscherechtliche Aufsichtsbehörde (SRO) nachgekommen ist. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass der VSV durch falsche Angaben gegenüber der Staatsanwaltschaft Zug das Vereinsmitglied Semper vor Strafverfolgung geschützt hat.

Auf den Schutz durch Justiz und Aufsichtsbehörden vertraut Semper und deren Rechtsvertreter RA Frei weiterhin. Dies geht aus dem Schreiben von RA Frei im Namen der Semper vom 17.03.2017 hervor [155].

Die Vertreter der Semper Finance Group SA (Henri de Raemy, Grégoire Vaucher, Renaud Gagnebin, und Eric Freymond) [89], der Procot (Philippe Liniger, Pierre Grandjean, Henri de Raemy) [35], RA Dominique Frei von der Blum & Partner AG [156] als Rechtsvertreter der Semper sollten Kenntnis von den Falschaussagen im Strafverfahren wegen Übler Nachrede gegen Andreas Frank gehabt haben. Eine Bestrafung von Andreas Frank aufgrund falscher Anschuldigungen wurde von diesen Personen billigend in Kauf genommen. Der genannte Personenkreis sollte auch Kenntnis von der wirtschaftlichen Eigentümerschaft Eric Freymonds an dem € 1,3 Mio. Investment gehabt haben. Insofern sollte gegen diesen Personenkreis auch der Verdacht der Geldwäscherei bestehen.

4) Offshore-Gesellschaften und die Treuhandgesellschaft Wadsack & Co.

Aber auch die Treuhandgesellschaft Wadsack & Co. und ihr unbeschränkt haftenden Gesellschafter Hans Wadsack müssen Kenntnis von den Machenschaften und Falschaussagen der Semper gehabt haben. Gegen Wadsack und dessen Organe sollte auch der Verdacht der Geldwäscherei vorliegen.

Am 22.04.2014 hat die Wadsack einen Strafantrag und Strafanzeige wegen Übler Nachrede und Verleumdung gegen Andreas Frank bei der Staatsanwaltschaft Zug eingereicht [157]. Als

„Beilage 4“ war der Strafanzeige der Strafbefehl gegen Frank vom 05.03.2013 beigelegt [125]. Mit dem Strafbefehl wollte Wadsack die Zuger Strafverfolgungsbehörden gegen Frank einnehmen. So wird in der Strafanzeige festgestellt, Frank sei wegen übler Nachrede gemäß Art. 173 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe bestraft worden. Die Aussage gegenüber der Staatsanwaltschaft Zug war zu dem Zeitpunkt falsch, da das abschließende Urteil des Bundesgerichtes erst am 22.12.2014 d.h. acht Monate nachdem Wadsacks Strafanzeige eingereicht hatte [131]. Strafbefehle sind nicht öffentlich. Wadsack muss dieses Dokument von Semper und/oder RA Frei erhalten haben. Wie die Strafanzeige der Semper zuvor, war die Strafanzeige der Wadsack, allein darauf gerichtet, einen unbequemen Zeugen einzuschüchtern.

Die Strafanzeige der Wadsack gegen Frank stützte sich auf dessen Schreiben an die Standeskommission Treuhand Suisse vom 09.03.2014 und 07.04.2014 [157]. Eine Kopie des Schreibens an die Treuhand Suisse vom 07.04.2014 lag der Strafanzeige als Anlage 3 bei. In der Strafanzeige wird aus dem Schreiben vom 09.03.2013 an die Treuhand Suisse zitiert. Nach dem Wortlaut der Strafanzeige hatte Frank in dem Schreiben vom 09.03.2013 dargelegt, dass „mit der aufgezeigten Verschleierung des wirtschaftlich Berechtigten und durch die Einschaltung eines Treuhänders Geldwäsche, Steuerhinterziehung und andere strafbare Handlungen ohne jedes Entdeckungsrisiko durchgeführt werden können. Es bestehe der begründete Verdacht, dass die Wadsack bei der notwendigen Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten die Vorschriften des Geldwäschereigesetzes nicht eingehalten habe; der Verdacht, dass das Verschleierungssystem zur Steuerhinterziehung und/oder Geldwäsche genutzt wurde, sei nicht auszuschließen.“

Zur Erinnerung: Durch die Treuhandvertrage zwischen Semper und Wadsack vom 19.12.2007 [98] und vom 05.02.2008 [103] wurden die wirtschaftlichen Eigentümer der Investitionen in die WTI in Höhe von € 1,3 Mio. und € 3,9 Mio. verschleiert. Zumindest die € 1,3 Mio. wurden von der Procot an die Wadsack überwiesen. Die Verdachtsmeldung von Frank an die Treuhand Suisse u.a. wegen Geldwäsche entsprach exakt dem, was die vorliegenden Dokumente belegen.

In der Strafanzeige zitiert Wadsack auch das Schreiben von Frank an die Treuhand Suisse vom 07.04.2014: „Die wadsack & co. treuhandgesellschaft sei für mehrere Personen mit unterschiedlichen Interessen in derselben Angelegenheit treuhänderisch tätig gewesen; es sei (von der wadsack & co. treuhandgesellschaft) versäumt worden, die Parteien über die bestehenden Interessenkonflikte zu informieren.“ Weiter zitiert Wadsack aus dem Schreiben von Frank: „Die TREUHAND SUISSE werde sich entscheiden müssen, ob der Fall wadsack & co. treuhandgesellschaft / Sempter S.A. ein Einzelfall sei und geklärt werde, oder ob es sich um ein verbreitetes, parasitäres System handle, welches durch die Aufsichtsbehörde gedeckt werde.“

Mit der pauschalen Ablehnung der Beschwerde von Frank am 10.04.2014, nur drei Tage nach Einreichung, bestätigte die Treuhand Suisse, dass es sich bei der beschriebenen Interaktion zwischen Vermögensverwalter und Treuhänder um ein verbreitetes, parasitäres System handelt, welches von den Aufsichtsbehörden geschützt wird [158]. Nach Meinung der Treuhand Suisse waren die „erhobenen schwerwiegenden Vorwürfe pauschaler Natur“.

Analog zum Vermögensverwalterverband VSV ist die Treuhand Suisse ein Berufsverband für die Schweizer Treuhänder und wie der VSV in der Rechtsform eines Vereins organisiert [159]. Beide Berufsorganisationen sind Selbstregulierungsorganisationen gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geld-

wäschereigesetz GwG, SR 955.0) [160]. In der vierten EU-Geldwäscherichtlinie werden Selbstregulierungsorganisationen als Selbstverwaltungseinrichtung bezeichnet. Die vierte EU-Geldwäscherichtlinie definiert die „Selbstverwaltungseinrichtung“ als eine Einrichtung, die Angehörige eines Berufes vertritt und die eine Rolle bei deren Regulierung, bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben aufsichts- oder überwachungsrechtlicher Art sowie bei der Gewährleistung der Durchsetzung der sie betreffenden Regeln wahrnimmt“[5].

Selbstverwaltungseinrichtungen können von den Mitgliedsstaaten als geldwäscherechtlichen Aufsichtsbehörden für bestimmte Berufsgrupppen von Verpflichteten eingesetzt werden. Nach Artikel 34 der EU-Geldwäscherichtlinie können die Mitgliedsstaaten Selbstverwaltungseinrichtungen für die Verpflichteten der Berufsgruppen Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a, b und d (Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater, Notare, Immobilienmakler) als Stelle benennen, die die in Artikel 33 Absatz 1 Informationen (Verdachtsmedlungen) entgegennimmt

Semper unterliegt als VSV-Mitglied der geldwäscherechtlichen Prüfung durch die SRO des VSV. Wadsack ist Mitglied der Treuhand Suisse [161] und hat sich der geldwäscherechtlichen Prüfung durch die SRO-Treuhand|Suisse unterstellt. Gemäß der Eidgenössischen Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA [162]„sieht das Geldwäschereigesetz vor, dass sich Finanzintermediäre einer privatrechtlich organisierten Selbstregulierungsorganisation anschliessen können, um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Geldwäscherei zu kontrollieren. Die SRO unterstehen ihrerseits der Aufsicht der FINMA“.

Beide geldwäscherechtlichen Aufsichtsbehörden, die SRO-VSV und die SRO-Treuhand Suisse, haben eindrücklich demonstriert, dass aufsichtsrechtliche Beschwerden und Verdachtsmeldungen gegen ihre Mitglieder wegen Geldwäsche nicht bearbeitet und so strafrechtliche Ermittlungen systematisch im Keim erstickt werden.

Dieses Treiben schient auch durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA als Aufsichtsbehörde über die SROs toleriert zu werden, wie aus dem Schreiben der FINMA vom 13.05.2014 hervorgeht [163]. Darin stellt die FINMA fest: „Ihre Vorbringen i.S. Wadsack & Co. Treuhandgesellschaft / SRO Treuhand Suisse sowie Semper Gestion SA / SRO VSV nehmen wir zur Kenntnis. Die FINMA wird diesbezüglich im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit über die Selbstregulierungsorganisationen die ihr notwendig erscheinenden Handlungen vornehmen und allfällige Massnahmen ergreifen“.

Wie zu erwarten, wurden keine erkennbaren Maßnahmen von der Finma ergriffen. Die Geldwäscheprävention in der Schweiz kann und soll nicht funktionieren, wenn die zuständigen geldwäscherechtlichen Aufsichtsbehörden die verpflichteten Vereinsmitglieder nicht überwachen und selbst bei begründetem Verdacht auf Geldwäsche Aufklärung verhindern. Die Berufsverbände und die angeschlossenen Selbstregulierungsbehörden scheinen nur an einem sauberen Image ihrer Mitglieder, den Schweizer Vermögensverwalter und Treuhänder, in der Öffentlichkeit interessiert zu sein. Auf den Punkt brachte dieses Verhalten die Treuhand-Kammer, Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerexper/en an die Wadsack vom 20.1.2008. Die Treuhand-Kammer bezog sich in dem Schreiben auf den Zeitungsartikel in der Neuen Zuger Zeitung vom 16.01.2008.

Die Treuhand-Kammer stellt in dem Schreiben zu dem Zeitungsartikel fest: „Die Vorwürfe reichen von Untreue, Verschleierung der Herkunft von Geldern, Täuschung bis hin zu Geldwäscherei“ [164]. Weiter schreibt der Treuhand-Kammer: „Unabhängig von deren Wahrheitsgehalt - sind der erwähnte Artikel bzw. die darin erhobenen Vorwürfe potenziell geeignet,

den guten Ruf unserer Mitglieder und der Branche insgesamt zu beeinträchtigen. Die Wahrung und Förderung des Ansehens des Berufsstandes ist denn auch eine der wichtigsten Aufgaben der Treuhand-Kammer.“ Für die Einsetzung eines unabhängigen Untersuchungsbeauftragten, sei es aber nach Erachten der Treuhand-Kammer derzeit „allerdings zu früh, weshalb vorläufig davon absehen wird“.

Das Verhalten der Schweizer Selbstregulierungs-Aufsichtsbehörden sollte der EU-Kommission Anlass dazu geben, die nach der 4. EU-Geldwäscherichtlinie in den EU-Mitgliedsstaaten eingesetzten geldwäscherechtlichen Aufsichtsbehörden in Form von Selbstverwaltungseinrichtungen auf deren Effektivität und Unabhängigkeit von ihren Standesmitgliedern zu untersuchen.

Gegenüber der Staatsanwaltschaft Zug hatte die Selbstregulierungsbehörde VSV im Schreiben vom 19.06.2012 bemerkenswerte Feststellungen gemacht[153]: „Als von der FINMA bewilligte Selbstregulierungsorganisation im Sinne von Art. 25 GwG nimmt der VSV öffentliche Aufgaben im Bereich der Finanzmarktaufsicht war. Im Rahmen dieser Tätigkeit ist der VSV durch das Gesetz und die Vorgaben der Aufsichtsbehörde gehalten, umfassende Daten über seine Mitglieder zu erfassen und zu bearbeiten. Aufgrund deren quasibehördlichen Stellung gehen heute die meisten kantonalen Staatsanwaltschaften davon aus, dass die SRO im Sinne des GwG dem Amtsgeheimnis im Sinne von Art. 320 StGB unterstehen“. Daraus schloss die Geschäftsführung des VSV, „dass unter diesem Gesichtspunkt dem VSV bezüglich der Editions- und Auskunftsverfügung vom 4. Juni 2012 das Zeugnisverweigerungsrecht nach Art. 170 StPO zustehe“.[153]

Aufgrund der VSV-Feststellungen konnte Frank die Staatsanwaltschaft Zug davon überzeugen, dass die Weitergabe von Beschwerde und Verdachtsmeldung wegen Geldwäsche durch die Treuhand Suisse unzulässig war. In der Einstellungsverfügung vom 28.042015 stellte die Staatsanwaltschaft Zug deshalb fest: „Aufgrund der statuarisch geregelten Funktion der Standeskommission durfte Andreas Frank davon ausgehen, dass seine Äußerungen von dieser vertraulich behandelt werden“ [165]:

Gegen die Einstellungsverfügung legte Wadsack am 07.05.2015 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zug ein [166]. Das Obergericht wies die Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung in seiner Entscheidung vom 27.10.2015 zurück [167]. Bei der Begründung der Entscheidung ließen die Richter offen, ob Informationen von Selbstregulierungsbehörden an Dritte wie etwa dem Vereinsmitglied Wadsack weitergeben werden dürfen.

Nach dem Beschluss des Obergerichtes genießt ein Erstatter einer Geldwäscheverdachtsmeldung keinen Schutz gegen das „Durchstechen“ von Informationen durch die Aufsichtsbehörde an diejenigen, gegen die sich der Verdacht auf Geldwäsche richtet. Damit müssen alle Verpflichteten des GWG in der Schweiz bei Abgabe der vom Gesetz geforderten Verdachtsmeldung mit Strafanzeigen wegen Übler Nachrede und Verleumdung rechnen.

Die Unterlagen zur Treuhand Suisse, Wadsack, Staatsanwaltschaft Zug sowie dem Obergericht des Kantons Zug wurden am 11.01.2017 dem bekannten Strafrechtler Prof. Mark Pieth zur Beurteilung vorgelegt. Prof Pieth stellte zu dem Vorgang in einem Email vom fest, dass er den anonymisierten Fall als abschreckendes Beispiel in Schulungsveranstaltungen verwendet habe“. In einem Schreiben an die Standeskommission der Treuhand Suisse vom 27.03.2017 forderte er Aufklärung.

Nach dem Urteil des Obergerichts Zug können die Verpflichteten zwischen einer Ordnungsstrafe bei Nichtabgabe der Verdachtsmeldung und einer möglichen strafrechtlichen Verurteilung wegen Übler Nachrede und Verleumdung entscheiden. Sollte die Verdachtsmeldung zu einer Verurteilung wegen Geldwäsche führen, sind gesetzestreue Verpflichtete möglichen Pressionsmaßnahmen von verurteilten Geldwäschern und Kriminellen ausgesetzt. Solange die Verpflichteten nicht explizit durch das Gesetz geschützt werden, wird die Geldwäscheprävention in der Schweiz Makulatur bleiben.

Ein wichtiger Punkt in der Strafanzeige von Wadsack gegen Frank war der Vorwurf der Mehrfachmandatierung. In der Strafanzeige wird die Stellungnahme von Frank an die Treuhand Suisse zitiert: „Die wadsack & co. treuhandgesellschaft sei für mehrere Personen mit unterschiedlichen Interessen in derselben Angelegenheit treuhänderisch tätig gewesen; es sei (von der wadsack & co. treuhandgesellschaft) versäumt worden die Parteien über die bestehenden Interessenkonflikte zu informieren“. Die beschriebene Mehrfachmandatierung der Wadsack wäre ein schwerwiegender Verstoß gegen die Treupflichten der Treuhänder gegenüber ihren Kunden. Wadsack sah dadurch den Verdacht der Üblen Nachrede und Verleumdung gegen Frank bestätigt. Der gegenüber der Treuhand Suisse vorgebrachten Vorwurf der Mehrfachmandatierung wurde durch beigefügte Dokumente untermauert. Für die Treuhand Suisse hätte sich die Überprüfung der Fakten geradezu aufgedrängen müssen. Doch weit gefehlt.

Wie oben beschrieben, bevollmächtigte Semper mittels Treuhandvertäge vom 19.12.2007 und 05.02.2008 Wadsack als Treuhänder für das € 1,3- und € 3,9 Mio.-Investement aufzutreten[98+103]. Für das € 1,3 Mio.-Investment trat Dossenbach als „Premium-Strohmann“ d.h. als Scheineigentümer auf. Zunächst wurde Dossenbach als Eigentümer von nominal € 1 Mio. Geschäftsanteile an der WTI GmbH ins Handelsregister Köln eingetragen. Nach Umwandlung der GmbH-Geschäftsanteile wurde Dossenbach Eigentümer von 4'477’612 Aktien der WTIH AG. Als „Premium-Strohmann“ verschleierte Dossenbach die wirtschaftliche Eigentümerschaft von Eric Freymond an dem € 1,3 Mio.-Investment.

Für das € 3,9 Mio.-Investment trat zunächst Semper als Eigentümerin auf und wurde für nominal € 3 Mio. als Gesellschafterin in das Handelsregister Köln eingetragen. Nach Umwandlung des Geschäftsanteils wurde Semper Aktionärin von 13'432'836 WTIH-Aktien [109]. Wer die wirtschaftlichen Eigentümer der 13'432'836 WTIH-Aktien tatsächlich waren, ist nur teilweise bekannt. Pictet Bank & Trust (Bahamas) Ltd bestätigte am 18.06.2009, die Procot sei Eigentümern von 7'164'179 WTIH-Aktien [111], die aus dem 13'432'836 WTIH-Aktien-Bestand der Semper stammten. Wie oben beschrieben ist Procot eine Offshore-Gesellschaft in der Verfügung der Pictet und wurde wie ein anonymes Bankkonto zur Verschleierung von Finanzströmen und deren wirtschaftlichen Eigentümern eingesetzt. Wer die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer hinter den 7'164'179 WTIH-Aktien der Procot waren, ist nach wie vor unbekannt.

Bekannt ist, dass der ehemalige Direktor der Pictet und Verwaltungsrat der Semper, Jean-Martin de Vivis, wirtschaftlicher Eigentümer von 549'409 WTIH-Aktien war [114]. Auch Henri de Raemy, Verwaltungsrat der Semper und Direktor der Procot, war Eigentümer von einer unbekannten Anzahl von WTIH-Aktien. Die Verwaltungsräte der Semper Freymond, de Raemy und de Vivis, waren an der Investitionsentscheidung von insgesamt € 5,2 Mio. in das WTI-Projekt beteiligt.

Das € 5,2 Mio.-Investment entsprach einem Anteil von 30,8 % an der WTI GmbH. Der Geschäftsanteil lag über der als kritisch angesehenen 25%-Schwelle, wie etwa im geplanten

Tranparenzregister. Die € 1,3 Mio. wurden im Auftrag der Treuhandgesellschaft Wadsack von der UBS auf das Konto der WAM GmbH (vormals Graf Beisssel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH) bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt überwiesen [100]. Die € 3,9 wurden im Auftrag der Treuhandgesellschaft Wadsack von der UBS auf das Konto der WTI GmbH (vormals GB Osteuropa Invest GmbH) bei der Volksbank Oberberg eG überwiesen [104]. Für HSBC Trinkaus & Burkhardt AG und die Volksbank Oberberg eG war nicht ersichtlich, wer der wirtschaftlich Berechtigte der Überweisungen war. HSBC Trinkaus & Burkhardt bestägte mit Schreiben vom 16.03.2017, dass Absender der € 1,3 Mio. Überweisung die Wadsack & Co. Treuhandgesellschaft war. Darüber hinaus lägen der Bank „keine weiteren Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten in Bezug auf die Transaktion vor“[168]. Die Volksbank Oberberg eG verweigert bisher Auskunft über die Feststellung des oder der wirtschaftlich Berechtigten der € 3,9 Mio.Überweisung.

In dem vorliegenden Fall wurden von einer Schweizer Vermögensverwaltungsgesellschaft Geschäftsanteile von über 25% einer deutschen GmbH erworben. Wegen der Splittung der Überweisungen und dem Einsatz von Premium-Strohmännern war es unmöglich, die wirtschaftlich Berechtigte des 25%-Geschäftsanteils offenzulegen. Dieser Fall verdeutlicht eindringlich, dass das im Rahmen der 4ten EU-Geldwäscherichtlinie geforderte Transparenzregister aussagekräftig sein wird, wenn die Öffentlichkeit ungehinderten und kostenlosen Zugang zum Transparenzregister erhält. Nur eine breite Öffentlichkeit kann einschätzen, ob der oder die eingetragene wirtschaftliche Eigentümer/rin plausible oder Strohmann ist, wie folgendes Beispiel zeigt.

Am 13.02.2008 gründeten Pascal Dossenbach und Severin Knüsel als „Scheinaktionäre“ die World Trade & Investment Holding AG (WTIH AG) und wählten sich in der konstituierenden Generalversammlung zu Verwaltungsräten, wie aus der notariellen Gründungsakte hervorgeht [169]. Pascal Dossenbach und Severin Knüsel gründeten die WTH AG nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sondern als Angestellte der Wadsack. Dies geht aus dem Treuhand- und Mandatsvertrag zwischen der Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH und der Wadsack vom 07.03.2008 hervor [170]. Unterschrieben haben den Treuhand- und Mandatsvertrag für die die Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH die geschäftsführenden Gesellschafter Heinz Peter Zöller und Wolfgang Rothe sowie für Wadsack der Prokurist Severin Knüsel.

Nach Ziff. 1 des Treuhand- und Mandatsvertrages beauftragt der Auftraggeber (Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH) die die Beauftragte (Wadsack) mit der Gründung einer Gesellschaft Schweizerischen Rechts. In Ziff. 2.1 wird vereinbart, dass Wadsack, respektive Mitarbeiter der Wadsack, von der Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH beauftragt werden, die Geschäfte der WTIH AG treuhänderisch zu führen. Nach dem Vertrag müssen Pascal Dossenbach und Severin Knüsel weisungsgebundene Mitarbeiter der Wadsack gewesen sein. Laut Ziffer 2.4 des Treuhand- und Mandatsvertrages verpflichtet Wadsack sich, grundsätzlich nur nach den Instruktionen des Auftraggebers, .d.h. nach den Instruktionen der geschäftsführenden Geschäftsführer der Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH zu handeln.

Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH überwies am 31.01.2008 CHF 100'000 auf das Aktienkapitaleinzahlungskonto der WTIH AG [171]. Einen Tag später, am 01.02.2008, bestätigte die Credit Suisse gegenüber der konstituierenden Generalversammlung, dass zugunsten der in Gründung begriffenen WTIH AG einbezahlt wurden [172]. Damit war die Firmengründung vollzogen. Am 29.02.2008 wurde die Graf Beissel von Gymnich Vermö-

gensverwaltung GmbH. in World Asset Management GmbH (im Folgenden WAM GmbH) umbenannt [173].

Am 08.05.2008 schlossen die geschäftsführenden Gesellschafter der WAM GmbH, die Herren Zöller und Rothe, einen notariellen Optionsvertrag mit den Herren Dietmar Goetz, Wilfried Maiworm, Pascal Dossenbach, Peter Oessling und Jean-Martin de Vivis ab. Den Käufern wurden von Zöller und Rothe zu gleichen Teilen Geschäftsanteile an der WAM GmbH zum Kauf angeboten. Der jeweilige Kaufpreis war mit Wirkung zum 15.11.2008 in voller Höhe zur Zahlung fällig. Nach Zahlung des Kaufpreises durch die Käufer sollten die sieben Personen (im Folgenden G-7 genannt) zu gleichen Teilen Gesellschafter der WAM GmbH werden.[174]. Die WAM GmbH war zu diesem Zeitpunkt Alleinaktionärin der WTIH AG.

Am gleichen Tag, am 08.05.2008, schlossen die G-7 mit der Wadsack inhaltsgleiche Treuhands- und Mandatsverträge über die Gründung und treuhänderischen Geschäftsführung der World Trade Center Marketing AG in Gründung [175] und der World Trade Center Licenses Marketing AG in Gründung ab [176].

Am 13.05.2008 beschlossen die Verwaltungsräte der WTIH AG, das Kapital der Gesellschaft um CHF 500'000 auf CHF 600'000 zu erhöhen [177]. Das Kapital stammte von der WTIH-Alleinaktionären WAM GmbH. Dazu überwies die WAM GmbH am 07.05.2008 € 350'065 umgerechnet rund CHF 568'000 [178]. Am 07.05.2008 lag der Euro/Schweizer Franken Schlusskurs bei 1,6237. Die Kapitalerhöhung erfolgte treuhänderisch für die WAM GmbH durch die WTIH-Scheinaktionäre, Dossenbach und Knüsel, beide Angestellte der Wadsack [179].

Mit der Kapitalerhöhung der WAM GmbH wurden am 23.05.2008 treuhänderisch die Tochterunternehmen der WTIH AG, die World Trade Center Marketing AG (im Folgenden WTCM AG) mit einem Kapital von CHF 400'000 [180] und die World Trade Center Licenses Marketing AG (im Folgenden WTCL AG) mit einem Kapital von CHF 100'000 gegründet [181].

Am 20.10.2008 schlossen die G-7 mit der Wadsack einen weiteren Treuhand- und Mandatsvertrag für die treuhänderische Führung der Geschäfte der WTIH AG ab [182]. Der inhaltlich identische Treuhand- und Mandatsvertrag vom 07.03.2008 blieb weiter gültig, mit der Folge, dass Wadsack treuhänderisch die Geschäfte der WTIH AG sowohl der aufgrund der Treuhand- und Mandatsverträge vom 07.03.2008 [170] als auch jenes vom 20.10.2008 [182] führte.

Damit übte Wadsack treuhänderisch die Geschäftsleitung der WTIH AG, der WTCM AG und der WTCL AG aus. Die Geschäftsleitung war gegenüber der Geschäftsleitung der WAM GmbH als auch gegenüber sieben Privatpersonen, Goetz, Maiworm, Dossenbach, Oessling, de Vivis, Zöller und Rothe, weisungsgebunden. Dies änderte sich auch nicht, als am 15.11.2008 die fünf Käufer aus dem Optionsvertrag vom 08.05.2008 den Kaufpreis nicht erbrachten und deshalb nicht Gesellschafter der WAM GmbH wurden. Alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer der WAM GmbH blieben die Herren Rothe und Zöller, wie aus der Liste der Gesellschafter der WAM GmbH vom 07.02.2009 hervorgeht [183].

Wie oben beschrieben wurden durch notariellen Einbringungs- und Geschäftsanteils-Aktientauschvertrag vom 23.12.2008 alle Geschäftsanteile der WTI GmbH Köln in Aktien der WTIH AG Zug getauscht [109]. Nach Vollzug des Einbringungs- und Geschäftsanteils-Aktientauschvertrags hatte die WTIH AG nicht mehr eine Alleinaktionärin WAM GmbH, sondern zehn unterschiedliche Parteien als Aktionäre.

Sechs der zehn WTIH-Aktionäre, namentlich Semper Gestion SA, liz holding GmbH, Schnigge Wertpapierhandelsbank AG, Hans-Jörg Bärtschi, Deniz Birben und Tim Oessling wurden durch die Treuhand- und Mandatsverträge zwischen der Wadsack und der WAM GmbH [170] bzw. den G-7 [182] nicht vertreten. Diesen Aktionären war nicht bekannt, dass die WTIH AG treuhänderisch durch die Klägerin mittels weisungsgebundenen Verwaltungsräten und im Auftrag Dritter geführt wurde.

Aktionäre der WTIH AG (Schweiz)	Anzahl Aktien	Prozent
World Asset Management GmbH	15761193	26,3%
Semper Gestion SA	13432836	22,4%
Wolfgang Rothe	11194030	18,7%
Heinz-Peter Zöller	11194030	18,7%
Pascal Dossenbach	4477612	7,5%
Deniz Birben	1343284	2,2%
Liz holding GmbH	1253731	2,1%
Schnigge Wertpapierhandelsbank AG	671642	1,1%
Hans-Jörg Bärtschi	447761	0,7%
Tim Oessling	223881	0,4%
Aktien gesamt:	60000000	100,0%

Abb.6 Aktionäre der WITH AG zum Zeitpunkt 23.12.2008

Wadsack war in derselben Angelegenheit gegenüber insgesamt neun Parteien (Semper, WAM GmbH, G-7) mit unterschiedlichen Interessen weisungsgebunden. Aus der Mehrfachmandatierung ergeben sich zwangsläufig Interessenskonflikte für die Wadsack und deren Angestellten, Dossenbach und Knüsel.

Als Treuhänderin wäre Wadsack verpflichtet gewesen, sich möglichen Interessenskonflikte zu enthalten und alle Verbindungen und Tätigkeiten, welche seine Entscheidungsfreiheit oder seine Objektivität als mehrfacher Treuhänder beeinträchtigen könnten, zu vermeiden. Nach den offiziellen Verhaltensregeln für Treuhänder hätte die Klägerin die Treugeber über die bestehenden Interessenskonflikte informieren müssen. Ohne Wissen der Mehrzahl der Aktionäre wurde die WTIH AG von Privatpersonen, die kein Kapital eingebracht hatten, fremdgesteuert. Wie die Bahamas Offshore-Gesellschaft Procot agierte die WTIH AG außerhalb der üblichen Rechtsnormen und war in diesem Sinne eine Offshore-Gesellschaft.

Gemäß dem Protokoll der Generalversammlung der WTIH AG vom 15.11.2009 soll die Offshore-Gesellschaft Procot Aktionärin von 4'477’612 WTIH-Aktien gewesen sein [114]. Die WITH-Aktionärin Procot wurde nicht durch die Geschäftsführung der WTIH AG vertreten. Die Bahamas Offhsore-Gesellschaft Procot wäre die Schweizer Offshore-Gesellschaft WTIH AG in ihren Aktionärsrechten geschädigt worden.

In einer Schadensersatzklage vom 29.09.2015 gegen die G-7 forderte Wadsack, gestützt auf die Treuhand- und Mandatsverträge von den G-7, die Bezahlung von offenen Honoraren und sonstigen Entschädigungen für Dienstleistungen [184]. Damit bestätigte Wadsack 2015 die gesetzwidrige Ausübung der treuhänderischen Geschäftsführung der WTIH AG für Nichtaktionäre und zu Lasten der Mehrheit der Aktionäre.

Unter der treuhänderischen Geschäftsführung der Wadsack erlitten die getäuschten Aktionäre der WTIH AG den Totalverlust ihrer Finanzanlagen. Die von Wadsack treuhänderisch geführten Gesellschaften WTIH AG [107], WTCM AG [185] und WTCL AG [186]mußten Insolvenz anmelden. Die Gesellschaften hörten auf zu existieren, ohne jemals ein geprüfte Bilanz erstellt zu haben. Nach dem Protokoll der 2ten Generalversammlung stellte der treuhänderische Ver-

waltungsrat Dossenbach fest, dass für 2009 nur ein provisorischer Abschluss ersttelt wurde [119]. Die BDO, Revisionsstelle der WTCM AG, erklärte am 13.10.2010 ihren Rücktritt, weil der „Verwaltungsrat trotz mehrmaliger Mahnung die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen (Zwischenbilanz, Sanierungsmassnahmen etc.) nicht zugestellt hat [187]“.

Revisionsstelle für die Muttergesellschaft WTIH AG war Dipl. Wirtschaftsprüfer Martin Gloor [107]. Im Handelsregister Zug war Dipl. Wirtschaftsprüfer Martin Gloor als Einzelfirma eingetragen [188]. Am 10.02.2011 trat Martin Gloor als Kommanditär, mit Einzelunterschrift, mit einer Kommanditsumme von CHF 200'000 in die Wadsack & Co. Treuhandgesellschaft ein [97].

Martin Gloor, dipl. Wirtschaftsprüfer war nach dem Handelsregister bis zum 28.11.2011 als Revisionsstelle der WTIH AG eingetragen [107]. Martin Gloor war gleichzeitig Revisionsstelle der WTIH AG und Kommanditär der Wadsack, welche die treuhänderische Geschäftsführung der zu prüfenden WTIH AG ausübte. Nach Art. 728 bzw. 729 OR sollte eine Revisionsstelle unabhängig sein.

Die eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde RAB beantwortete Anfrage hinsichtlich einer Rechtsverletzung, wie die FINMA. „Ihrem Hinweis gehen wir selbstverständlich nach. Aus Gründen des Amtsgeheimnisses kann ich Ihnen keine Auskunft über das weitere Vorgehen bezüglich Ihres Hinweises machen [189].“

Eine sichtbare Reaktion erfolgte wie bei der Anfrage an die Finma nicht. Bei der eindeutigen Aktenlage ist es bemerkenswert, dass weder die Treuhand Suisse noch die Staatsanwaltschaft Zug dem konkreten Vorwurf der Mehrfachmandatierung nachgegangen sind. Auch wurden die Strafanzeige von Frank gegen Wadsack wegen falscher Anschuldigungen von der Staatsanwaltschaft Zug nicht angenommen.

Der Eindruck, dass die Aufsichtsbehörden VSV, Treuhand Suisse, eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde RAB, eidgenössiche Finanzaufsichtebehörde Finma, Staatsanwaltschaft Zug und die Gerichte ihre schützenden Hände über Zuger Gesellschaften halten, ist nicht von der Hand zu weisen. Was gut ist für die Vermögensverwalter und Treuhänder, ist auch gut für Zug. Wie zu Zeiten von Marc Rich sind sich in Zug in diesem Punkt alle einig. Wie im Fall Marc Rich konnten sich Semper und Wadsack darauf verlassen, von den Zuger Behörden geschützt zu werden.

Die Wadsack (wadsack & co. treuhandgesellschaft) ist eine Schweizer Treuhandgesellschaft in Form einer Kommanditgesellschaft mit Sitz an der Bahnhofstrasse 7, 6300 Zug [97]. Gegründet wurde Wadsack am 01.01.1988 durch Sacheinlage der Aktivas und Passivas der bisherigen Einzelfirma Hans Wadsack, Treuhand- und Steuerberatungsbüro, die in Zug am 01.07.1983 gegründet worden war. Hans Wadsack wurde Komplementär und sein Schwager Notar Dr. Heiner Bernold Kommanditär mit einer Kommanditsumme von CHF 1'000 [190]. Die Einzelfirma Hans Wadsack, Treuhand- und Steuerberatungsbüro wurde 1988 gelöscht.

Am 15.06.1993 schied Notar Dr. Heiner Bernold aus der Gesellschaft aus. Am 19.05.1997 wurde die Dendera Investments Corp., Road Town, Pasea Estate, P.O. Box 3149, Tortola I British Virgin Islands mit einer Kommanditsumme von CHF 5'000.00 Kommanditärin der Wadsack [191]. Nach dem „Certificate of Good Standing“ wurde die Dendera Investment Corp., eine Offshore-Geselschaft nach dem Recht der Britischen Jungferninseln, am 14.07.1992 gegründet [192].

“Registered Office and Agent” für die Dendera Investments Corp ist die MORGAN & MORGAN Trust Corporation Limited (MMG Trust), F.O. Box 3149, Pasea Estate, Road Town, Tortola,BVI. Die Adressenidentität von MMG trust und Dendera ist kein Zufall. Der MMG Trust gehört zur Morgen & Morgen Gruppe, welche wie Mossak Fonseka in allen wichtigen Steueroasen der Welt vetreten ist. Die Morgen & Morgen Gruppe hat wie Mossak Fonseca ihren Hauptsitz in Panama.

Zweck der Wadsack ist die Durchführung von Treuhandgeschäften aller Art, insbesondere Steuerberatung, Unternehmens- und Managementberatung, Wirtschaftsprüfung, Buchführung, Verwaltung und Administration und Vermögensverwaltung [193]. Wadsack ist auch Revisionsstelle für andere Firmen. Als Revisionsstelle sollte Wadsack der „besonderen Aufsicht“ der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde RAB unterstehen [194].

Ein weiteres Geschäftsfeld der Wadsack bilden die Verwaltungen von Domizil- und Holdinggesellschaften im In- und Ausland. Auf Grundlage von Treuhand- und Mandatsverträgen gründet Wadsack Firmen - überwiegend Schweizer Aktiengesellschaften - und übt auf Weisung der verschleierten wirtschaftlichen Eigentümer die Geschäftsleitung aus.

2009 erschien das Buch „Räume der Offshore-Welt: Steueroasen und Offshore-Zentren in Europa“ [195]. Auf den Buchseiten 17 und 18 wird das Gebäude Bahnhofstrasse 7 in Zug beschrieben. An dieser Adresse residiert die Wadsack & Co. Treuhandgesellschaft und viele von ihr gegründeten Firmen. Als Nummer 192, 193, 194 der Liste werden die Firmen World Trade & Invest Holding AG, World Trade Center Licenses AG und World Trade Center Marketing AG. Nach dem Bericht über die Bahnhofstrasse 7 sind 194 Firmen in diesem vierstöckigen Gebäude ansässig. Beschriftete Türklingeln und Briefkästen gibt jedoch nur 5. Nach dem Buch errechnen sich nur 3,2 m^2 Nutzfläche pro Firma. Bei ihrer Berechnung der 3,2 m^2 Nutzfläche gingen die Autoren von zwei für Geschäftszwecke vermieteten Stockwerken mit Büronutzung aus, und zwar bei einer Gesamtfläche von ca. 620 Quadratmetern.

Die Autoren des Buches konnten nicht wissen, dass das zweite Stockwerk von der Wadsack & Co. Treuhandgesellschaft und Notar Dr. Heiner Bernold in Bürogemeinschaft genutzt wird. Das erste Stockwerk war im Jahr 2008 fast ausschließlich an die Firma Rosukrenergo AG, Nummer 149 auf der Liste, vermietet [196]. Die Firma Rosukrenergo AG war ein Beispiel für die die Ominösität mancher Rohstofffirmen im Kanton Zug. Über die je zur Hälfte dem ukrainischen Oligarchen Dmitri Firtasch und dem russischen Staatskonzern Gazprom gehörende Handelsfirma lief bis 2009 die gesamte Gasversorgung der Ukraine.

Die meisten an der Bahnhostrasse 7 domizilierten Firmen verfügten nicht einmal über einen Briefkasten. Viele dieser Firmen sind der Wadsack zuzuordnen. Seit dem 1. Januar 1998 betreibt die Wadsack in Bulgarien eine Tochtergesellschaft, die wadsack trust company ltd.. Dort hilft Wadsack unter anderem bei Eröffnung von Bankkonten, ständigem Wohnsitz und Staatsbürgerschaft im EU-Mitgliedsstaat Bulgarien [197].

Hans Wadsack ist unbeschränkt haftender Komplementär der FORENSICA Wadsack & Gergen, die in den Räumlichkeiten der Wadsack & Co. Treuhandgesellschaft residiert [198]. Gemäß Internetportal ist FORENSICA ein Schwesterunternehmen der Wadsack in Zug und der wigu ltd. mit Büros in Heidelberg, Saarbrücken und London. Die Mitarbeiter sollen überwiegend mehr als 10 Jahre Tätigkeit in renommierten Sachverständigenbüros vorweisen können. Sie gewährleisten durch ihre Erfahrung in der Erstellung von weit über 1,000 forensischen Wirtschaftsgutachten den Blick für das Wesentliche [199].

FORENSICA gibt an, „Betrugshandlungen wie Betrug und ungetreue Geschäftsbesorgung zu prüfen. Darunter fallen Vermögensverschiebung und -verschleierung, Unterschlagungsprüfung, Kreditbetrug, Kapitalanlagebetrug inkl. Provisions- und Gebührenschinderei (Churning), Begutachtung dubioser Finanzinstrumente, Delikte im Zusammenhang mit dem Geldwäscherei-Gesetz, Zweckfremde Verwendung von Subventionen, Prüfung von Korruptionsvorwürfen, Rechnungslegungsprüfung, Aufdeckung von ungetreuer Geschäftsbesorgung und Computer- und Internetkriminalität“.

Dies sind typischerweise Straftaten, deren Herkunft durch die Vorschaltung von Offshore-Konstruktionen verschleiert werden sollen, durch Verschleierungskonstruktionen wie sie von Wadsack angeboten werden [199].

Auf dem Internetportal der FORENSICA ist eine Informationsmappe erhältlich. Dort werden als Referenzen für 1600 erstellte Gutachten der FORENSICA in Deutschland die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), das Bundeskriminalamt (BKA) sowie 90 Amtsgerichte, 58 Landgerichte, 51 Staatsanwaltschaften und die Generalstaatsanwaltschaft Berlin genannt [200].

Die deutschen Gerichte, Staatsanwaltschaften sowie die Bundesbehörden Bafin und BKA kennen allem Anschein nach, wenn sie Gutachten an die FORENSICA vergeben, keineswegs den Hintergrund dieser Schweizer Gesellschaft und ihres Komplementärs Hans Wadsack. Wäre dies überprüft worden, hätten die deutschen Behörden feststellen müssen, dass die Wadsack’schen Offshore-Konstruktionen zur Verschleierung von Finanzströmen und deren wirtschaftlich Berechtigten angeboten werden. Auch hätte man erkennen können, dass Hans Wadsack, der vollhaftende Gesellschafter der Forensica, Verwaltungsrat von Schweizer Gesellschaften ist, die mit ihren Straftaten Staaten in Europa ausgeplündert und UN-Embargos unterlaufen haben.

So gründete Hans Wadsack am 20.11.2002 treuhänderisch die Mineco AG Zug mit einem Kapital von CHF 100’000 gestückelt, in 100 Aktien. Hans Wadsack trat als Aktionär von 98 Aktien auf und wählte sich in der konstituierenden Generalversammlung zum Verwaltungsrat [201]. Auch an der Kapitalerhöhung nahm Hans Wadsack mit Zeichnungschein vom 13.12.2004 teil [202]. Am 18.10.2010 wurde Dimiterij Aksentijevic zum weiteren Verwaltungsrat der Mineco AG bestimmt [203].

Im Internet tritt eine Mineco Group auf, die 2003 gegründet worden sein will und derzeit nach eigenen Angaben 2000 Mitarbeiter in acht europäischen Ländern beschäftigt. Als Adresse wird Mineco Ltd., 5th Floor, Stephenson House, Cherry Orchard Road, Croydon, CR0 6BA, United Kingdom, angegeben [204]. Die Mineco Ltd. ist im Handelsregister des Vereinigten Königreiches eingetragen. Das nominale Kapital der Mineco Ltd. beträgt £ 1000 [205].

Eine Verbindung zwischen der Schweizer Mineco AG und der britischen Mineco Ltd. besteht über den Verwaltungsrat der Mineco AG, Dimiterij Aksentijevic. Alleinige Aktionärin der Mineco Ltd. ist die Mineco Holding B.V. Houtwijk 18 8251 GD Dronten [206]. Alleinaktionärin der Mineco Holding B.V. ist die Mineco Investments Limited 118, Agias Filaxeos, Christabel House 3087 Limassol, Cyprus [207]. Alleinaktionär der Mineco Investments Limited ist nach dem zyprischen Handelsregister Dimiterij Aksentijevic. Aksentijevic ist zusammen mit Hans Wadsack Verwaltungsrat der Schweizer Mineco AG.

Im Jahr 2013 erlangte die Mineco AG durch die Berichterstattung der Netzwerke von investigativen Journalisten OCCRP (Organized Crime and Corruption Reporting Project) [208] und ICIJ (The International Consortium of Investigative Journalists) [209]weltweite Aufmerksamkeit.

In den Berichten der Journalisten wurde geschildert, wie staatliche Firmen in Serbien durch die Mineco AG privatisiert und ausgeplündert wurden. Leidtragende waren die Mitarbeiter, die in die Arbeitslosigkeit entlassen wurden. Außerdem berichteten die Journalisten, dass leitende Mitarbeiter der Mineco einen hochrangiger Richter in Rumänien bestochen haben, um die Konzession für die größte Kupfermine des Landes zu erhalten. Der bestochene Richter wurde zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt. Hans Wadsack ist nicht nur Verwaltungsrat der Mineco AG Zug, sondern seit dem 04.10.2011 Geschäftsführer mit Zeichnungsvollmacht der Mineco AG Niederlassung in Bukarest [210].

Um die OCCRP-Journalisten mundtot zu machen, reichte die Minceo Ltd. am 15.07.2015 gegen die Journalisten Strafklage wegen fortgesetzter Verletzung des Geschäftsansehens und der Kreditfähigkeit nach Art. 239 StGB in Kombination mit Art. 38 und 61 StGB beim, gericht in Belgrad ein. Die Strafklage wurde in drei Gerichtsurteilen am 15.9.2015, 12.10.2015 und zuletzt am 8.12.2015 durch das Landgericht Belgrad letztinstanzlich abgewiesen [211]. Mit dem Urteil wurden die Recherchen der Journalisten über die kriminellen Machenschaften der Mineco AG bestätigt. Ob Zuger Gerichte die Klage gegen die Journalisten abgewiesen hätten, ist nach den gemachten Erfahrungen sehr fraglich.

Im Jahr 1995 wurde von den Vereinten Nationen (UN) das Öl-für-Lebensmittel-Programm (englisch Oil-for-Food Programme, OFFP) lanciert. Das OFFP sollte es dem Irak trotz der 1990 von der UNO verordneten Wirtschaftssanktionen ermöglichen, auf dem Weltmarkt Öl gegen humanitäre Güter (insbesondere Lebensmittel und Medikamente) einzutauschen. Aufgrund von Korruptionsvorwürfen setzte Kofi Annan 2004 eine unabhängige Untersuchungskommission (engl. Independent Inquiry Committee; IIC) unter Leitung von Paul Volcker und den weiteren Kommissionsmitgliedern Richard Goldstone und Mark Pieth ein.

Die Volcker-Kommission stellt in ihrem Schlussbericht vom 27. Oktober 2005 fest, dass außerhalb des OFFP der Irak für knapp elf Milliarden US-Dollar illegal Öl verkaufen konnte. Zudem wurde 2200 international tätige Unternehmen verdächtigt, so genannte Kickbacks in der Höhe von 1,8 Milliarden US-Dollar an die irakische Regierung gezahlt zu haben. Aus diesem Grund gilt das OFFP als einer der größten bekannten Korruptionsfälle der letzten Jahrzehnte. In dem Volcker-Bericht wird neben den Zuger Rohstofffirmen Glencore und Marc Rich Group auch die Zuger Masefield AG erwähnt.

Die Masefield AG wurde am 28.11.1986 von James L Daley, einem Öl-Händler von Marc Rich, gegründet [212]. James L Daley war vom bis für die Marc Rich + Co. zeichnungsberechtigt [9]. Hans Wadsack wurde am 29.03.1990 zum Verwaltungsrat der Masefield AG ernannt, dem Jahr als die Sanktionen gegen den Irak begannen.

„Welche der im Volcker-Bericht aufgeführten Firmen konkret von den Strafuntersuchungen der Bundesanwaltschaft betroffen waren bzw. noch sind, wird nicht bekannt gegeben“, stellte die Schweizer Regierung am 18.03.2008 fest [213].

Auf Geheimhaltung und Verschleierung ist in der Schweiz Verlass. Dies wissen auch die oben beschriebenen Hautakteure, welche für den Bericht und auf der Grundlage weiterer Dokumente um Stellungnahme gebeten wurden. Wie oben beschrieben antwortete Pictet nicht auf die Frage nach dem wirtschaftlich Berechtigten der Bahamischen Offshore-Gesellschaft

Procot Investments Ltd. eingehen zu wollen und drohte rechtliche Schritte an [4]. Die Semper und ihr Rechtsvertreter Frei lehnten eine Stellungnahme zu den gemachten falschen Aussagen und Anschuldigungen ab [155]. Dabei können die Hautakteure darauf vertrauen, dass in der Schweiz ein konkreter Verdacht zu 100% bewiesen werden muss, sonst könnte die Äußerung des Verdachts in der Schweiz eine Üble Nachrede und Verleumdung darstellen. Dies gilt für jede Art der Veröffentlichung weltweit. Auch für Veröffentlichung in Deutschland hält sich die Schweizer Justiz für die strafrechtliche Verfolgung wegen Übler Nachrede und Verleumdung für zuständig. Die Schweiz verpasst damit anderen Ländern einen Maulkorb, was gegen Europäisches Recht verstoßen dürfte.

Die Erklärungen der Hauptakteure zeigen deutlich, dass sie davon ausgehen dürfen, durch die Schweizer Justiz geschützt zu werden. Verschleierung und Geheimhaltung sind für die Schweiz nicht die Ausnahme sondern die Regel, der alles unterzuordnen ist. Die Verschleierungs- und Geheimhaltungsdienstleistungen werden auch Ausländern und ohne Nachfrage gewährt, natürlich gegen Bezahlung. Solange dies nicht geändert wird, bleibt die die Schweiz ein, wenn nicht das Eldorato der Verschleierungs- und Geheimhaltungsindustrie mit den beschriebenen negativen Folgen für die Staatengemeinschaft.

---

[1] UNODC-Report: Illicit Financial Flows Resulting From Transnational Organized Crime (Oktober 2011) http://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/Studies/Illicit_financial_flows_2011_web.pdf
[2] ECOLEF-Studie: The Economic and Legal Effectiveness of Anti-Money Laundering and Combating Terrorist Financing Policy (Februar 2013) http://www2.econ.uu.nl/users/unger/ecolef_files/Final%20ECOLEF%20report%20(digital%20version).pdf
[3] 16.07.2015 CICIG - Comisión Internacional contra la Impunidad en Guatemala «Financia- miento de la política en Guatemala» http://www.cicig.org/index.php?mact=News,cntnt01,detail,0&cntnt01articleid=616&cntnt01returnid=67
[4] 15.03.2017 Stellungnahme Pictet & Cie SA
[5] 20.05.2015 Richtlinie 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32015L0849
[6] 21.01.2017 Der Spiegel. „Zeuge einer Fälschung. Geldwäsche Auf einer schwarzen Liste der EU fehlen alle einschlägigen Steuerparadiese“
[7] Erfahrunsgbericht Handelsregister Bahamas
[8] 31.12.2016 The Central Bank of The Bahamas: Banks and Trust Companies Licensed in The Bahamas:
[9] Marc Rich + Co, Handelsregister Zug.
[10] US-Justiz-ministerium Anklage gegen Marc Rich, Pincus Green, Clyde Meltzer und die Marc Rich + Co. International Ltd.
[11] Porträt Dr. iur. Rudolf Mosiman, Dr. iur. Martin Neese, LL.M., M.B.L.-HSG http://www.nhszug.ch/
[12] 25.11.2015 Tagesanzeiger. Es droht die Zugisierung des Bundesrats.
[13] 18.02.2009 Presseerklärung US-Justizministerium. UBS enters into Deferred Prosecution Agreement
[14] 29.08.2013 Joint Statement between the U.S. Department of Justice and the Swiss Federal Department of Finance
[15] US-Justizministerium: Non-Prosecution Agreements Executed Under The Swiss Bank Program
[16] 2015 Pictet Group 2015 Annual Report
[17] 21.11.2014 Presseerklärung US-Justizministerium. Credit Suisse Sentenced for Conspiracy to Help U.S. Taxpayers Hide Offshore Accounts from Internal Revenue Service
[18] 21.11.2011 Beschluss Landgericht Düsseldorf Aketnzeichen 10 KLs 14/11
[19] 04.02.2016 Presseerklärung US-Justizministerium. Criminal Charges Filed Against Bank Julius Baer of Switzerland with Deferred Prosecution Agreement Requiring Payment of $547 Million, as well as Guilty Pleas of Two Julius Baer Bankers
[20] 14.04.2011 Julius Bär wendet mögliches Verfahren in Deutschland ab
[21] 22.11.2016 Court of Appeals of New York. Rasheed AL RUSHAID, et al., Appellants, v. PICTET & CIE, et al..
[22] 21.9.2016 Tagesanzeiger „Die Offshore-Geschäfte von UBS und CS auf den Bahamas“

[23] 23 January 2017 Study commissioned by the Greens/Efa Group in The European Parliament. USUAL SUSPECTS? Co-conspirators in the business of tax dodging
[24] July 2007 The Central Bank of the Bahamas Research Department "Estimating the contribution of IBC activity to the Economy of the Bahamas"
[25] 31.07.2000 Memorandum of Association of Procot Investments Ltd.
[26] 14.03.2016 Procot Investments Ltd Company Payments
[27] 22.04.2016 Procot Investments Ltd. Directors' Resolution
[28] 22.09.2016 Toronto Star. How a senator ended up as a director of an offshore Bahamian company without her knowledge
[29] ICIJ-Datebank: Pictet Bank & Trust Ltd. ist Intermediär für 629 Bahamas Gesellschaften https://www.icij.org/
[30] ICIJ-Datebank: Rhone Trustees (Bahamas) Ltd. ist Intermediär für 434 Bahamas Gesellschaften
[31] Kopie Internetseite Pictet-Gruppe. Pictet Bank & Trust Ltd. https://www.group.pictet/corporate/de/home/about_pictet/offices/nassau.html
[32] 27.06.2007 The Bahamas Investor. "Lourdin leads Pictet to number one"
[33] 27.07.2016 The Bahamas Investor. "Change at Pictet Bahamas"
[34] 25.11.2016 Email von Rhone Trustees (Bahamas) Shakira Burrows Head of Corporate
[35] 29.11.2000 Register of Directors of Procot Investments Ltd.
[36] 07.11.2016 Email Pierre Grandjean, Avocat –Attorney at law, Senior Associate, Bonnard Lawson
[37] 14.11.2016 Email Rhone Trustees. Rücktritt Pierre Grandjean als Direktor von Procot
[38] 14.05.2012 Register of Directors of Procot Investments Ltd. Pierre Grandjean resigned
[39] 23.02.2017 Email von Shakira Burrows von Rhone Trustees Bahamas Ltd.
[40] 25.02.2017 Email von Shakira Burrows von Rhone Trustees Bahamas Ltd.
[41] Pictet & Cie., Handelsregsiter Genf
[42] Banque Pictet & Cie SA,. Handelsregsiter Genf
[43] Pictet & Cie Group SCA, Handelsregsiter Genf
[44] Pictet Investment SA, Handelsregsiter Genf
[45] Pictet North America Advisors SA, Handelsregsiter Genf
[46] 02.08.2016 Pictet North America Advisors SA Form ADV Filing SEC
[47] Screenshot Internetseite Pictet North America Advisors SA http://americanswelcome.swiss/pictet-north-america-advisors-sa.php
[48] Pictet Europe S.A, Haneldsregister Luxembourg
[49] Pictet Life Insurance Advisors S.A, Handelsregister Luxembourg
[50] Pix Pictet Ltd., dem Handelsregsiter United Kingdom
[51] Bastions Conseils SA, Handelsregsiter Genf
[52] Finance 1805 SA, Handelsregsiter Genf
[53] SI Chemin de Marclay 17 SA, Handelsregsiter Genf
[54] SOPAFIN SA, Auszug aus dem Handelsregsiter Genf
[55] Sopafin (Luxembourg) SA, Auszug aus dem Handelsregister Luxembourg
[56] Expair (Luxembourg) SA, Auszug aus dem Handelsregister Luxembourg
[57] Caisse de retraite du groupe Pictet Auszug aus dem Handelsregsiter Genf
[58] Fondation Pictet de libre passage (2e Pilier) Auszug aus dem Handelsregsiter Genf
[59] Fondation Pictet en faveur de la prévoyance individuelle (3e Pilier), Auszug aus dem Handelsregsiter Genf
[60] Fondation de prévoyance complé-mentaire du groupe Pictet, Auszug aus dem Handelsregsiter Genf
[61] Rhone Trust and Fiduciary Services SA, Handelsregister Genf
[62] Rhone Trustees (Switzerland) SA vormals Pictet Trustee Company SA, Handelsregister Genf
[63] Rhone Trustees (Canada) Corporation, Charlottetown, succursale de Carouge vormals Pictet International Trust Corporation, Charlottetown, succursale de Genève, Handelsregsiter Genf
[64] Liniger, Wanner & Cie, en liquidation, Handelsregsiter Genf
[65] PLYC Sàrl, en liquidation, Handelsregsiter Genf
[66] Pictet Holding Corporation, OpenCorporate
[67] Pictet Financial Services Inc, OpenCorporate https://opencorporates.com
[68] Overseas Securities Company, Inc., OpenCorporate
[69] Parnesa S.A., OpenCorporate
[70] Pindia S.A, OpenCorporate
[71] Kopie der Internetseite von Bonnard Lawson über Pierre Grandjean

[72] Pictet Funds (LUX), Handelsregsiter Luxembourg
[73] Pictet International Equity Fund (Luxembourg), Handelsregister Luxembourg
[74] Financeuro Investments Sàrl, Luxembourg, succursale de Genève, Handelsregister Genf
[75] 01.09.2011 Pierre Gradnjean wird Direktor der Lombard, Odier, Darier, Hentsch & Cie, Handelsregister Genf
[76] Banque Lombard Odier & Cie SA., Handelsregsiter Genf
[77] LO PATRIMONIA SA., Handelsregsiter Genf
[78] 2015 Financial Report Lombard Odier Group
[79] 12.12.2016 Email von Steven D. Dowling, Acting Director, Consumer, Labour and Financial Services Division Justice and Public Safety, Government of Prince Edward Island
[80] 28.06.2016 Province of Prince Edward Island Departrnent of Justiee and Public Safety License for Rhone Trustees (Canada) Corporation
[81] 17.06.2016 Declaration Kevin Solloz, of Geneva, Switzerland, Chief Compliance Officer of Rhone Trustees (Canada) Corporation
[82] 30.01.2017 Email von Steven D. Dowling, Acting Director, Consumer, Labour and Financial Services Division Justice and Public Safety, Government of Prince Edward Island
[83] Internetseite Rhone Services
http://www.rhoneservices.com
[84] Rhone SPV SA, Handelsregister Genf
[85] Auszug asu dem Mitgliederverzeichnis des VerbandesSchweizer Vermögensverwalter (VSV – ASG)
http://www.vsv-asg.ch/de/mitgliedersuche?typ=list
[86] Verband Schweizer Vermögensverwalter (VSV), Handelsregister Zürich
[87] VSV-Internetseite zum Thema Selbstregulierung
http://www.vsv-asg.ch/de/selbstregulierung
[88] November 2014. Pictet Wealth Management Next Generation Seminar
http://perspectives.pictet.com/2014/11/22/next-generation-seminar-2014/
[89] Semper Finance Group SA vormals Semper Gestion SA, Handelsregister Genf
[90] 18.12.2014 Zeitungsartikel in L'agafi «Changement de générationchez un important gérant»
[91] 05.03.2012 Datenbankbankabfrage Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)
[92] VSV Beschreibung der Semper Finance Group SA
http://www.vsv-asg.ch/de/mitgliedersuche?typ=detail&id=1040
[93] 24.02.2017 Schreiben Pictet-Vertreter Olivier Devaud und Julien Terrier
[94] 15.03.2017 Schreiben Pictet-Vertreter Olivier Devaud und Julien Terrier
[95] 01.06.2013 GDS - Köln KG Steuerberatungsgesellschaft Wertgutachten World Trade Center Cologne USA
[96] 23.11.2007 Überweisung € 1,3 Mio. von Procot an Wadsack. Auftraggebende Bank Pictet & Cie.
[97] wadsack & co. treuhandgesellschaft, Handelsregister Zug
[98] 19.12.2007 Treuhandverträge zwischen Semper und Wadsack über die Investition von € 1,3 Mio.
[99] 28.11.2007 Kaufvertrag € 1,3 Mio. 5% Global-Inhaber-Genussschein Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH wandelbar bis zum 1.6.2008 in € 1,3 Mio WTI Aktien
[100] 28.12.2007 Überweisung € 1.3 Mio von Wadsdack an Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH. Verwendungszweck für Wandelanleihe World Trade + Invest AG
[101] 29.02.2008 Notarielle Beurkundung der Gesellschafterbeschüsse der WTI GmbH. Umbenennung GB Osteuropa Invest GmbH in WTI GmbH sowie Kapitalerhöhung um € 3 Mio. und Zulassung Semper
[102] 08.05.2008 Geschäftsanteilskaufvertrag WTI GmbH (Vormals GB East Invest GmbH) UR.Nr. Z 617
[103] 05.02.2008 Treuhandverträge zwischen Semper und Wadsack über die Investition von € 3,9 Mio.
[104] 10.03.2008 Überweisung Wadsack Treuhand als Treuhänder für Semper SA € 3,9 Mio.
[105] 31.03.2008 Notarielle Übernahmeerklärung Semper Gestion SA € 3,9 Mio. Kapitalerhöhung WTI GmbH
[106] 05.03.2009 Liste der Gesellschafter der WTI GmbH.
[107] World Trade & Invest Holding AG in Liquidation, Handelsregister Zug
[108] 17.12.2008 Anfrage an das Steueramt Zug Taxruling WTI GmbH wegen Umstrukturierung betreffend World Trade & Invest Holding AG
[109] 23.12.2008 Notariell beglaubigter Einbringungs- und Geschäftsanteils-Aktientauschvertrag.
[110] 23.03.2009 Vertrauliches Sitzungsprotokoll „Investoren Meeting World Trade & Invest Holding AG"
[111] 10.07.2009 Gesuch Semper vertreten durch RA Frei um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ES 2009 410
[112] 04.05.2009 Vollmacht Semper an RA Frei in Sachen World Trade & Invest Holding AG

[113] 20.08.2009 Kantonsgericht Zug: Verfügung betreffend Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung der World Trade & Invest Holding AG. Aktenzeichen ES 2009 410
[114] 15.10.2009 Protokoll der 1ten außerordentliche Generalversammlung World Trade & Invest Holding AG
[115] 03.11.2009 Strafanzeige Semper und Hans-Jörg Bärtschi wegen aller in Betracht kommender Delikte, insbesondere wegen Betrugs, § 263 StGB, bzw. wegen Untreue, § 266 StGB.
[116] 13.01.2010 Gesuch Procot vetreten durch RA Frei zur Durchführung einer Sonderprüfung der WTIH AG
[117] Procot Investments Ltd. Power of Attorney for Semper Gestion SA
[118] 08.01.2010 Vollmacht Semper für RA Frei Gesuch Sonderprüfung der World Trade & Invest Holding
[119] 19.01.2011 Protokoll der 2. ausserordentJichen Generalversammlung der World Trade & Invest Holding AG
[120] 01.10.2009 Stellungnahme von Rechtsanwalt Dominique Warluzel im Auftrag der Semper Gestion SA
[121] 06.10.2010 Rechnung der Hanns-Peter Oessling KG in Höhe von € 130'000 an die World Trade & Invest GmbH für die Vermittlung des Investors Pascal Dossenbach mit einem Kapital von € 1,3 Mio.
[122] 08.02.2013 Schreiben RA Frei in der Strafuntersuchung 1A 20111998 MUK an die Staatsanwaltschaft Zug
[123] 29.01.2010 Strafanzeige Semper vertreten durch RA Frei von Blum & Partner gegen Andreas Frank wegen Übler Nachrede/Verleumdung
[124] 16.01.2010 Artikel aus der Neuen ZugerZeitung „Geht es dabei auch um Geldwäsche?“
[125] 05.03.2013 Strafbefehl Staatsanwaltschaft Zug wegen Übler Nachrede 1A 2011 1998
[126] 21.11.2011 Staatsanwaltschaft Zug. Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 StPO)
[127] 05.08.2011 RA Frei Beschwerde gegen Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zug
[128] 24.11.2011 Beschluss Obergericht Zug. Die Nichtanhandnahmeverfügung vom 21.7. 2011 ist aufzuheben
[129] 06.09.2013 Urteil des Strafgerichts Zug betreffend üble Nachrede Aktenzeichen SE 2013 26
[130] 04.07.2014 Urteil des Obergericht des Kantons Zug betreffend üble Nachrede Aktenzeichen SE 2013 33
[131] 22.12.2014 Urteil des Bundesgerichtes Gegenstand Üble Nachrede Az. 6B_782/2014
[132] 10.12.2013 Obergericht Zug Präsidialverfügung
[133] 19.05.2010 Nominationsversammlung der CVP des Kantons Zug. Paul Kuhn als Oberrichter
[134] 03.10.10 Kanton Zug Protokoll der Wahlergebnisse. Ersatzwahl für ein Mitglied des Obergerichts
[135] Internetportal Blum & Partner. WHO IS WHO. lic. iur. Andreas C. Huwyler, LL.M. http://www.blum-partner.com
[136] 21.01.2015 Strafprozess.ch „Front running-Verdacht als Ehrverletzung“ https://www.strafprozess.ch/front-running-verdacht-als-ehrverletzung/
[137] 04.02.2015 Schreiben Bundesamt für Justiz
[138] 24.07.2014 Nichtanhandnahmeverfügung in der Untersuchung gegen Eric Freymond und Dominik Frei
[139] Zeitplan für den 5./ 6. Februar 2008 in Genf. Ziel der Reise: Die 50 Mio. Tranche à 5 €, d.h. 250 Mio. € zu platzieren
[140] Internetseite Solar Impulse: Semper ist “Official International Supporter” http://www.solarimpulse.com/infocard-semper
[141] Daniela Koenig, Frontrunning zahlt sich nicht aus – oder: die Ersten werden die Letzten sein, in: Jusletter 6. Dezember 2010
[142] DECISION DE LA COMMISSION DES SANCTIONS A L'EGARD DE MM. A, B, C, Eric FREYMOND, et la société SEMPER GESTION SA http://www.amf-france.org
[143] 06.09.2011 Beschluss des Cour de Cassation, Chambre Commerciale N°: 10-11564 vom 6.9.2011 in Sachen AMF vs. Semper / Eric Freymond
[144] 25.06.2013 AMF Décision De La Commission Des Sanctions À L’égard De La Societe Lvmh Moët Hennessy-Louis Vuitton
[145] Dilico global investment SA, Handelsregister Genf
[146] Puech & Freymond. Handelsregister Genf
[147] Forbes-Liste 2016: Die reichsten Menschen der Welt http://www.forbes.com/profile/nicolas-puech/
[148] ICIJ-Datenbank DEVONET CONSULTANCY INC.
[149] Panamapapers Investigativecenters “Russian billionaire’s Namibian land purchases linked to offshore company“ https://panamapapers.investigativecenters.org/about/#team

[150] PHIDIAS GESTION SA, Handelsregister Genf
[151] LA MONTRE HERMÈS S.A., Handelsregister Bern
[152] 13.06.2012 Schreiben Verband Schweizer Vermögensverwalter an die Staatsanwaltschaft Zug
[153] 19.06.2012 Schreiben Verband Schweizer Vermögensverwalter an die Staatsanwaltschaft Zug
[154] 09.09.2011 L'agefi Suisse «Semper Gestion Afflelou et l'engrenage kafkaïen. La Cour de cassation de Paris confirme la condamnation de la société genevoise pour délit d'initié. Recours devant la CEDH».
[155] 17.03.2017 Schreiben RA Frei Blum & Partner für Semper
[156] Blum & Partner AG, Handelsregister Zug
[157] 22.04.2014 Wadsack & Co.Treuhandgesellschaft Strafantrag und Strafanzeige gegen Andreas Frank wegen Übler Nachrede und Verleumdung 1A 2014 646
[158] 10.04.2014 Schreiben Treuhand Suisse wegen Beschwerde vom 07.04.2014
[159] TREUHAND SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband. Handelsregister Bern
[160] Webportal SRO-TREUHAND|SUISSE zu Selbstregulierungsorganisation
http://www.treuhandsuisse.ch/de/ueber-uns/sro/
[161] Webportal TREUHAND|SUISSE Mitgliedschaft Wadsack & Co. Treuhandgesellschaft
http://www.treuhandsuisse.ch/de/ueber-uns/mitglieder/mitglieder-suchen/
[162] Webportal FINMA Selbstregulierungsorganisationen (SRO)
https://www.finma.ch/de/bewilligung/selbstregulierungsorganisationen-sro/
[163] 13.05.2014 Schreiben FINMA wegen Wadsack und Semper
[164] 20.01.2010 Treuhand-Kammer
[165] 28.4.2015 Staatsanwaltschaft Zug Einstellungsverfügung in der Untersuchung gegen Frank Andreas betreffend Ehrverletzung (üblen Nachrede, Verleumdung)
[166] 07.05.2015 Wadsack & Co. Treuhandgesellschaft Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 28.04. 2015
[167] 27.10.2015 Obergericht des Kanton Zug Beschwerdeabteilung Entscheid in Sachen Beschwerde Wadsack gegen Staatsnawaltschaft Zug
[168] 16.03.2017 Schreiben HSBC Trinkaus & Burkhardt AG zum wirtschaftlich Berechtigten der € 1,3 Mio. Überweisung
[169] 01.02.2008 Öffentliche Urkunde über die Gründung der World Trade & Invest Holding AG
[170] 07.03.2008 Treuhand- und Mandatsvertrag zwischen der Graf Beissel von Gymnich Vermögens-verwaltung GmbH und Wadsack zur treuhänderischen Gründung und Geschäftsführung der WTIH AG
[171] 30.01.2008 Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH Überweisung CHF 100'000 Gründung WTI Holding AG
[172] 01.02.2008 Bestätigung Credit Swiss CHF 100'000 wurden auf dem Aktenkapital-Einzahlungskonto der WTIH AG einbezahlt
[173] 29.02.2008 Notarieller Beurkundung (UN: 588) Gesellschafterversammlung. Umbenennung Graf Beissel von Gymnich Vermögensverwaltung GmbH in World Asset Management GmbH
[174] 08.05.2008 Optionsvertrag WTI GmbH (Vormals GB East Invest GmbH) UR.Nr. Z 618
[175] 08.05.2008 Treuhand- und Mandatsverträge G-7 und Wadsack für die World Trade Center Marketing AG in Gründung
[176] 08.05.2008 Treuhand- und Mandatsverträge G-7 und Wadsack für die World Trade Center Licenses Marketing AG in Gründung
[177] 13.05.2008 Kapitalerhöhungsbeschluss. Anmeldung für das Handelsregister des Kantons Zug
[178] 07.05.2008 WAM GmbH Überweisung € 350'065 an WTIH AG für Kapitalerhöhung
[179] 13.05.2008 Zeichnungsscheine Dossenabch und Knüsel für Kapitalerhöhung CHF 500'000
[180] 23.05.2008 Öffentliche Urkunde über die Gründung der World Trade Center Marketing AG
[181] 23.05.2008 Öffentliche Urkunde über die Gründung der World Trade Center Licenses AG
[182] 20.10.2008 Treuhand- und Mandatsvertrag zwischen den Herren Zöller, Rothe, Goetz, Maiwonn, Dossenbach, Oessling und de Vivis und Wadsakc & Co. Treuhandgesellschaft
[183] 07.02.2009 Liste der Gesellschafter der World Asset Management GmbH mit Sitz in Köln
[184] 29.09.2015 Wadsack Schadensersatzklage gegen G-7 wegen Honorarforderung WTI Holding AG, WTC Marketing AG und WTI Licenses AG
[185] World Trade Center Marketing AG in Liquidation, Handelsregister Zug
[186] World Trade Center Licenses AG in Liquidation, Handelsregister Zug
[187] 13.10.2010 Schreiben Revisonsstelle BDO an WTCM-Verwaltungsrat Dossenbach
[188] Martin Gloor, dipl. Wirtschaftsprüfer, Handelsregister Zug
[189] 13.03.2014 Email Daniel Huser, lic. iur., Rechtsanwalt, Recht und Internationales, Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB

[190] 06.03.1989 Neueintrag Wadsack + Co. Treuhandgesellschaft, Anmeldung für das Handelsregister
[191] 19.05.1997 Wadsack + Co., Treuhandgesellschaft, Anmeldung für das Handelsregister des Kantons Zug Dendera Investments Corp
[192] 14.07.1992 Certificate of Good Standing Dendera Investment Corp
[193] Internetportal wadsack treuhandgesellschaft. Dienstleistungen http://www.wadsack.ch/unsere-dienstleistungen/
[194] Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde RAB. Registrierte Revisionsdienstleister/innen www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch/
[195] September 2009 Silke Ötsch und Celia Di Pauli (Hrsg.), Räume der Offshore-Welt. Steueroasen und Offshore-Zentren in Europa. Frankfurt, Verlag: Attac Trägerverein
[196] Rosukrenergo AG in Liquidation, Handelsregister Zug
[197] Internetportal wadsack treuhandgesellschaft Bulgarien http://www.swiss-consulting.bg/de/unsere-diensleistungen/firmengruendung/
[198] FORENSICA Wadsack & Gergen, Handelsregister Zug
[199] Internetportal FORENSICA Wadsack & Gergen http://www.forensica.ch/
[200] Infomappe FORENSICA http://www.forensica.ch/doc/Infomappe.pdf
[201] 20.11.2002 Öffentliche Urkunde über die Gründung der MinecoAG
[202] 13.12.2004 Zeichnungsschein MinecoAG
[203] 18.10.2010 Protokoll der a.o. Generalversammlung der Mineco AG
[204] Internetportal Mineco Group https://www.minecogroup.com/about-us
[205] Mineco Limited, Handesregister Vereinigtes Königreich
[206] Mineco Holding B.V., Handelsregister Niederlande
[207] Mineco Investments Limited, Handelsregister Zypern
[208] 23.07.2013 OCCRP: The Battle for Mineral Resources https://www.occrp.org/en/projects
[209] 03.10.2013 ICIJ: Offshore Firms Funneled Away Millions As Serbian Companies Shed Workers and Lurched Toward Ruin https://www.icij.org/offshore/offshore-firms-funneled-away-millions-serbian-companies-shed-workers-and-lurched-toward
[210] Mineco Ag Zug - Sucursala Bucuresti, Handelsregsiter Rumänien
[211] Landgericht Belgrad Urteil vom 08.12.2015 Geschäfts-Nr.: Kž2.br.1167/15
[212] Masefield AG in Liquidation, Handelsregister Zug
[213] 18.03.2008 Schweizer Bundesrat. Oil-for-Food: Verurteilungen und Einziehung von Geldern in der Schweiz. Das Portal der Schweizer Regierung https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-17875.html